

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. Juli 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Alt, Renata (FDP)	53	Höchst, Nicole (AfD)	65
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 21	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	60, 67, 68
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 22	Holm, Leif-Erik (AfD)	10, 36, 37, 73
Beer, Nicola (FDP)	54	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	74
Brandner, Stephan (AfD)	23	Jung, Christian, Dr. (FDP)	93, 94
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 95
Bühl, Marcus (AfD)	25	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	61
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	58	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	69, 85, 86
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	70
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	9, 27	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	102
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Korte, Jan (DIE LINKE.)	38, 39
Ebbing, Hartmut (FDP)	1, 2, 3, 4	Kotré, Steffen (AfD)	40, 62, 106
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	64, 83	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	89
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	103
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	29	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96
Haug, Jochen (AfD)	30, 31, 32, 33	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Herrmann, Lars (AfD)	34	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD)	35	Landgraf, Katharina (CDU/CSU)	41, 42

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lay, Caren (DIE LINKE.)	75	Sauter, Christian (FDP)	78
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	81, 104	Schäffler, Frank (FDP)	13
Luksic, Oliver (FDP)	6, 11	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	107, 108
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	97	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 92
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43	Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	14, 15, 16, 17
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	90	Storch, Beatrix von (AfD)	49
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	44	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99, 100
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	76, 77	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	71
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82	Thomae, Stephan (FDP)	50
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 45, 46	Todtenhausen, Manfred (FDP)	51, 52
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	18, 19, 57
Reinhold, Hagen (FDP)	98	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	101
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	12, 48	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 66	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	72

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Ebbing, Hartmut (FDP)		Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	
Evaluation des Verwaltungsaufwandes gemäß § 89 des Kulturgutschutzgesetzes.....	1	Inanspruchnahme von Dienstleitungen der Beratungsunternehmen KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Deloitte GmbH, Ernst & Young GmbH und PricewaterhouseCoopers GmbH durch die Bundesregierung	11
Prüfung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft aus Prüfungs- und Nachweispflichten im Rahmen des Kulturgutschutzgesetzes.....	2	Schäffler, Frank (FDP)	
Schaffung von Personalstellen bei Bundes- und Landesbehörden seit Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes.....	2	Einführung einer Plattform für den Wertpapierhandel mit der Blockchain-Technologie in der Schweiz im Jahr 2019	12
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	
Notarielle Beglaubigung für die Grundstückübertragung des Sockelgrundstückes für das geplante Freiheits- und Einheitsdenkmal an den Bund.....	3	Angaben bei der Antragstellung für Kindergeldzahlungen	13
Luksic, Oliver (FDP)		Vermeidung von Überzahlungen für laufende Kindergeldfestsetzungen	13
Vereinbarkeit eines Projektes zum Bau von Windrädern mit dem Weltkulturerbestatus der Völklinger Hütte.....	4	Aufforderung zur Vorlage einer Schulbescheinigung bei Zweifeln an den Angaben von Kindergeldberechtigten	14
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Zweifel an der Echtheit einer Geburtsurkunde aus dem EU-Ausland im Rahmen der Beantragung von Kindergeld	15
Personelle Zusammensetzung des Digitalrates	4	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	
		Von einer Besteuerung der digitalen Wirtschaft betroffene Unternehmen	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beauftragung von Beratern zur Bearbeitung digitaler Prozesse, Themen und Aufgaben seit 2017	5	Verzicht auf eine Ausschreibung für die Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	16
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)		Aufnahme von Personen im Rahmen des Familiennachzugs.....	16
Reduzierung der Repo-Geschäfte zum Quartalsabschluss durch europäische Großbanken	8	Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Holm, Leif-Erik (AfD)		Grenzkontrollen und Transitzentren in Baden-Württemberg	17
Finanzhilfen nach § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern zum 30. Juni 2018.....	9	Brandner, Stephan (AfD)	
Luksic, Oliver (FDP)		Jährliche Anzahl der Straftaten an den Ge- raer Bahnhöfen seit 2014	17
Erhöhung der Kfz-Steuern aufgrund des neuen WLTP-Zulassungsprüfverfahrens.....	10		

	Seite		Seite
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verhandlungsstand zur Vereinbarung mit Österreich hinsichtlich der Rücknahme von Asylbewerbern	25	Holm, Leif-Erik (AfD) Einreise von Asylbewerbern mit dem Flug- zeug	30
Bühl, Marcus (AfD) Altersbedingtes Ausscheiden aus dem Dienst von Angehörigen der Bundespolizei im Jahr 2019	25	Schutzquote von in Mecklenburg-Vorpom- mern bearbeiteten Asylanträgen seit 2015 ...	33
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung der Kommunen zur Unterstüt- zung von Projekten gegen Verkehrslärm und Luftbelastung sowie zur Minderung der Barrierewirkung von Straßeninfrastruktur ...	25	Korte, Jan (DIE LINKE.) Veröffentlichung von Gesetzentwürfen und Stellungnahmen von Verbänden im Internet	35
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten mit der Bremer Außenstelle des Bundesam- tes für Migration und Flüchtlinge zum Zwecke der Sicherheitsprüfung bzw. An- werbung von Asylbewerbern	26	Abschiebung von sich in einem Ausbil- dungs- bzw. Arbeitsverhältnis befindlichen Personen im Juli 2018	35
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anspruch minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge auf Familiennachzug	27	Kotré, Steffen (AfD) Straftaten von Asylbewerbern seit 2017	36
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) Teilnahme deutscher Sportverbände an den III. Weltnomadenspielen in Kirgistan	27	Landgraf, Katharina (CDU/CSU) Förderung deutscher Minderheiten in Eu- ropa und den GUS-Staaten, der Arbeitsge- meinschaft Deutscher Minderheiten und der Föderalistische Union Europäischer Natio- nalitäten in den Jahren 2017 und 2018	38
Haug, Jochen (AfD) Abkommen der Bundespolizei mit Nord- rhein-Westfalen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung	28	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überwachung Anis Amris mit nachrichten- dienstlichen Mitteln	40
Anzahl der in Nordrhein-Westfalen einge- setzten Bundespolizisten	28	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Rechtsschutz für Asylbewerber in Bezug auf in den sogenannten Transitzentren ge- fallten Entscheidungen	40
Einsatz von Bundesbeamten im Rahmen des Grenzschutzes in Nordrhein-Westfalen .	29	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Polizeiliche Maßnahmen der Länder in Zu- sammenhang mit Anis Amri in Bezug zum Terroranschlag am Berliner Breit- scheidplatz	40
Vorgesehene Planstellen der Bundespolizei für die Wahrnehmung des Grenzschutzes in Nordrhein-Westfalen	29	Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Groß- britannien im Sicherheitsbereich nach dem Brexit	41
Herrmann, Lars (AfD) Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes seit deren Einfüh- rung bis zum 31. Dezember 2017	30	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnahme der Bundesländer Hessen und Baden-Württemberg an der Pilotphase zur Einrichtung von AnKER-Zentren	42
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD) Regelungen für die Ausübung von Berater- tätigkeiten durch ehemalige Mitglieder der Bundesregierung für ausländische Unter- nehmen	30	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) Jährlicher Aufwuchs an Sozialwohnungen in den nächsten fünf Jahren	43
		Storch, Beatrix von (AfD) Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an den Berliner Senat zur Aufnahme von Flüchtlingen von dem Schiff „Lifeline“	43

	Seite		Seite
Thomae, Stephan (FDP)		Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	
Bewachung von Personen durch staatliche Personenschützer.....	44	Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2018	50
Todtenhausen, Manfred (FDP)		Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	
Anzahl der sich in Ausbildung befindlichen Asylbewerber	44	Projekte des Kompetenzzentrums für Tourismus zum Thema Kinder- und Jugendreisen in den kommenden drei Jahren	51
Begrenzung des Ausbildungsrisikos für Unternehmen im Sinne der Integration von Flüchtlingen durch Ausbildung und Qualifizierung	45	Kotré, Steffen (AfD)	
		Unterstützung säumiger Stromkunden	52
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Alt, Renata (FDP)		Beschwerden wegen unerlaubter Telefonwerbung im Jahr 2018	53
Ausweisung von Diplomaten durch EU-Staaten infolge des Anschlags auf Sergei Skripal im März 2018	46	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Beer, Nicola (FDP)		Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	
Ausstellung eines Visums für den iranischen Mullah Hojatoleslam Mohammad Hadi Mofateh	46	Genehmigung zur Produktion von Generika vor Ablauf des Patentschutzes in Europa	53
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Höchst, Nicole (AfD)	
Ermordung von zwei Gemeindefreizeitern und Aktivisten in Kolumbien	47	Ratifizierung des Vertrags 117 zur „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“	54
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufenthaltsgenehmigung für den iranischen Mullah Hojatoleslam Mohammad Hadi Mofateh	48	Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes	54
Toncar, Florian, Dr. (FDP)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Bilaterale Abkommen mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit	48	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Höhe der Eckrenten Ost und des durchschnittlichen Rentenzahlungsbetrages in den neuen Bundesländern	55
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)		Begrenzung der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten für Eltern von vor 1992 geborenen Kindern	56
Inanspruchnahme des Umweltbonus seit Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen	49	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Sicherung des Existenzminimums für Hartz-IV-Empfänger	57
Studien bzw. Nachforschungen zum Preiswettbewerb bei Maklergebühren im Rahmen des Kaufs bzw. Verkaufs von Immobilien	50	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	
		Ablehnung von Anträgen auf Zuschüsse zu den Fahrtkosten von Kindern zur Schule im Jahr 2017	58

	Seite
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) Auswirkung des § 41a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bei der Beantragung von Vorschüssen im Jobcenter	59
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) Einstellungen in das Beamtenverhältnis in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Holm, Leif-Erik (AfD) Umbenennung der Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne in Hagenow	62
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Kosten des Tags der Bundeswehr 2017 und 2018.....	62
Lay, Caren (DIE LINKE.) Verkauf der „Bleidorn-Kaserne“ an die Stadt Ulm	66
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Praktikanten bei der Bundeswehr im Jahr 2017.....	67
Praktikanten bei der Bundeswehr im Jahr 2016.....	69
Sauter, Christian (FDP) Pilotanalyse für die Länder des Nord-Ostsee-Korridors des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Bezug auf militärische Mobilität	71
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen der Klimakrise auf die Landwirtschaft.....	72
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abfüllen von Speisen und Getränken in mitgebrachte Mehrwegbehältnisse in gastronomischen Einrichtungen.....	72

	Seite
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Holzkohleanteil aus Raubbau bzw. illegaler Holzkohleproduktion von importierter Grillkohle	73
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erteilung von Auskünften über die Entgeltstrukturen in Unternehmen.....	75
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) Verunreinigung des Blutdruckmittels Valsartan mit dem wahrscheinlich krebserregenden Stoff N-Nitrosodimethylamin.....	76
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frauenanteil auf Leitungsebene im Bundesministerium für Gesundheit.....	77
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) Entwicklungskosten der elektronischen Gesundheitsakte	77
Ausschluss von Menschen von der Anschlussversicherung durch geplante Änderungen im GKV-Versichertenentlastungsgesetz.....	78
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vergütungen für Physiotherapeuten durch die AOK Sachsen-Anhalt.....	79
Kostenerstattung durch die Krankenkasse für die eigenverantwortliche Beschaffung von Hilfsmitteln	80
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Arbeitsunfähigkeitstage bei gesetzlich Krankenversicherten aufgrund bestimmter psychischer Indikationen.....	81
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) Kreise bzw. kreisfreie Städte im Land Niedersachsen mit den höchsten pflegebedingten Eigenanteilen für Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen	82

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesundheitsgefährdung von Patienten mit der Einnahme von valsartanhaltigen Medi- kamenten 82	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Freistellung von Bahn-Betriebsanlagen von Bahnbetriebszwecken im Saarland 89
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Si- cherheit
Jung, Christian, Dr. (FDP) Abgabe der Planungsunterlagen des Regie- rungspräsidiums Karlsruhe für die B 293 Ortsumfahrung Pfinztal-Berghausen beim Bundesministerium für Verkehr und digi- tale Infrastruktur 83	Köhler, Lukas, Dr. (FDP) Aufnahme weiterer Wirtschaftssektoren in den Europäischen Emissionshandel 92
Erprobung der Funktionsfähigkeit der digi- talen Stellwerke 84	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundesmittel für den Ankauf von Emissi- onsberechtigungen 93
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des geplanten Netzes von Bahnärm-Messstationen im Rahmen des Lärmmonitorings der Deutschen Bahn AG 84	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Treffen der Bundesregierung außerhalb des runden Tisches „Meeresmüll“ mit Teilneh- mern zu den Themen Recycling und Um- weltverschmutzung seit 2013 94
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anwendung des § 14 Absatz 2 des Bun- deswasserstraßengesetzes seit 2010 85	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erreichung der Klimaziele im Nicht-ETS- Sektor 95
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) Gültigkeit von Markterkundungsverfahren im Rahmen der Überarbeitung der Förder- richtlinie zum Breitbandausbau 85	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Reinhold, Hagen (FDP) Bewerbungen für das Projekt 5x5G-Strate- gie 86	Kotré, Steffen (AfD) Ausländische Studenten mit Bezug von Leistungen nach dem Berufsausbildungs- förderungsgesetz oder vergleichbaren Lei- stungen seit dem Jahr 2000 96
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Messungen der Bundesnetzagentur für die Evaluation der Mobilfunknetze im Jahr 2018 86	Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Beteiligung von Bundesministerien und obersten Bundesbehörden an dem von der Hertie School of Governance beworbenen Jahrespraktikum 97
Unterversorgung im Hinblick auf die Mo- bilfunkabdeckung 87	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Hartmut Ebbing
(FDP) Nach welchem Design und mit welchen Methoden (z. B. schriftliche/mündliche Befragung, Dokumentenerhebung) hat die Bundesregierung die Evaluierung des Verwaltungsaufwandes gemäß § 89 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) – die im August 2018 vorgelegt werden muss – bei Bund und Ländern (Angaben bitte differenziert nach Bund und einzelnen Bundesländern) durchgeführt?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 12. Juli 2018**

Um aussagekräftige Angaben zum Umfang des Verwaltungsaufwandes zu erhalten, wird die Bundesregierung den vollen Zwei-Jahres-Zeitraum zur Grundlage der Evaluierung gemäß § 89 zweite Alternative KGSG (Bundestagsdrucksache 18/7456) machen. Nach Abschluss dieses Erhebungszeitraumes am 6. August 2018 melden die Länder der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zunächst die Fallzahlen zu den unterschiedlichen im KGSG vorgesehenen Verwaltungsverfahren. Im Anschluss daran wird der Verwaltungsaufwand getrennt nach Personal- und Sachkosten errechnet.

2. Abgeordneter
Hartmut Ebbing
(FDP) Welche Evaluationsziele, Fragestellungen, Evaluationskriterien und Indikatoren einschließlich Zielgrößen lagen der Evaluation des Verwaltungsaufwandes durch die Bundesregierung zugrunde?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 12. Juli 2018**

Die Evaluation des Verwaltungsaufwandes verfolgt zwei Ziele:

Einerseits sollen die Prognosen zum Verwaltungsaufwand im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum KGSG verifiziert werden. Andererseits soll eine erste Abschätzung des Verwaltungsaufwandes derjenigen Verfahren vorgelegt werden, die erst später im Gesetzgebungsverfahren durch den Deutschen Bundestag eingefügt wurden (z. B. sog. „Negativattest“ nach § 14 Absatz 7 KGSG oder „Ankaufsverfahren“ nach § 23 Absatz 6 bis 8 KGSG) und daher bei der vor Einbringung des Gesetzes erfolgten Folgenabschätzung noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Abgeordneter
Hartmut Ebbing
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus Prüfungs- und Nachweispflichten (siehe i. w. S. die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 29. Oktober 2015 gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates zum KGSG-E) statt erst in drei Jahren, schon in diesem Jahr zu prüfen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 12. Juli 2018**

Die Auffassung wird nicht geteilt. § 89 erste Alternative KGSG sieht die Gesamt-evaluierung des KGSG – einschließlich des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft – fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Die Differenzierung zwischen dem Umfang des Aufwandes von „Verwaltung“, „Wirtschaft“ und „Bürgerinnen und Bürger“ geht auf die Vorgaben des Nationalen Normenkontrollrates zurück.

4. Abgeordneter
Hartmut Ebbing
(FDP)
- Wie viele Stellen sind in der Bundesregierung und ihr nachgeordneter Behörden (z. B. BKM, Zoll) und nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern seit Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 neu geschaffen worden, und werden auch Stellen auf Landesebene (bitte mit Angabe der Anzahl der Stellen und pro Bundesland) vom Bund finanziert?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 12. Juli 2018**

Über Stellenzuwächse der Länder, die auf das Inkrafttreten des KGSG zurückzuführen sind, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Auf Ministerialebene des Bundes wurden zwei neue Planstellen geschaffen.

5. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum liegt die notarielle Beglaubigung für die Grundstückübertragung des Sockelgrundstückes für das geplante Freiheits- und Einheitsdenkmal vom Land Berlin an den Bund noch nicht vor (vgl. Finanzierungskonzept zum Freiheits- und Einheitsdenkmal, Ausschussdrucksache 19(8)10/83), und wann wird diese vorliegen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 13. Juli 2018**

Das Grundstücksgeschäft umfasst neben der Einigung über den Kaufpreis eine Vielzahl von Detailregeln, die zwischen der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu verhandeln und abzustimmen sind. Da die Abstimmungen weit fortgeschritten sind, geht die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien von einem zeitnahen Vertragsabschluss aus.

Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung am 1. Juni 2017 aufgefordert, den Siegerentwurf „Bürger in Bewegung“ von MILLA & PARTNER GmbH auf der Berliner Schlossfreiheit zu realisieren. Dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sollte dafür ein aktualisiertes und detailliertes Finanzierungskonzept vorgelegt werden. Die dem Haushaltsausschuss über das Bundesministerium der Finanzen (BMF) übermittelte Vorlage mit dem überarbeiteten Konzept ist vollständig und erfüllt nach Prüfung des BMF alle Bedingungen des Bundestagsbeschlusses für eine abschließende Befassung und Entscheidung des Haushaltsausschusses. Alle Kosten, auch die für den Grundstückserwerb, werden in der Vorlage umfassend dargestellt und erläutert.

Das Bundesfinanzministerium hat gegenüber dem Haushaltsausschuss dargelegt, dass damit die Voraussetzungen von § 24 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung vorliegen. Insofern wurden keinerlei Hindernisse gesehen, dass der Haushaltsausschuss die zur Umsetzung des Denkmalprojekts notwendige Bestätigung des Finanzierungskonzepts vornimmt – auch ohne Vorliegen des notariellen Grundstückskaufvertrages.

6. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass aufgrund des noch ausstehenden Ergebnisses der Prüfung durch die UNESCO über die Vereinbarkeit des Projekts mit dem Weltkulturerbestatus der Völklinger Hütte (https://m.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/puettlingen/anwohner-sind-wuetend-auf-windradbauer_aid-15229293?pgnr=0) und der noch ausstehenden Widerspruchsbescheide von Anwohnern (www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/voelklingen/viele-fragen-und-heiliger-zorn_aid-23778457) die Bauarbeiten bereits begonnen haben, und welche rechtlichen Regelungen, speziell im Wald, gelten nach Auffassung der Bundesregierung für einen möglichen Rückbau der Baustelle, sollte der Weltkulturerbestatus oder die Widersprüche einer Genehmigung im Wege stehen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 13. Juli 2018**

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind die Erhaltung und Pflege von Welterbestätten als Angelegenheit des Denkmalschutzes ebenso wie die Prüfung und Durchführung von örtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren Aufgaben der Länder. Im Falle der Weltkulturerbestätte Völklinger Hütte obliegt es daher den zuständigen Behörden des Saarlandes, bei Bau- oder Genehmigungsvorhaben mit möglichen Auswirkungen auf die Völklinger Hütte die Belange des Welterbes abzuwägen. Die Bundesregierung vermag hier keinen Einfluss zu nehmen.

7. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher konkreten personellen Zusammensetzung soll der unter anderem von Kanzleramtsminister Dr. Helge Braun angekündigte Digitalrat (vgl. „Braun kündigt Digitalrat an“, in „Berlin direkt“ vom 7. März 2018, abrufbar unter www.zdf.de/politik/berlin-direkt/videos/braun-zu-digitalrat-100.html) tagen, und wann wird er seine Arbeit aufnehmen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 16. Juli 2018**

Die personelle Besetzung des Digitalrats steht noch nicht fest. Sobald die Besetzung abgeschlossen ist, wird der Digitalrat seine Arbeit aufnehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

8. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung im Jahr 2017 und im laufenden Jahr 2018 externe Berater zur Bearbeitung digitaler Prozesse, Themen und Aufgaben (auch wenn Digitalisierung nur Seitenaspekt war; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bundesregierung-gibt-deutlich-mehr-fuer-externe-berater-aus-15683466.html) engagiert, und welche Beratungsleistungen (Thema und Volumen) plant die Bundesregierung im digitalen Bereich für dieses Jahr und nächstes Jahr im Vergleich zu 2017 quer über alle Ressorts?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 18. Juli 2018

Die erbetenen Informationen wurden unter Beteiligung der Ressorts erhoben und in den beigefügten Anlagen (Anlage 1: Anzahl der von der Bundesregierung engagierten externen Berater zur Bearbeitung digitaler Prozesse, Themen und Aufgaben; Anlage 2: Geplante Beratungsleistungen der Bundesregierung für die Jahre 2018 und 2019) zusammengefasst.

Anlage 1

Anzahl der von der Bundesregierung engagierten externen Berater zur Bearbeitung digitaler Prozesse, Themen und Aufgaben		
Ressort (oft. Abk.)	Anzahl 2017	Anzahl 2018
BKM	Fehlanzeige	1
AA	8	7
BMI	194	27
BMJV	4	5
BMF	83	59
BMWi	5	4
BMEL	Fehlanzeige	Fehlanzeige
BMAS	10	7
BMVI	keine Angaben	keine Angaben
BMVg	1	2
BMG	1	1
BMU	Fehlanzeige	Fehlanzeige
BMFSFJ	Fehlanzeige	Fehlanzeige
BMZ	17	12
BMBF	7	4
Summe Ressorts	329	127

Anlage 2

Geplante Beratungsleistungen der Bundesregierung für die Jahre 2018 und 2019		
Ressort (off. Abk.)	Thema	Gesamtausgaben in T€
BKM		
2018	Einführung E-Akte	58
2019	Einführung E-Akte	194
AA		
2018	Anpassungen im SAP-ERP: Überarbeitung Kontenrahmen aufgrund neuer Vorgaben des BMF, Einführung einer PS-Struktur für bessere Auswertungen	66
	Elektronische Langzeitarchivierung	43
	Strategisches Programm Auslands-IT	520
	Weiterführung Programm ProDigiTa und Aufbau	2.500
	Weiterentwicklung und Optimierung der Webseite „Rumours about Germany“ im Rahmen der Kampagnen im Bereich Strategische Kommunikation	41
	Social Media Beratung zu Kampagnen im Bereich der Strategischen Auslands-kommunikation	46
	OSCE Yearbook, Reform of OSCE Human Dimension Form at s and Working Instruments (Option s), The Futur e of OSCE Field Operation s (Revisited), Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt zu Fragen der OSZE-Agenda 2018, OSCE Network of Think Tanks an Academic Institutions	107
2019	Elektronische Langzeitarchivierung	40
	Weiterführung Programm ProDigiTa und Aufbau	9.518
	Weiterentwicklung und Optimierung der Webseite „Rumours about Germany“ im Rahmen der Kampagnen im Bereich Strategische Kommunikation	41
	Social Media Beratung zu Kampagnen im Bereich der Strategischen Auslands-kommunikation	46
	Studie zum Thema soziale Medien im Wahlkampf im OSZE-Raum	230
BMI		
2018	Unterstützungsleistungen im Rahmen Sichere Regierungskommunikation, Netze des Bundes, Strategische Ausrichtung/Architektur, Verbindungsnetz inklusive Controlling, Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung	9.147
	Vorgezogene und zentralisierte Tätigkeiten „Herstellen Auftraggeberfähigkeit“	200
	Externe Beratung zur Migration der Bundesverwaltung auf Windows 10	150
	Vorgezogene u. zentralisierte Tätigkeiten zur Nutzung Tool Ist -Erhebung „Out-of-the-box“	600
	Unterstützung des Programmmanagements in der Gesamtprojektleitung	493
	Qualitätsmanagement im Stab IT-K Bund	68
	Erstellung eines Schulungsgrobkonzeptes	195
	Bündelung der IT-Beschaffung	2.164
	Dienstekonsolidierung	42.000
	Betriebsunterstützung Umsetzung Aufwuchs und neue Liegenschaften (gesamt 60 PT à 1.040 €) -> Abflüsse geschätzt, da Laufzeit bis 03.2019	so
	Neuausrichtung des Informations- und Bibliotheksportals des Bundes; Abruf aus RV 2907 des BVA; Laufzeit: 01/2018 - 12/2018 -> hier: Obergrenze	258.297
	EU-Benchmarking	so
	Open Data	386
	Maßnahme E-Beschaffungsportal	1.369

Geplante Beratungsleistungen der Bundesregierung für die Jahre 2018 und 2019		
Ressort (off. Abk.)	Thema	Gesamtausgaben in T€
	Einführung Querschnittsdienst Prozessmanagementtool	158
	Umsetzung OZG - Digitalisierung von Bundesleistungen	1.800
	Begleitung respektive Initiierung und Koordination der Arbeitsgruppe Standardisierung der KolTB sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben z. B. bezüglich der Erstellung und Erarbeitung eines Standardisierungsregelwerks	200
	Open Source	75
	Umsetzung OZG - übergreifende Programmsteuerung (u. a. Themenfeldplanung, Digitalisierungslabore)	7.000
	Unterstützung im Programm- und Projektmanagement Bundesportal und Nutzerkonto	196
	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Portalverbund	54
	Expertenpool zur Unterstützung von Behörden bei der Anbindung von Onlineverfahren an das Bundesportal und das Nutzerkonto	500
	Kommunikations- und Stake-Holder-Management Portalverbund	1.735
2019	Unterstützungsleistungen im Rahmen Sichere Regierungskommunikation, Netze des Bundes, Strategische Ausrichtung/Architektur, Verbindungsnetz inklusive Controlling, Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung	6.346
	Dienstekonsolidierung	51.000
	Betriebsunterstützung Umsetzung Aufwuchs und neue Liegenschaften	24
	Umsetzung OZG – Digitalisierung von Bundesleistungen	3.600
	Expertenpool zur Unterstützung von Behörden bei der Anbindung von Onlineverfahren an das Bundesportal und das Nutzerkonto	4.000
	Umsetzung OZG - übergreifende Programmsteuerung (u.a. Themenfeldplanung, Digitalisierungslabore)	12.600
	Einführung Querschnittsdienst Prozessmanagementtool	207
	Begleitung und Koordination der Arbeitsgruppe Standardisierung der KolTB sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben z. B. bezüglich der Erstellung und Erarbeitung eines Standardisierungsregelwerks	200
	Open Source	75
	EU-Benchmarking	so
	Open Data	386
BMJV	bisher nur Fortsetzungsmaßnahmen	bisher nur Fortsetzungsmaßnahmen
BMF	Fehlanzeige	Fehlanzeige
BMWi		
2019	Studie zur volkswirtschaftlichen Relevanz von B2B-Internetplattformen (noch keine Ausschreibung erfolgt)	100
BMEL	Fehlanzeige	Fehlanzeige

Geplante Beratungsleistungen der Bundesregierung für die Jahre 2018 und 2019		
Ressort (off. Abk.)	Thema	Gesamtausgaben in T€
BMAS		
2018	LAN-Modifizierung	35
	Mobile IT-Arbeitsplatz-Infrastruktur	77
	Unterstützung IT-Sicherheitskonzept	37
	Unterstützung „Software Asset Management Datenbank“	52
	Agile Methoden	2
BMVI	keine Angaben	keine Angaben
BMVg	bisher nur Fortsetzungsmaßnahmen	bisher nur Fortsetzungs- maßnahmen
BMG		
2018	IT-Konsolidierung Bund	ca.480
2019	IT-Konsolidierung Bund	ca. 500 geschätzt
BMU	Fehlanzeige	Fehlanzeige
BMFSFJ	Fehlanzeige	Fehlanzeige
BMZ	Fehlanzeige	Fehlanzeige
BMBF		
2018	IT-Architekturstudie	800
2019	IT-Architekturstudie	800

9. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass europäische Großbanken zu Quartalsabschlussdaten ihre Repo-Geschäfte reduzieren, um die auszuweisende Leverage Ratio zu verbessern (vgl. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, BIZ-Wirtschaftsbericht 2018, Kapitel III, Kasten III.A, www.bis.org/publ/arpdf/ar2018_3_de.pdf), und wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, Banken regulatorisch dazu zu verpflichten, ihre Leverage Ratio als Durchschnitt über das Quartal anstatt nur zum Quartalsende auszuweisen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 19. Juli 2018**

Der Einfluss der Leverage Ratio bzw. einer entsprechenden Mindestanforderung auf bilanzielle Anpassungen im Vorfeld von Meldestichtagen

ist aktuell Gegenstand von Analysen und Diskussionen auf Baseler Ebene sowie im EU-Kontext im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Bankenverordnung (CRR). Zur Vermeidung etwaiger zeitpunktbezogener Verzerrungen erscheint grundsätzlich eine Durchschnittsbildung geeignet. Bei der ursprünglichen Kalibrierung der Leverage Ratio wurde jedoch keine Durchschnittsbetrachtung zugrunde gelegt. Die genaue Ausgestaltung einer etwaigen Vorschrift sollte nach Abschluss der laufenden Analysen erfolgen. Die Bundesregierung wird die Analysen berücksichtigen.

10. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Auf welche Höhe beliefen sich die zugesagten oder ausgezahlten Finanzhilfen nach § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern zum 30. Juni 2018 (bitte nach den Förderbereichen „Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur“ und „Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur“ aufschlüsseln), und was passiert mit den Geldern, die bis zum Ende der Förderdauer nicht abgerufen wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 16. Juli 2018**

Mecklenburg-Vorpommern fördert im Rahmen des Kapitels 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG I) nur Investitionsmaßnahmen im Schwerpunkt Infrastruktur und zwar in den Förderbereichen 1c [Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung] und 1d [Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50-Mbit-Ausbauziels].

Mecklenburg-Vorpommern hat bisher noch keine Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds abgerufen. Nach der Meldung der vorgesehenen Vorhaben nach § 5 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG I sind zum 30. Juni 2018 jedoch von den auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Finanzhilfen nach § 3 KInvFG I in Höhe von 79 275 000 Euro insgesamt bereits 92 Prozent mit konkreten Maßnahmen unterlegt.

Nach dem KInvFG I fördert der Bund Investitionen bis zum 31. Dezember 2020. Gemäß § 5 Absatz 1 KInvFG I „können im Jahr 2021 Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.“ Werden Finanzhilfen des Bundes nicht abgerufen, so verbleiben diese im Sondervermögen und fallen nach dessen Auflösung gemäß § 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ dem Bund zu.

11. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)

Was plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sich die Kfz-Steuern, wegen des neuen WLTP-Zulassungsprüfverfahrens (WLTP: Worldwide Harmonized Light Duty Vehicle Test Procedure), ab dem 1. September 2018 für die bereits am Markt verfügbaren Fahrzeuge um bis zu 141 Prozent deutlich erhöhen werden, und hält die Bundesregierung dies vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung für vertretbar (www.bild.de/auto/auto-news/kfz-steuer/kfz-steuer-steigt-wltp-56185956.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 19. Juli 2018**

Die Kraftfahrzeugsteuer wird ab 1. September 2018 nur für erstzugelassene Pkw anhand der CO₂-Prüfwerte nach WLTP („Worldwide Harmonized Light Duty Vehicle Test Procedure“) bemessen. Der bis dahin zugelassene Bestand sowie verkehrsrechtlich genehmigte Ausnahmen für Pkw auslaufender Serien und Lagerfahrzeuge sind nicht berührt. Für diese Fahrzeuge werden die CO₂-Werte des bisherigen Verfahrens gemäß NEFZ („Neuer Europäischer Fahrzyklus“) zugrunde gelegt. Das Sechste Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 6. Juni 2017 ist die Rechtsgrundlage.

Gegenüber dem NEFZ werden nach WLTP überwiegend höhere realitätsnähere Emissionswerte erwartet. Diese sollen aber fahrzeugbezogen stark variieren und können daher voraussichtlich in einigen Fällen auch etwa gleich bleiben oder ggf. geringer ausfallen.

Die Bemessung einer Steuer muss folgerichtig sein. Stichtagsregelungen sind nach gefestigter Rechtsprechung gerade bei einer Massensteuer auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Bundesregierung wird auf Bitten des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Verlaufe der Beratungen zum o. g. Änderungs-gesetz vom Juni 2017 die Auswirkung der CO₂-Werte nach WLTP auf die Kraftfahrzeugsteuer mit einer Erfahrungszeit von zwölf Monaten prüfen und berichten.

12. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)

In welchem wertmäßigen Umfang hat die Bundesregierung Dienstleistungen der sogenannten Big Four (KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschafts AG, Deloitte GmbH, Ernst&Young GmbH, PricewaterhouseCoopers GmbH) seit September 2017 in Anspruch genommen, und wie oft haben seit September 2017 Vertreterinnen und Vertreter der Big Four in Beratungsgremien, Konsultationen etc. der Bundesregierung teilgenommen (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 19. Juli 2018**

Die erbetenen Informationen wurden unter Beteiligung der Ressorts erhoben und in der beigefügten Tabelle zusammengefasst.

Dienstleistungen der sog. Big Four für die Bundesregierung seit September 2017			
Epl.	Ressort - ohne nach- geordneter Bereich -	wertmäßiger Umfang der in Anspruch genommenen Dienstleistungen der sog. Big Four im Zeitraum vom 1. September 2017 bis zum 11. Juli 2018 (in T€)	Anzahl der Teilnahmen von Vertreterinnen und Vertretern der sog. Big Four in Beratungsgremien, an Konsultationen etc. vom 1. September 2017 bis zum 11. Juli 2018
04	BK	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Kap. 0432	BPrA	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Kap. 0452	BKM	Fehlanzeige	Fehlanzeige
05	AA	3.186	Fehlanzeige
06	BMI	7.927	9
07	BMJV	Fehlanzeige	Fehlanzeige
08 (32)	BMF	59	Fehlanzeige
09	BMWi	12.990 *) **)	1
10	BMEL	Fehlanzeige	Fehlanzeige
11	BMAS	10.800	Fehlanzeige
12	BMVI	8.706***)	ca. 100
14	BMVg	12.868	****)
15	BMG	Fehlanzeige	Fehlanzeige
16	BMU	Fehlanzeige	Fehlanzeige
17	BMFSFJ	Fehlanzeige	Fehlanzeige
21	BfDI	Fehlanzeige	Fehlanzeige
23	BMZ	154	2
30	BMBF	293	4
		*) Mangels Abgrenzungsmöglichkeit wurden auch Zahlen angegeben, die nicht trennscharf den abgefragten Zeitraum abdecken. **) Regelmäßig gingen Forschungsgutachten, Gesamtvorhaben etc. nicht ausschließlich an einen der sog. Big Four, sondern bspw. an ein Konsortium von Auftragnehmern, in dem auch einer der Big Four vertreten war. Diese wurden in Gänze berücksichtigt.	****) 01.09.2017 bis 31.03.2018 *****) Es gab eine Teilnahme einer Vertreterin/eines Vertreters der sog. Big Four an einer Besprechung. Daneben gab es in dem relevanten Zeitraum zwei Projektunterstützungen, bei der die einzelnen Konsultationen, Besprechungen etc. auf Grund des ganzheitlichen Charakters der Projektunterstützung nicht nachgehalten wurden; für einen Fall liegt eine Abrechnung nur bis zum 31.05.2018 vor.

13. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)

Welche normativen, regulatorischen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen hat die Schweiz nach Kenntnis der Bundesregierung geschaffen, um voraussichtlich Mitte 2019 erfolgreich eine neue Plattform für den Wertpapierhandel mit der Blockchain-Technologie einführen zu können (vgl. www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/schweizerboerse-setzt-auf-blockchain-fuer-wertpapier-handel-15678116.html), und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, damit auch in Deutschland die Blockchain-Technologie beim Wertpapierhandel genutzt werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 16. Juli 2018**

Am 16. Februar 2018 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) (www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/) veröffentlicht. Diese erläutert das in der Schweiz bereits bestehende Aufsichtsrecht im Zusammenhang mit ICOs ähnlich dem Hinweisschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 20. Februar 2018 zur aufsichtsrechtliche Einordnung von ICOs zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht (www.bafin.de/dok/10506450).

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse über die Schaffung spezifischer normativer, regulatorischer und/oder tatsächlicher Voraussetzungen durch die FINMA vor, die sich auf die Ankündigung der schweizerische SIX Group AG, Zürich (CH) ausgewirkt haben könnten, eine neue Plattform für den Wertpapierhandel mit der Blockchain-Technologie einzuführen.

Entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wird die Bundesregierung eine umfassende Blockchain-Strategie entwickeln und sich für einen angemessenen Rechtsrahmen für den Handel mit „Kryptowährungen“ und Token auf europäischer und internationaler Ebene einsetzen, um das Potenzial der Blockchain-Technologie zu erschließen und Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern.

14. Abgeordneter
Matthias Seestern-Pauly
(FDP)
- Welche Sachverhalte von nicht zutreffenden Angaben bei der Antragstellung für Kindergeldzahlungen sind der Bundesregierung konkret bekannt (vgl. Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/2641, bitte die fünf häufigsten Sachverhalte aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 18. Juli 2018**

Es wird statistisch nicht erfasst, welche Sachverhalte von nicht zutreffenden Angaben vorliegen. Nicht zutreffende Antworten können grundsätzlich zu allen Angaben erfolgen, die durch die Familienkasse bei der Antragstellung abgefragt werden (falsche Angaben in den Antragsformularen, Fälschung von Unterschriften, falsche Angabe zur Einreise beziehungsweise zur Aufenthalts-/Arbeitsdauer in Deutschland, falsche Angaben zu den Kindern, falsche Angaben zu Ausbildungsbewerbungen, falsche Bescheinigungen etc.).

15. Abgeordneter
Matthias Seestern-Pauly
(FDP)
- In welchen zeitlichen Abständen führen nach Kenntnis der Bundesregierung Behörden und/oder andere Ämter des Bundes, der Länder und/oder Kommunen die notwendigen kontinuierlichen Überprüfungen (z. B. Wohnsitz und/oder die Haushaltszugehörigkeit des Kindes) zur Vermeidung von Überzahlungen für laufende Kindergeldfestsetzungen und -bewilligungen durch (vgl. Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/2641), und wie häufig wurden in diesem Zusammenhang Falschangaben aufgedeckt (bitte nach Sachverhalt aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 18. Juli 2018**

Die Überprüfungen der Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld durch Familienkassen richtet sich nach dem in den jeweiligen Abschnitten der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) vom 13. Juli 2017 (= DA-KG 2017, BStBl I S. 1006) festgelegten Prüfungsturnus:

Bei Kindern in Berufsausbildung werden die Anspruchsvoraussetzungen bei Beginn und am Ende der Ausbildung geprüft. Bei Studierenden ist alle zwei Jahre eine Anschlussprüfung durchzuführen (vgl. A 15.10 Absatz 13 DA-KG 2017). Bei Kindern ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz werden die Tatbestandsvoraussetzungen halbjährlich überprüft (vgl. A 14.1 Absatz 3 bzw. A 17.1 Absatz 4 DA-KG 2017).

Die Haushaltszugehörigkeit eines Kindes wird grundsätzlich alle sechs Jahre (A 9 Absatz 3 DA-KG 2017), in bestimmten Fällen alle drei Jahre überprüft (A 11.1 Absatz 3, A 12 Absatz 6 und A 13 Absatz 3 DA-KG 2017). Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit überprüft jährlich die Haushaltszugehörigkeit eines Kindes durch Datenabgleich mit der IdNr-Datenbank (IdNr = steuerliche Identifikationsnummer) beim Bundeszentralamt für Steuern.

Ebenso prüfen die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit die Anspruchsvoraussetzungen, wenn zu einem Unionsbürger eine maschinelle Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister gemäß § 18f des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) erfolgt, aus der die Feststellung des Nichtbestehens oder der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU hervorgeht.

Überzahlungen des Kindergeldes resultieren primär daraus, dass anspruchsbegründende Sachverhalte, wie zum Beispiel die Ausbildung eines Kindes, häufig Änderungen unterworfen sind, die der Familienkasse nicht immer rechtzeitig bekannt werden. Zwar besteht die generelle Pflicht des Kindergeldberechtigten, Änderungen in den Verhältnissen, wie zum Beispiel den Abbruch der Ausbildung des Kindes, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen. Diese Pflicht erfüllen jedoch nicht alle Kindergeldberechtigten. Überzahlungen hingegen, die aus Falschangaben im Kindergeldantrag resultieren, sind gegenüber dem Tatbestand der Verletzung von Mitwirkungs- und Informationspflichten deutlich seltener und werden – wie zu Frage 14 ausgeführt – statistisch nicht gesondert erfasst.

16. Abgeordneter
**Matthias
Seestern-Pauly**
(FDP)

Wie häufig wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von einer Familienkasse im Jahr 2017 bei einer Überprüfung in Zweifelsfällen Kindergeldberechtigte aufgefordert, eine Bescheinigung über den Schulbesuch eines Kindes vorzulegen, und wie häufig sind Kindergeldberechtigte dieser Aufforderung nicht nachgekommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 18. Juli 2018**

Generell wird eine Schulbescheinigung verlangt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich noch in Schulausbildung befindet. Wie häufig Kindergeldberechtigte dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, wird statistisch nicht erhoben. In Fällen, in denen keine Schulbescheinigung vorgelegt wird, fordert die Familienkasse das Kindergeld zurück.

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres stellt die Anforderung einer Schulbescheinigung des Kindes lediglich eine von mehreren Möglichkeiten dar, die Tatbestandsvoraussetzungen insbesondere des Wohnsitzes zu überprüfen. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Die Art und Weise, mit der ein Kindergeldanspruch überprüft wird, ergibt sich lediglich aus der einzelnen Kindergeldakte und wird statistisch nicht aufgezeichnet.

17. Abgeordneter
Matthias Seestern-Pauly
(FDP)
- Wann liegen nach Auffassung der Bundesregierung begründete Zweifel an der Echtheit einer Geburtsurkunde aus dem EU-Ausland im Rahmen der Beantragung von Kindergeld vor (vgl. Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/2641), und welchen Ausgang hatten die in diesem Zusammenhang durchgeführten Echtheitsüberprüfungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 18. Juli 2018**

Die Zweifel an der Echtheit einer Urkunde ergeben sich in der Regel aus deren Erscheinungsbild (Schriftbild, Stempel, ausstellende Behörde etc.). Im Hinblick auf den Ausgang von entsprechenden Echtheitsüberprüfungen kann keine generelle Antwort gegeben werden. Die Familienkassen sind zwar im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz auch für die Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten im Sinne des § 370 der Abgabenordnung und Steuerordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 378, 379 der Abgabenordnung zuständig. Liegt zugleich der Verdacht allgemeiner Straftaten vor, wie zum Beispiel Urkundenfälschung, ist für das Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft zuständig. Mit der Abgabe eines Falles an die Staatsanwaltschaft erlischt die selbständige Ermittlungszuständigkeit der Familienkasse.

18. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Wie viele deutsche Unternehmen wären nach Wissen der Bundesregierung von einer Besteuerung der digitalen Wirtschaft aufgrund einer signifikanten digitalen Präsenz, wie sie die EU-Kommission in ihrem Arbeitsentwurf vom 21. März 2018 vorstellte (Ratsdok. 7419/18, KOM(2018) 147 endg.), betroffen?
19. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Wie viele deutsche Unternehmen wären nach Wissen der Bundesregierung von einer Digitalsteuer von 3 Prozent auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, wie sie die EU-Kommission als Übergangslösung in ihrem Arbeitsentwurf vom 21. März 2018 vorstellte (Ratsdok. 7420/18, KOM(2018) 148 endg.), betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 13. Juli 2018**

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl zur signifikanten digitalen Präsenz als auch zur Digitalsteuer liegen der Bundesregierung derzeit noch keine Fallzahlen für die betroffenen deutschen Unternehmen vor. Voraussetzung für eine solche Abschätzung ist eine inhaltliche Finalisierung der Konzepte, die bislang noch nicht erfolgt ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

20. Abgeordnete **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung wurde auf eine Ausschreibung für die Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Nachfolge Jutta Cordt) verzichtet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 12. Juli 2018

Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Bundeslaufbahnverordnung gilt die Pflicht zur Stellenausschreibung u. a. nicht für Stellen der Leiterinnen und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist eine dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unmittelbar nachgeordnete Behörde. Vorliegend hat der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat von der ihm zustehenden Möglichkeit zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des BAMF – ohne eine Stellenausschreibung – Gebrauch gemacht. Diese Vorgehensweise entspricht der grundsätzlichen Verfahrenspraxis in der Bundesverwaltung in Bezug auf die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden.

21. Abgeordnete **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden die Familienangehörigen, die im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Deutschland und Spanien sowie Griechenland (Punkt 4 der Vereinbarung der Koalitionspartner im Koalitionsausschuss vom 5. Juli 2018; www.spiegel.de/politik/deutschland/cdu-csu-und-spd-grosse-koalition-einigt-sich-auf-asylpaket-a-1216934.html) aufgenommen werden sollen, auf das monatliche Kontingent von 1 000 Personen im Rahmen des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angerechnet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 16. Juli 2018

In Punkt 4 der o. g. Vereinbarung haben sich die Koalitionsparteien darauf verständigt, dass „Deutschland (...) die EU-Mitgliedstaaten an Europas Außengrenzen unterstützen [wird]. Mit Spanien und Griechenland

etwa ist vereinbart, die Fälle der Familienzusammenführungen schrittweise abzuarbeiten.“ Auch Punkt 4 steht im inneren Zusammenhang mit der in der Einleitung der oben genannten Vereinbarung genannten Sekundärmigration, so dass es um Überstellungen nach Deutschland aufgrund der in Artikel 8 ff. der Dublin-Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats genannten Kriterien geht.

22. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist geplant, dass im Zuge der Umsetzung des sogenannten Asylkompromisses der Bundesregierung vom 2. Juli 2018 – trotz einer möglichen räumlichen Beschränkung dessen auf die deutsch-österreichische Grenze – auch Grenzkontrollen an deutsche Grenzen in Baden-Württemberg durchgeführt werden sollen bzw. in Baden-Württemberg sogenannte Transitzentren einzurichten, und wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung die diesbezüglichen ökonomischen Auswirkungen (Unternehmen/Branchen, Bruttoinlandsprodukt, Staatshaushalt etc.) in Baden-Württemberg ein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wird nicht auf Grundlage einer abstrakten Planung, sondern in Abhängigkeit des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen entschieden. Die derzeitige Notifizierung der vorübergehenden Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gegenüber der Europäischen Kommission gilt bis Mitte November 2018 und beschränkt sich räumlich auf die deutsch-österreichische Grenze. Ein Transitverfahren an der Grenze im Sinne der Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 5. Juli 2018 im Rahmen der vorübergehenden deutschen Binnengrenzkontrollen käme daher nur an der deutsch-österreichischen Grenze in Betracht.

23. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie ist die jährliche Anzahl der Straftaten an den Geraer Bahnhöfen, aufgelistet nach Deliktsarten, seit dem Jahr 2014, und wie hoch war jeweils der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Angaben zur Tatörtlichkeit (wie etwa „Bahnhof“) noch nicht in allen Ländern technisch realisiert, so dass die gewünschten Informationen in der vom Bundeskriminalamt erstellten PKS des Bundes nicht vorliegen. Hilfsweise werden daher die in die PKS des Bundes zugelieferten Daten aus dem originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei verwendet. Diese werden territorial bis auf Gemeindeebene erhoben. Parallel erfolgt durch die Bundespolizei die Erhebung der Tatörtlichkeit „Bahnhof“. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher lediglich auf die bundespolizeilichen

Feststellungen, einschließlich der festgestellten aufenthaltsrechtlichen Verstöße, auf den Bahnhöfen in der Gemeinde Gera. Angaben zu den von den Landesbehörden festgestellten Delikten obliegen ausschließlich den jeweils zuständigen Landesregierungen.

Die jährliche Anzahl der Straftaten sind als Tabelle angefügt. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bezieht sich dabei jeweils auf die Gesamtanzahl der ermittelten Tatverdächtigen und nicht auf die erfassten Fälle.

Straftaten 2014	erfasste Fälle	Nichtdeutsche Tatverdächtige
		Anzahl
	75	0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	6	
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	1	
Raub, räuberische Erpressung auf/gegen sonstige Zahlstellen und Geschäfte	1	
Räuberische Erpressung gegen sonstige Zahlstellen oder Geschäfte § 255 StGB	1	
Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	2	
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1	
Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1	
Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1	
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	1	
Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	3	
Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	3	
Bedrohung § 241 StGB	3	
Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	11	
Einfacher Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugte Ingebrauchnahme	1	
Einfacher Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	1	
Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	9	
Sonstiger einfacher Diebstahl gem. §§ 242, 247, 248a StGB	9	
Einfacher Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	1	
Einfacher Diebstahl von Fahrrädern	1	
Einfacher Taschendiebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	1	
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	14	
Schwerer Diebstahl von Fahrrädern	7	
Sonstiger schwerer Diebstahl insgesamt	2	
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	2	
Schwerer Diebstahl insgesamt von Fahrrädern	7	
Besonders schwerer Fall des Diebstahls von Fahrrädern	7	
Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	5	
Schwerer Diebstahl insgesamt in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen von sonstigem Gut	5	
Besonders schwerer Fall des Diebstahls in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen von sonstigem Gut	5	
Diebstahl insgesamt	25	

Straftaten 2014	erfasste Fälle	Nichtdeutsche Tatverdächtige
		Anzahl
Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugte Ingebrauchnahme	8	
Diebstahl insgesamt von unbaren Zahlungsmitteln	1	
Diebstahl insgesamt in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	5	
Taschendiebstahl insgesamt	1	
Vermögens- und Fälschungsdelikte	4	
Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	2	
Erschleichen von Leistungen § 265a StGB	2	
Beförderungserschleichung	2	
Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB	2	
Unterschlagung sonstiger Güter/Sachen gemäß §§ 246, 247, 248a StGB - ohne von Kfz	2	
Sonstige Straftatbestände (StGB)	40	
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	3	
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	2	
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2	
Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	2	
Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB	1	
Hausfriedensbruch § 123 StGB	1	
Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte -	37	
Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	5	
Beleidigung ohne sexuelle Grundlage	5	
Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	32	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	32	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 303 StGB	32	
Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen	27	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	5	

Straftaten 2015	erfasste Fälle	Nichtdeutsche Tatverdächtige
		Anzahl
Straftaten 2015	90	44
Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	8	1
Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	6	1
Sonstiger einfacher Diebstahl gem. §§ 242, 247, 248a StGB	6	1
Einfacher Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	1	
Einfacher Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen von sonstigem Gut	1	
Einfacher Diebstahl in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen	1	
Einfacher Ladendiebstahl	1	
Einfacher Ladendiebstahl von sonstigem Gut	1	
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	2	
Schwerer Diebstahl von Fahrrädern	2	
Schwerer Diebstahl insgesamt von Fahrrädern	2	

Straftaten 2015	erfasste Fälle	Nichtdeutsche Tatverdächtige
Besonders schwerer Fall des Diebstahls von Fahrrädern	2	
Diebstahl insgesamt	10	1
Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugte Ingebrauchnahme	2	
Diebstahl insgesamt in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	1	
Diebstahl insgesamt in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen	1	
Ladendiebstahl insgesamt	1	
Vermögens- und Fälschungsdelikte	2	
Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	1	
Sonstiger Betrug	1	
Zechbetrug	1	
Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB	1	
Unterschlagung sonstiger Güter/Sachen gemäß §§ 246, 247, 248a StGB - ohne von Kfz	1	
Sonstige Straftatbestände (StGB)	35	
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	7	
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1	
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	3	
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	2	
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2	
Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	2	
Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB	1	
Hausfriedensbruch § 123 StGB	1	
Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche §§ 257, 258, 259-261 StGB	1	
Sonstige Hehlerei §§ 259-260a StGB	1	
Sonstige Hehlerei § 259 StGB	1	
Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte -	27	
Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	27	
Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	4	
Sachbeschädigung durch Graffiti	2	
Sonstige Sachbeschädigung	2	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	23	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 303 StGB	23	
Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen	14	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	9	
Strafrechtliche Nebengesetze	43	43
Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte-	43	43
Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	43	43
Unerlaubter Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz	43	43
Unerlaubter Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz	43	43

Straftaten 2015	erfasste Fälle	Nichtdeutsche Tatverdächtige
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise	43	43
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise ohne Pass/Passersatz gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	16	16
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise ohne Aufenthaltstitel gem. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	27	27

Straftaten 2016	erfasste Fälle	Nichtdeutsche Tatverdächtige
		Anzahl
	165	96
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	4	
Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	2	
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1	
Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1	
Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1	
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	1	
Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	2	
Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	2	
Bedrohung § 241 StGB	2	
Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	14	
Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	12	
Sonstiger einfacher Diebstahl gem. 242, 247, 248a StGB	12	
Einfacher Diebstahl in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen	2	
Einfacher Ladendiebstahl	2	
Einfacher Ladendiebstahl von sonstigem Gut	2	
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	6	
Schwerer Diebstahl von Fahrrädern	3	
Sonstiger schwerer Diebstahl insgesamt	3	
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	3	
Schwerer Diebstahl insgesamt von Fahrrädern	3	
Besonders schwerer Fall des Diebstahls von Fahrrädern	3	
Diebstahl insgesamt	20	
Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugte Ingebrauchnahme	3	
Diebstahl insgesamt in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen	2	
Ladendiebstahl insgesamt	2	
Vermögens- und Fälschungsdelikte	6	2
Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	1	
Betrug bzw. Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel	1	
Betrug bzw. Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten	1	
Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten	1	

Straftaten 2016	erfasste Fälle	Nichtdeutsche Tatverdächtiger
Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB	3	
Unterschlagung sonstiger Güter/Sachen gemäß §§ 246, 247, 248a StGB - ohne von Kfz	3	
Urkundenfälschung §§ 267-271, 273-279, 281 StGB	2	2
Mittelbare Falschbeurkundung - mit Identitätsbetrug-	2	2
Mittelbare Falschbeurkundung	2	2
Sonstige Straftatbestände (StGB)	41	1
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	4	1
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	1	1
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	2	
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2	
Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	2	
Vortäuschen einer Straftat § 145d StGB	1	
Vortäuschen eines Diebstahls	1	
Vortäuschen eines sonstigen Diebstahls	1	
Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte -	37	
Falsche Verdächtigung	1	
Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	6	
Beleidigung ohne sexuelle Grundlage	6	
Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	30	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	30	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 303 StGB	30	
Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen	22	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	8	
Strafrechtliche Nebengesetze	94	94
Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte-	94	94
Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	94	94
Unerlaubter Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz	94	94
Unerlaubter Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz	94	94
Unerlaubter Aufenthalt ohne unerlaubte Einreise	4	4
Unerlaubter Aufenthalt ohne unerlaubte Einreise ohne Pass/Passersatz gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	4	4
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise	90	90
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise ohne Pass/Passersatz gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	69	69
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise ohne Aufenthaltstitel gem. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	21	21

Straftaten 2017	Erfasste Fälle	Nichtdeutsche Tatverdächtiger
		Anzahl
	106	42
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	6	3
Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	6	3
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1	2
Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1	2
Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1	2
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	5	1
Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	6	
Einfacher Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	2	
Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	2	
Sonstiger einfacher Diebstahl gem. 242, 247, 248a StGB	2	
Einfacher Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	1	
Einfacher Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	1	
Einfacher Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen von sonstigem Gut	1	
Einfacher Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen	1	
Einfacher Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen von sonstigem Gut	1	
Einfacher Taschendiebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	1	
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	3	
Schwerer Diebstahl von Fahrrädern	2	
Sonstiger schwerer Diebstahl insgesamt	1	
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	1	
Schwerer Diebstahl insgesamt von Fahrrädern	2	
Besonders schwerer Fall des Diebstahls von Fahrrädern	2	
Diebstahl insgesamt	9	
Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugte Ingebrauchnahme	2	
Diebstahl insgesamt von unbaren Zahlungsmitteln	2	
Diebstahl insgesamt in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	1	
Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen	1	
Taschendiebstahl insgesamt	1	
Vermögens- und Fälschungsdelikte	5	
Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	1	
Sonstiger Betrug	1	
Sonstige weitere Betrugsarten	1	
Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB	3	
Unterschlagung sonstiger Güter/Sachen gemäß §§ 246, 247, 248a StGB - ohne von Kfz	3	
Urkundenfälschung §§ 267-271, 273-279, 281 StGB	1	
Sonstige Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB	1	
Urkundenfälschung, Sonstiges Dokument - ohne Identitätsbetrug -	1	
Sonstige Straftatbestände (StGB)	49	2
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	11	1

Straftaten 2017	Erfasste Fälle	Nichtdeutsche Tatverdächtiger
		Anzahl
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1	
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	4	1
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	2	
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2	
Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	2	
Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB	3	
Hausfriedensbruch § 123 StGB	3	
Vortäuschen einer Straftat § 145d StGB	1	
Vortäuschen einer sonstigen Straftat	1	
Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche §§ 257, 258, 259-261 StGB	1	
Sonstige Hehlerei §§ 259-260a StGB	1	
Sonstige Hehlerei § 259 StGB	1	
Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte -	37	1
Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	5	1
Beleidigung ohne sexuelle Grundlage	5	1
Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	32	
Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	1	
Sachbeschädigung durch Graffiti	1	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	31	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 303 StGB	31	
Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen	21	
Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	10	
Strafrechtliche Nebengesetze	37	37
Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte -	37	37
Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	37	37
Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr.1a Aufenthaltsgesetz	1	1
Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz	1	1
Unerlaubter Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz	36	36
Unerlaubter Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz	36	36
Unerlaubter Aufenthalt ohne unerlaubte Einreise	2	2
Unerlaubter Aufenthalt ohne unerlaubte Einreise ohne Pass/Passersatz gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	1	1
Unerlaubter Aufenthalt ohne unerlaubte Einreise ohne Aufenthaltstitel gem. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	1	1
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise	34	34
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise ohne Pass/Passersatz gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	13	13
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise ohne Aufenthaltstitel gem. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	21	21

24. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist der aktuelle Verhandlungsstand für eine Vereinbarung mit Österreich, die im Kompromiss der Unionsparteien vom 2. Juli 2018 (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/horst-seehofer-und-angela-merkel-einigen-sich-auf-den-ersten-blick-ist-alles-gut-a-1216295.html), die vorsieht, dass Österreich jene Asylbewerber zurücknimmt, die in Deutschland eingereist sind und in einem anderen EU-Land registriert sind, mit dem es keine Verwaltungsabkommen über die direkte Zurückweisung gibt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat hat unter anderem am 5. Juli 2018 in Wien sowie am Rande des informellen II-Rats am 12./13. Juli 2018 in Innsbruck Gespräche auf politischer Ebene auf der Grundlage der Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 5. Juli 2018 geführt. Weitere Gespräche auf der Fachebene sollen folgen. Konkrete Vereinbarungen wurden mit Österreich noch nicht getroffen.

25. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Wie viele Angehörige der Bundespolizei werden im Jahr 2019 altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. Juli 2018**

Im Jahr 2019 werden voraussichtlich 950 Angehörige der Bundespolizei altersbedingt aus der Bundespolizei ausscheiden.

26. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche finanziellen Fördermöglichkeiten des Bundes stehen den Kommunen zur Verfügung, um durch städtebauliche Projekte die Bewohnerinnen und Bewohner von verkehrlichen Lärm und Luftbelastungen zu entlasten sowie die Barrierewirkung von Straßeninfrastruktur zu mindern, und wie haben sich die Fördersummen der jeweiligen Förderlinien im Vergleich zu vor zehn und fünf Jahren entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 13. Juli 2018**

Mit den Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung unterstützt der Bund gemeinsam mit den Ländern die Städte und Gemeinden bei der städtebaulichen Anpassung an eine nachhaltige Entwicklung. Gefördert werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen innerhalb eines abgegrenzten

Fördergebietes und keine Einzelmaßnahmen. Voraussetzung ist die Ausweisung eines Fördergebietes durch die Kommune und die Vorlage eines kommunalen integrierten Entwicklungskonzepts.

Förderfähig sind grundsätzlich in allen Programmen der Städtebauförderung auch Maßnahmen zur Herstellung von Barrierearmut bzw. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum sowie Maßnahmen zur Lärmminde- rung. Entsprechend der föderalen Aufgabenverteilung sind die Länder für die Umsetzung der Städtebauförderung zuständig, sie entscheiden über die Auswahl sowie die Art und den Umfang der Maßnahmen.

Im Jahr 2018 stellt der Bund den Ländern wie in den Vorjahren insge- samt 790 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen zur Verfügung. Im Jahr 2013 wur- den 455 Mio. Euro und im Jahr 2008 505 Mio. Euro an Bundesfinanz- hilfen zur Verfügung gestellt.

27. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)

Gab es eine Zusammenarbeit zwischen dem Bun- desnachrichtendienst und/oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz und der ehemaligen Leite- rin der BAMF-Außenstelle in Bremen, Ulrike B., zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung oder ge- heimdienstlichen Anwerbung von Asylbewer- bern (falls ja, bitte jeweils Art der Zusammenar- beit und Zeitraum der Zusammenarbeit nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Juli 2018**

Im Jahr 2014 wurde dem Bundesnachrichtendienst (BND) über die ehe- malige Leiterin der Außenstelle Bremen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Personenhinweis übermittelt. Mangels Re- levanz für die Auftragserfüllung wurde der Hinweis jedoch nicht weiter verfolgt.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist keine in der Frage be- nannte Zusammenarbeit mit der ehemaligen Leiterin der BAMF-Außen- stelle in Bremen, Ulrike B., nachweisbar.

Grundsätzlich kann für die angesprochene Zusammenarbeit beider Si- cherheitsbehörden mit dem BAMF festgehalten werden, dass in beiden Sicherheitsbehörden ohne weitere Veranlassung keine Listen mit dem Ziel einer Zuordnung von Personenhinweisen zur jeweils zuständigen BAMF-Außenstelle geführt werden.

28. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen und Handlungserfordernisse folgen nach Ansicht der Bundesregierung mit Blick auf Deutschland aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-550/16 vom 12. April 2018, wonach als Flüchtlinge anerkannte unbegleitete minderjährige Geflüchtete einen Anspruch auf Elternnachzug haben, wenn sie bei der Einreise und Asylantragstellung noch minderjährig, zum Zeitpunkt der Asylentscheidung aber bereits volljährig waren, und inwieweit muss nach Auffassung der Bundesregierung betroffenen jungen Flüchtlingen in dieser Fallkonstellation nunmehr mit Blick auf das EuGH-Urteil die Möglichkeit gegeben werden, auch rückwirkend den Elternnachzug innerhalb von drei Monaten beantragen zu können, da ein solcher Antrag bislang mit Blick auf die deutsche Rechtslage und Rechtsprechung, die sich aber nun als unionsrechtswidrig erwiesen hat, chancenlos war (bitte begründet ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-550/16 wird derzeit noch ausgewertet und geprüft. Erst nach Abschluss dieser Prüfung kann gesagt werden, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen auf die Rechtslage und praktische Umsetzung in Deutschland mit dem Urteil verbunden sind.

29. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche deutschen Sportverbände nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung mit Sportlerinnen und Sportlern an den III. Weltnomadenspielen vom 2. bis 8. September 2018 in Kirgistan teil, und in welcher Weise unterstützt der Bund die deutsche Beteiligung an diesem Wertsportereignis an dem rund 3 000 Sportlerinnen und Sportler aus 80 Staaten teilnehmen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 17. Juli 2018**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Sportverbände mit Sportlerinnen und Sportlern an den III. Weltnomadenspielen teilnehmen. Eine Unterstützung des Ereignisses durch die Bundesregierung ist nicht beabsichtigt. Förderanträge liegen nicht vor.

30. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Gibt es ein Abkommen der Bundespolizei mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) im Bundesland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 12. Juli 2018**

Ein Abkommen bezüglich der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung, analog zum bestehenden Verwaltungsabkommen zwischen der Bundespolizei und dem Freistaat Bayern, gibt es zwischen der Bundespolizei und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nicht.

31. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Wie viele Bundespolizisten werden nach § 2 BPolG in Nordrhein-Westfalen eingesetzt (bitte nach Dienststunden und Dienststärke bei gehobenerem und mittlerem Polizeivollzugsdienst aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 12. Juli 2018**

Die Bundespolizei ist an den Landbinnengrenzen gemäß den §§ 2 und 3 BPolG sowie an deutschen Flughäfen gemäß den §§ 2 und 4 BPolG integrativ tätig. Eine detaillierte Zuweisung von Dienstposten entsprechend einzelner gesetzlicher Aufgaben im Organisations- und Dienstpostenplan (ODP) der Bundespolizei erfolgt nicht.

Für die Beantwortung der Frage wurden daher die Bundespolizeiinspektionen an den Grenzen zu den Niederlanden und zu Belgien sowie die Bundespolizeiinspektionen und Bundespolizeireviere an den Flughäfen in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Die Bundespolizei setzt aktuell insgesamt 1 344 Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte (PVB) innerhalb der Allgemeinen Aufbauorganisation zur Gewährleistung der gesetzlich zugewiesenen Aufgabenwahrnehmung gemäß den §§ 2, 3 und 4 BPolG in Nordrhein-Westfalen ein. Darüber hinaus werden, unter Berücksichtigung der aktuellen polizeifachlichen und organisatorischen Gegebenheiten, Einsatzkräfte der Mobilen Fahndungs- und Überwachungseinheit Sankt Augustin sowie der Direktion Bundesbereitschaftspolizei zur Unterstützung der Bundespolizeiinspektionen in Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Unterstützungsmaßnahmen unregelmäßig und in unterschiedlicher Stärke umgesetzt werden, lassen sich aussagekräftige Angaben zu Dienststunden und Dienststärken – auch rückwirkend – nicht ermitteln.

32. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Wie viele andere Beamte und Beschäftigte des Bundes werden im Rahmen des Grenzschutzes in Nordrhein-Westfalen eingesetzt (bitte nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 12. Juli 2018**

Hierzu liegen keine Angaben vor.

33. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Wie viele Planstellen sind im ODP (Organisations- und Dienstpostenplan) der Bundespolizei für die Aufgabe nach § 2 BPolG in Nordrhein-Westfalen vorgesehen (bitte nach Bundespolizeidirektionen bzw. -inspektionen und Soll/Ist-Stand der Auslastung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 12. Juli 2018**

Die Bundespolizei ist an den Landbinnengrenzen gemäß den §§ 2 und 3 BPolG sowie an deutschen Flughäfen gemäß den §§ 2 und 4 BPolG integrativ tätig. Eine detaillierte Zuweisung von Dienstposten entsprechend einzelner gesetzlicher Aufgaben im ODP der Bundespolizei erfolgt nicht. Für die Beantwortung der Frage wurden daher die Bundespolizeiinspektionen an den Grenzen zu den Niederlanden und zu Belgien sowie die Bundespolizeiinspektionen und Bundespolizeireviere an den Flughäfen in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Mit Stand vom 1. Juli 2018 hat die Bundespolizei insgesamt 1 885 Dienstposten (PVB, Verwaltungsbeamte und Tarifbeschäftigte) für die Aufgaben nach den §§ 2, 3 und 4 BPolG im ODP der Bundespolizei für Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Davon sind 1 614 Dienstposten (entspricht 87 Prozent) personalwirtschaftlich besetzt.

Die Angaben zum Personal-Soll/Ist-Stand gemäß der Organisationsstruktur der Bundespolizei in Nordrhein-Westfalen lassen Rückschlüsse auf polizeifachliche und einsatztaktische Bewertungen sowie auf Einsatzschwerpunkte zu. Eine Veröffentlichung dieser Angaben kann daher die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei zukünftig nachhaltig negativ beeinflussen.

Deswegen wird die Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen eingestuft und als gesonderte Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.¹

¹ Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat einen Teil der Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 12. Juli 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

34. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)
- Wie viele Aufenthaltstitel nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes (Blaue Karte EU als Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit deren Einführung bis zum 31. Dezember 2017 durch deutsche Behörden erteilt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Seit Einführung zum 1. August 2012 wurden bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt 76 833 Blaue Karten EU erteilt.

35. Abgeordneter
Dr. Heiko Heßenkemper
(AfD)
- Welche Regelungen gibt es für die Ausübung von Beratertätigkeiten durch ehemalige Mitglieder der Bundesregierung für ausländische Denkfabriken und andere Firmen, bei denen sich ein Interessenkonflikt, z. B. geopolitischer Art, ergeben könnte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Für ehemalige Mitglieder der Bundesregierung gelten die nachamtliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 des Bundesministergesetzes und hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt die Karenzzeitregelungen gemäß § 6a ff. des Bundesministergesetzes.

36. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele Asylsuchende, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Zuge ihres Asylverfahrens nach ihrer Reiseroute befragt wurden, haben seit dem 1. Januar 2018 angegeben, sie seien mit dem Flugzeug nach Deutschland eingereist, und welche Angaben über das abgefragte „Land des letzten Abfluges“ (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/1923) wurden von den Befragten gemacht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Reisewegsbefragung nicht valide sind, da die Aussagen im Rahmen der Asylantragstellung erhoben werden und nicht weiter überprüft oder verifiziert werden können. Das Ziel der Reisewegsbefragung besteht darin, im Rahmen der Antragstellung Tendenzen zu den Reisewegen erkennen zu können.

Zwischen 1. Januar 2018 und 30. Juni 2018 wurden insgesamt 10 144 Asylersantragsteller ab 14 Jahren aus derzeit neun Hauptstaatsangehörigkeiten und ausgewählten, wichtigen Herkunftsregionen zu ihrem Reiseweg befragt. 3 060 Personen gaben dabei an, mit dem Flugzeug in Deutschland eingereist zu sein. Seit dem 1. März 2018 wird im Rahmen der Reisewegbefragung bei Befragten, die angeben, mit dem Flugzeug in Deutschland eingereist zu sein, zusätzlich das Land des letzten Abflugs erfragt. Hierzu wurden von den Befragten zwischen 1. März 2018 und 30. Juni 2018 im Einzelnen folgende Angaben gemacht:

Land des letzten Abflugs	Anzahl Nennungen 1. März 2018 bis 30. Juni 2018
Afghanistan	4
Ägypten	16
Albanien	2
Algerien	5
Angola	10
Argentinien	2
Armenien	1
Aserbaidschan	4
Äthiopien	21
Belgien	7
Benin	2
Bosnien und Herzegowina	7
Brasilien	1
Bulgarien	5
Burkina Faso	1
Burundi	1
Chile	1
China (Taiwan)	1
Dänemark u. Färöer	2
Dominikanische Republik	2
Elfenbeinküste	1
Estland	1
Finnland	1
Frankreich	18
Georgien	198
Ghana	2
Grenada	1
Griechenland	365
Guinea	1
Indien	1
Irak	116
Iran	106
Irland	2
Israel	1
Italien	105
Jordanien	8

Land des letzten Abflugs	Anzahl Nennungen 1. März 2018 bis 30. Juni 2018
Kamerun	2
Kasachstan	4
Katar	9
Kenia	6
Kongo	1
Kuwait	1
Laos, Demokratische Volksrepublik	1
Lettland	4
Libanon	42
Libyen	2
Litauen	3
Malaysia	1
Malta	7
Marokko	7
Mazedonien	2
Mexico	1
Namibia	3
Niederlande	5
Nigeria	8
Norwegen	4
Ohne Angaben	23
Oman	4
Österreich	13
Pakistan	10
Polen	5
Portugal	9
Ruanda	1
Rumänien	2
Russische Föderation	93
Saudi Arabien	12
Schweden	9
Schweiz	6
Serbien	2
Sierra Leone	1
Singapur	1
Somalia	2
Spanien	29
Südafrika	3
Sudan (ohne Südsudan)	6
Südsudan	1
Syrien	2
Togo	3
Tschechische Republik	4
Tunesien	26

Land des letzten Abflugs	Anzahl Nennungen 1. März 2018 bis 30. Juni 2018
Türkei	347
Turkmenistan	1
Ukraine	35
Ungarn	16
Ungeklärt	22
Venezuela	1
Vereinigte arabische Emirate	33
Vereinigte Staaten v. Amerika	5
Vietnam	1
Weißrussland	5
Zypern	2

37. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Bei welchen Herkunftsstaaten lag die Schutzquote von in Mecklenburg-Vorpommern bearbeiteten Asylanträgen ab 2015 regelmäßig oder in Einzeljahren über dem Gesamtdurchschnitt in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Es wurden nur Staatsangehörigkeiten mit einer Entscheidungszahl von mindestens 100 für das Land Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt, da bei Angaben unterhalb einer Zahl von 100 Entscheidungen die Berechnung der Gesamtschutzquoten nicht aussagekräftig wäre:

2015	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge			
	insgesamt	Gesamt-schutz		Gesamtschutzquote Bund
		positive Entscheidungen	Anteil an allen Entscheidungen	
Herkunftsländer gesamt	11.185	7.602	68,0 %	49,8 %
Syrien	6.585	6.415	97,4 %	96,0 %
Staatenlos	550	526	95,6 %	91,5 %
Eritrea	440	406	92,3 %	92,1 %

2016	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge			Gesamtschutzquote Bund
	insge- samt	Gesamt- schutz		
		positive Ent- scheidungen	Anteil an allen Entscheidungen	
Staatsangehörigkeiten gesamt	14.761	11.221	76,0 %	62,4 %
Syrien	9.600	9.406	98,0 %	97,9 %
Afghanistan	1.010	621	61,5 %	55,8 %
Staatenlos	477	448	93,9 %	91,2 %
Albanien	209	2	1,0 %	0,4 %
Iran	148	77	52,0 %	50,7 %

2017	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge			Gesamtschutzquote Bund
	insge- samt	Gesamt- schutz		
		positive Ent- scheidungen	Anteil an allen Entscheidungen	
Staatsangehörigkeiten gesamt	7.724	2.871	37,2 %	43,4 %
Ukraine	1.465	91	6,2 %	5,2 %
Afghanistan	995	468	47,0 %	44,3 %
Russische Föderation	572	69	12,1 %	9,1 %
Staatenlos	178	140	78,7 %	68,3 %
Mauretanien	135	19	14,1 %	13,1 %

2018 (Jan–Mai)	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge			Gesamtschutzquote Bund
	insge- sammt	Gesamt- schutz		
		positive Ent- scheidungen	Anteil an allen Entscheidungen	
Staatsangehörigkeiten gesamt	1.777	742	41,8 %	32,4 %
Syrien	372	308	82,8 %	77,6 %
Afghanistan	236	120	50,8 %	36,8 %
Ukraine	131	18	13,7 %	6,5 %
Russische Föderation	130	29	22,3 %	11,6 %
Iran	101	38	37,6 %	24,9 %

38. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung für die 19. Legislaturperiode beschlossen, generell Gesetzentwürfe und die im Rahmen der so genannten Verbändebeteiligung dazu eingeholten Stellungnahmen jeweils im Internet zu veröffentlichen, und falls ja, mit welchen Maßgaben erfolgt dies ggf., und falls nein, warum erfolgt dies im Gegensatz zur 18. Legislaturperiode (vgl. zu dem Beschluss der Bundesministerien Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 18/13202) nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 12. Juli 2018**

Die Bundesministerien haben sämtliche Gesetzentwürfe sowie die dazu im Rahmen der Verbändebeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der 18. Legislaturperiode auf ihren Internetpräsenzen veröffentlicht. Die jeweiligen Links finden sich auch auf der zentralen Internetseite zu Gesetzesvorhaben der Bundesregierung unter [www.bundesregierung.de/wbs/Breg/DE/Service/Gesetzesvorhaben Bundesregierung/_node.html](http://www.bundesregierung.de/wbs/Breg/DE/Service/Gesetzesvorhaben/Bundesregierung/_node.html).

Diese Praxis wird zum Teil fortgeführt. Die Entscheidungsfindung innerhalb der Bundesregierung dahingehend, ob und in welcher Form auch ab der 19. Legislaturperiode eine einheitliche Veröffentlichung von Gesetzentwürfen und Stellungnahmen aller Bundesministerien erfolgen wird, ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Daher können ebenfalls noch keine Aussagen zur möglichen Umsetzung oder zu konkreten Maßnahmen gemacht werden.

39. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Auf welche der am 4. Juli 2018, dem 69. Geburtstag des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, nach Afghanistan abgeschobenen 69 Personen trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die Aussage des Bayerischen Flüchtlingsrates zu, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Arbeitsverhältnis standen, einen Ausbildungsplatz hatten oder hier zur Schule gegangen sind, und wie viele der seit 2016 aus der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan abgeschobenen Menschen sind dort nach Kenntnis der Bundesregierung verstorben (bitte nach Datum, Ort und Todesursache aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Juli 2018**

Zur Frage, auf welche der am 3./4. Juli 2018 nach Afghanistan zurückgeführten 69 afghanischen Staatsangehörigen es zutreffe, dass sie in einem Arbeitsverhältnis standen, einen Ausbildungsplatz hatten oder zur Schule gegangen sind, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor; insoweit wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde einer der Passagiere, die mit dem Rückführungsflug am 3./4. Juli 2018 nach Afghanistan zurückgeführt wurden, am 10. Juli 2018 nach einem Selbstmord tot in Kabul aufgefunden. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Erkenntnisse zu Todesfällen von afghanischen Staatsangehörigen vor, die seit dem Jahr 2016 von Deutschland nach Afghanistan zurückgeführt wurden.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Tom Königs, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auf Bundestagsdrucksache 18/12640, S. 5 und die Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Michael Roth, auf die Mündliche Frage 9 der Abgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE.) in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2017 auf BT-Plenarprotokoll 18/236, Anlage 5, S. 23960D wird verwiesen.

40. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Wie viele Sexualdelikte, Gruppenvergewaltigungen, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Bedrohungen, Hausfriedensbrüche, Diebstähle, Morde und sonstige strafrechtlich relevante Delikte, die durch Flüchtlinge, Asylbewerber und anerkannte Asylbewerber begangen wurden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2017 im deutschen Bundesgebiet registriert worden, und wie hoch ist der prozentuale Anteil dieser straffällig gewordenen Personengruppe an der Gesamtheit aller Straftäter (www.welt.de/politik/deutschland/article172153774/Gewalt-durch-Zuwanderer-Polizeigewerkschaften-fordern-Konsequenzen.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Juli 2018**

Die Frage wird dahingehend interpretiert, dass nach der Anzahl aufgeklärter Fälle aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes (PKS) für das Jahr 2017 bezüglich der genannten Straftaten gefragt ist, wenn sich mindestens einer der registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“, „unerlaubter Aufenthalt“ oder „international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“ in Deutschland aufhält.

Die Auflistung umfasst aufgeklärte Straftaten, bei denen mindestens ein Tatverdächtiger (TV) mit dem aufgeführten Aufenthaltsanlass ermittelt wurde. Die Bundes-PKS enthält keine Angaben zur Aufenthaltsdauer bzw. zum Zuwanderungszeitpunkt des als tatverdächtig registrierten Zuwanderers. Aus diesem Grund können die aufgelisteten Straftaten auch tatverdächtige Zuwanderer betreffen, die bereits sehr lange in Deutschland leben.

Eine Addition der einzelnen Werte in Bezug auf den Aufenthaltsanlass kann zur Überzählung in Hinblick auf die Gesamtzahl der Fälle führen, da Straftaten, die von mehreren Tatverdächtigen mit unterschiedlichem Aufenthaltsanlass begangen wurden, dadurch mehrmals gezählt würden.

Aufgeklärte versuchte und vollendete Straftaten 2017
(Aufschlüsselung nach Aufenthaltsanlass des/der Tatverdächtigen)

Aufgeklärte Straftaten (PKS-Erfassungsschlüssel)	mit TV „Asylbewerber“	mit TV „Unerlaubter Aufenthalt“	mit TV „Duldung“	mit TV „Kontingentflüchtling“	mit TV „international / national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (100000)	4.029	160	541	91	463
<i>Darunter Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB (111200)</i>	15	0	3	1	1
<i>Darunter Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB (111300)</i>	26	4	6	0	3
Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB (220000)	43.253	1.341	5.874	856	3.804
Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB (674000)	7.167	313	1.054	123	620
Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB (673000)	6.117	227	1.234	158	537
Bedrohung § 241 StGB (232300)	7.161	325	1.339	159	663
Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB (622000)	5.949	433	1.128	80	362
Diebstahl insgesamt (****00)	56.090	7.282	10.209	865	2.704
Mord § 211 StGB (010000)	53	6	19	0	6

Zu der Fragestellung nach „sonstigen strafrechtlich relevanten Delikten, die durch Flüchtlinge, Asylbewerber und anerkannte Asylbewerber begangen wurden“, wird auf das auf der Homepage des Bundeskriminalamts (BKA) veröffentlichte Bundeslagebild 2017 „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ verwiesen, in dem weitere Delikte und Deliktsbereiche betrachtet und bewertet werden.

Zur Teilfrage, wie hoch der prozentuale Anteil dieser straffällig gewordenen Personengruppe an der Gesamtheit aller Straftäter ist, wird wie folgt Stellung genommen: Im Jahr 2017 wurden in der PKS insgesamt 2 112 715 Tatverdächtige registriert. Ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Verstöße lag die Zahl bei 1 974 805 Tatverdächtigen. Diese Gesamtzahlen bilden die Bezugsgröße zur Berechnung des Anteils der Tatverdächtigen mit dem entsprechenden Aufenthaltsanlass.

**Tatverdächtige 2017: Aufschlüsselung nach Aufenthaltsanlass
(absolute Zahlen in Klammern)**

Straftat (PKS- Erfassungsschlüssel)	Anteil TV „Asylbewerber“	Anteil TV „Unerlaubter Aufenthalt“	Anteil TV „Duldung“	Anteil TV „Kontingent- flüchtling“	Anteil TV „international/ national Schutzberech- tigte und Asylberech- tigte“
Straftaten insgesamt (-----)	6,2 % (130.261)	6,5 % (138.070)	0,9 % (19.361)	0,1 % (2.135)	0,5 % (10.853)
Straftaten insgesamt ohne Verstöße gegen das Auf- enthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsge- setz/EU (725000)	6,0 % (118.835)	0,9 % (17.585)	0,9 % (18.243)	0,1 % (2.094)	0,5 % (10.511)

41. Abgeordnete
**Katharina
Landgraf**
(CDU/CSU)

In welcher Höhe haben das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Jahr 2017 die deutschen Minderheiten in Europa und den GUS-Staaten, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten (AGDM) und die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) insgesamt gefördert (bitte nach einzelnen Förderbereichen und Haushaltstiteln aufschlüsseln)?

42. Abgeordnete
**Katharina
Landgraf**
(CDU/CSU)

In welcher Höhe werden das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Auswärtige Amt und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Jahr 2018 die deutschen Minderheiten in Europa und den GUS-Staaten, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten (AGDM) und die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) insgesamt fördern (bitte nach einzelnen Förderbereichen und Haushaltstiteln aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 17. Juli 2018**

Die Fragen 41 und 42 werden gemeinsam beantwortet.

Die gewünschten Angaben können der beigelegten Anlage entnommen werden. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die keine Zuständigkeit für die deutschen Minderheiten im Ausland besitzt, kann nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine direkte Förderung von Projekten deutscher Minderheiten im Ausland leisten. Berührungspunkte ergeben sich nur mittelbar über die antragsgebundene Projektförderung zur Erforschung, Pflege und Vermittlung des deutschen Kulturerbes in den betreffenden Ländern.

Anlage

Förderbereich	BMI		
	Haushaltsstelle	2017	2018*
Deutsche Minderheiten in Europa und den GUS-Staaten	0603 - 532 04	759.325,85 €	935.000,00 €
	0603 - 684 32	20.420.586,72 €	19.781.000,00 €
	0603 - 896 32	321.760,44 €	1.000.000,00 €
	0603 - 687 50	9.782.000,00 €	9.890.000,00 €
	0603 - 896 50	414.000,00 €	1.114.000,00 €
Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN)	0603 - 532 04	15.000,00 €	- €
	0603 - 684 02	366.253,02 €	400.000,00 €
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten (AGDM)	0603 - 532 04	239.907,17 €	50.000,00 €
	0603 - 684 02	98.877,79 €	100.000,00 €
Summe		32.417.710,99 €	33.270.000,00 €

*Grundlage: 2. RegE 2018

Förderbereich	Haushaltsstelle	AA	
		2017	2018
Deutsche Minderheiten in Europa und den GUS-Staaten	0504 - 687 16	3.668.900,00 €	3.935.500,00 €

Förderbereich	Haushaltsstelle	BKM	
		2017	2018
Deutsche Minderheiten in Europa und den GUS-Staaten	0452 - 684 71	54.457,00 €	23.561,00 €

Förderbereich	Summe	
	2017	2018
Deutsche Minderheiten in Europa und den GUS-Staaten	35.421.030,01 €	36.679.061,00 €
Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN)	381.253,02 €	400.000,00 €
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten (AGDM)	338.784,96 €	150.000,00 €
Summe	36.086.610,99 €	37.205.500,00 €

43. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern bleibt die Bundesregierung bei der vom damaligen Staatssekretär Dr. Günter Krings in der Regierungsbefragung vom 25. Januar 2017 auf Frage der Abgeordneten Renate Künast nach nachrichtendienstlicher Beobachtung Anis Amris nach dem 13. Oktober 2016 getätigten Aussage, nach der „eine Überwachung Amris durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, wie Sie es gerade nahegelegt haben – etwa mit nachrichtendienstlichen Mitteln –“ zu keiner Zeit stattgefunden habe (Plenarprotokoll 18/214, S. 21428)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Die Bundesregierung hält an der Beantwortung in der Regierungsbefragung, festgehalten im Plenarprotokoll 18/214, S. 21428, fest.

44. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten des Rechtsschutzes werden die Betroffenen gegen Entscheidungen, die in den geplanten, so genannten „Transitzentren“ für Flüchtlinge gefällt werden, haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. Juli 2018**

Gegen die getroffenen Entscheidungen sind Rechtsbehelfe gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz auf Bundestagsdrucksache 19/3288 verwiesen.

45. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bleibt die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund der dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in der 19. Wahlperiode übermittelten Akten und Erkenntnisse über Maßnahmen, u. a. und speziell um den 13. Oktober 2016, bei ihrer bisherigen Aussage, dass es sich im Zusammenhang mit Anis Amri in Bezug zum Terroranschlag am Berliner Breitscheidplatz v. a. um polizeiliche Maßnahmen der Länder handelte und ihr selbst keine Detailkenntnisse im Sinne der Anfrage vorlägen, da diese in die Zuständigkeit der Länder fallen würden (vgl. u. a. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1i der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11027), oder teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass diese Aussage vor dem Hintergrund heutiger Erkenntnisse über Telekommunikationsüberwachungs- und/oder Observations- und/oder sonstiger verdeckter Maßnahmen von Bundesbehörden wie

beispielsweise das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder das Bundeskriminalamt (BKA) nicht aufrecht zu halten ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Die Bundesregierung hält an ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11027 vom 27. Januar 2017 fest.

46. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es zutreffend, dass der Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) einen innerhalb der Bundesregierung nicht abgestimmten Brief an die EU-Kommission geschrieben hat, in dem er die Verhandlungslinie der EU-Kommission mit dem Vereinigten Königreich zum „Brexit“ kritisiert, welche die Sicherheitsarchitektur der EU zu untergraben drohe und unter anderem fordert, dass, um den grenzüberschreitenden Terrorismus effektiv zu bekämpfen, mit dem Königreich Großbritannien auch zukünftig im Sicherheitsbereich „uneingeschränkt“ zusammengearbeitet und britischen Sicherheitsbehörden auch nach dem Brexit vollen Zugang zu den Datenbanken der EU einzuräumen, etwa zum Schengen-Informationssystem, zu EU-Fluggastdaten und zum Strafregister-Informationssystem Ecris (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 6. Juli 2018 „Brief an EU-Kommission – Seehofer mischt sich in Brexit-Verhandlungen ein“), und entspricht das der Position der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 17. Juli 2018**

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat hat als der für die Innere Sicherheit zuständige Bundesminister in der Bundesregierung an seine Fachkollegen in der EU-Kommission in Brüssel geschrieben und die Wichtigkeit der zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich bei der Inneren Sicherheit betont. Das Schreiben hat allein Fragen der möglichen Ausgestaltung des zukünftigen Verhältnisses der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich zum Gegenstand und beabsichtigt ausdrücklich nicht, die Verhandlungen der EU-Kommission mit dem Vereinigten Königreich und deren durch den Europäischen Rat festgelegte strategische Ausrichtung zu kommentieren.

47. Abgeordnete

Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie erklärt es die Bundesregierung, dass obwohl noch keine Einigung mit den Landesregierungen in Hessen und Baden-Württemberg über deren Teilnahme an der Pilotphase zur Einrichtung sogenannter Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren („AnKER-Zentren“) vorliegt, bereits im Intranet des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Personal für „AnKER-Zentren“ in Gießen und Heidelberg gesucht wird, und welche konkreten Aufgaben sollen die neu gewonnenen Beschäftigten an den geplanten insgesamt zwölf Standorten der „AnKER-Pilotphase“ wahrnehmen (www.merkur.de/politik/bamf-pilot-ankerzentren-an-zwoelf-standorten-zr-10013287.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 17. Juli 2018**

Bei dem angesprochenen Eintrag im Intranet des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) handelt sich um eine intern veröffentlichte Interessensabfrage. Solche Interessenabfragen dienen dazu, möglichst frühzeitig Mitarbeiter dafür zu gewinnen, in möglicherweise zukünftigen Arbeitsbereichen eingesetzt zu werden.

Die hier angesprochene interne Interessenabfrage über das Intranet bezieht sich auf einen möglichen Einsatz in Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER-Zentren), aber auch in Ankunftscentren. In der Interessenabfrage war keine weitere Unterscheidung dazu enthalten, welche der von ihr umfassten Standorte AnKER- und welche Ankunftscentren sind oder werden sollen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist die Einrichtung zentraler AnKER-Zentren vorgesehen, in denen die entsprechenden Akteure wie BAMF, Bundesagentur für Arbeit (BA), Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden (ABH) und andere „unter einem Dach“ zusammenarbeiten. Die enge Zusammenarbeit der Akteure und die „kurzen Wege“ haben sich bereits in Ankunftscentren bewährt. Die Ausgestaltung der AnKER-Zentren wird gegenwärtig konkretisiert, auch in Bezug auf die Aufgaben des BAMF. Das BAMF kann dabei auf seinen Erfahrungen in Ankunfts- und Transitcentren aufbauen.

48. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Mit welchem jährlichen Aufwuchs an Wohnungen mit Sozialbindung (Sozialwohnungen) rechnet die Bundesregierung in den kommenden fünf Jahren, wenn die bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen und geplanten Maßnahmen der Bundesregierung, wie von der Bundesregierung gewünscht, greifen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 19. Juli 2018**

Die Bundesregierung wird die Kompensationsmittel für das Jahr 2019 erneut um 500 Mio. Euro auf rund 1,5 Mrd. Euro aufstocken. Zudem wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart, dass die Länder für den Zeitraum 2020/2021 mindestens 2 Mrd. Euro für den sozialen Wohnungsbau erhalten werden. Hierfür ist eine Grundgesetzänderung notwendig. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde am 2. Mai 2018 vom Bundeskabinett beschlossen.

Die Zahl der Sozialwohnungen, die aufgrund dieser Maßnahmen gefördert werden kann, lässt sich nur schwer abschätzen. Dies liegt zum einen an der differenzierten Ausgestaltung der jeweiligen Förderprogramme der Länder und zum anderen an den regional unterschiedlichen Wohnungsmarktsituationen, die unterschiedliche Förderintensitäten erfordern. So sind in angespannten Wohnungsmarktsituationen deutlich höhere Förderanreize als in entspannten Märkten notwendig, damit Investoren auf die am freien Wohnungsmarkt erzielbaren Mieten verzichten und mietpreisgebundene Sozialwohnungen bauen.

49. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Hat der Bundesinnenminister dem Berliner Senat die Zustimmung für die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Schiff „Lifeline“ gegeben, und falls nicht, wäre eine solche Zustimmung für die Aufnahme durch das Land Berlin überhaupt erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 9. Juli 2018**

Eine Anordnung zur Aufnahme von Flüchtlingen der „Lifeline“ des Landes Berlin bedürfte nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Das Land Berlin hat nicht um eine solche Erteilung des Einvernehmens für die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Schiff „Lifeline“ ersucht.

50. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Wie viele Personen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von staatlichen Personenschutzern bewacht (bitte nach Jahren von 2007 bis heute und Hintergrund der Bedrohung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Juli 2018**

Die Bundesregierung versteht die Frage in dem Sinn, dass „staatlicher“ Personenschutz hier die Personenschutzmaßnahmen zum Schutz der Mitglieder von Verfassungsorganen meint. Nachfolgend werden daher Maßnahmen zum Schutz ausländischer Gäste der Verfassungsorgane des Bundes sowie Personen für die im Ausland oder aufgrund von Zeugenschutzmaßnahmen Personenschutz durch Polizeibehörden des Bundes durchgeführt wurde, nicht aufgeführt. Zu Personenschutzmaßnahmen der Polizeibehörden der Länder liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Derzeit werden durch das Bundeskriminalamt nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a und d des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten im Inland 44 Personen (Schutzpersonen) dauerhaft geschützt. Im Jahr 2017 lag die Anzahl bei 44 sowie 2016 bei 43 Schutzpersonen. Unter Beachtung der Aufbewahrungs- und Löschungsfristen können für die Jahre 2007 bis 2015 keine Angaben gemacht werden.

Das Erfordernis für den Personenschutz resultiert aus Gefährdungsbeurteilungen. In den jeweiligen Gefährdungslagebildern werden die für die betroffene Schutzperson vorherrschenden abstrakten (z. B. aufgrund ihres Amtes) und ggf. konkreten Gefährdungsaspekte erhoben und bewertet.

51. Abgeordneter
Manfred Todtenhausen
(FDP)
- Welche Kenntnisse und Zahlen hat die Bundesregierung über die derzeit in Deutschland in Ausbildung befindlichen Asylsuchenden mit Bleiberecht, die Personen in Ausbildung mit laufendem Asylantragsverfahren und die abgelehnten Asylsuchenden, die danach ihre Ausbildung beenden mussten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Zu den erfragten Sachverhalten liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse und Zahlen vor, da sich das Ausländerzentralregister nicht danach auswerten lässt, ob Asylbewerber eine Ausbildung aufgenommen haben, entsprechend auch nicht, ob eine solche Ausbildung nach Ablehnung des Asylantrags beendet werden musste. Auch in der Beschäftigungsstatistik liegen keine Informationen zum Aufenthaltsstatus vor.

52. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um eine bundeseinheitliche Umsetzung der Vorschriften und Anwendung der Ermessensspielräume im Rahmend der „3+2-Regelung“ zu erreichen, die das Ausbildungsrisiko für Betriebe im Sinne der Integration durch Ausbildung und Qualifizierung begrenzt (www.handelsblatt.com/arbeitsmarkt-erfolgreiche-integration-immer-mehr-fluechtlinge-finden-einen-job/22611910.html?ticket=ST-1490538-ukK4aMxOCifKclsqzHXR-ap3)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. Juli 2018**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Anwendungspraxis den Ländern nach entsprechendem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Februar 2017 am 30. Mai 2017 Anwendungshinweise zur Duldungsregelung des § 60a AufenthG übermittelt, die auch umfangreiche Hinweise zur Anwendung der Ausbildungsduldung enthalten.

Die Darstellung in dem Artikel des „Handelsblattes“ suggeriert, dass auch in den Fällen, in denen eine Ausbildungsduldung nach der „3+2-Regelung“ erteilt wurde, keine ausreichende Rechtssicherheit für die Betriebe bestehe. Dem BMI liegen jedoch keine Erkenntnisse dazu vor, dass außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen des Erlöschens der Ausbildungsduldung von § 60a Absatz 3 Satz 6 und 9 des Aufenthaltsgesetzes (Straffälligkeit des Auszubildenden oder Abbruch der Ausbildung) aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergriffen würden, wenn eine Ausbildungsduldung erteilt wurde.

Die die Bundesregierung tragenden Fraktionen haben die einheitliche Anwendung der Ausbildungsduldung auch in dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 klar als Ziel formuliert. Die Bundesregierung wird deshalb jede Gelegenheit nutzen, diese bei den Ländern einzufordern.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

53. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche EU-Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung in Reaktion auf den Anschlag auf Sergei Skripal am 4. März 2018 jeweils wie viele russische Diplomaten ausgewiesen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 16. Juli 2018**

Die Bundesregierung hat vier russische Diplomaten ausgewiesen. Darüber hinaus kam es in zahlreichen weiteren EU-Staaten zu Ausweisungen russischer Diplomaten in vergleichbarer Größenordnung, oder es wurden Botschafter zu Konsultationen zurückberufen.

54. Abgeordnete
Nicola Beer
(FDP)
- Wie (in welcher Form, für welchen Zeitraum, Zweck, Grund, Lebensunterhaltssicherung etc.) hat Hojatoleslam Mohammad Hadi Mofateh vom Auswärtigen Amt möglicherweise in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein Visum erhalten, und welche Rolle spielte dabei sein Dienst für die iranischen Revolutionsgarden (BILD 6. Juli 2018, www.bild.de/politik/ausland/iran/neuer-mullah-hamburg-56235624.bild.html) auch vor dem Hintergrund der Aktivitäten von der Revolutionsgarde beim vorjährigen Berliner antiisraelischen Al-Quds-Marsch (<https://report-antisemitism.de/media/Auswertung-des-Qudstag-Marsches-2017.pdf>; <https://jfds.de/blog/2017/07/03/auswertung-al-quds-marsch-2017/>), der über Jahre hinweg vom Islamischen Zentrum Hamburg e. V. (IZH) initiiert bzw. maßgeblich unterstützt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 19. Juli 2018**

Mohammad Hadi Mofateh erhielt am 5. Juni 2018 ein für drei Monate gültiges Visum zur Arbeitsaufnahme als erster Stellvertreter des Imams am Islamischen Zentrum Hamburg e. V. gemäß § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 2 der Beschäftigungsverordnung.

Die deutsche Botschaft in Teheran hatte die für die Erteilung von nationalen Visa zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Stellen beteiligt. Im Visa-vergabeprozess gehört dazu beispielsweise eine Abfrage im Ausländer-zentralregister sowie die Durchführung des Konsultationsverfahrens nach § 73 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes. Es lag jeweils kein negativer Eintrag gegen Mohammad Hadi Mofateh vor.

Die sogenannten iranischen Revolutionsgarden sind – als Organisation – in der Europäischen Union (EU) wegen ihrer Beteiligung am iranischen Nuklear- und Raketenprogramm „gelistet“. Weitere knapp 80 Entitäten oder Einzelpersonen mit Bezug zu den Revolutionsgarden sind ebenfalls in der EU gelistet; dies bedeutet, dass ihre Vermögenswerte in der EU „eingefroren“ sind, es dürfen ihnen keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und ihnen ist die Einreise in die EU untersagt.

Mohammad Hadi Mofateh zählt jedoch nicht zu diesem mit Einreiseverbot belegtem Personenkreis, so dass die Auslandsvertretung in seinem Fall keine Verbindung zu den iranischen Revolutionsgarden erkennen konnte, die im Visumverfahren zur Versagung des Antrags hätte führen können.

55. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ermordung der beiden Gemeindesprecher und Aktivisten Felicinda Santamaría und Luis Barrios Machado in Kolumbien (Meldung des Evangelischen Pressedienstes, epd, vom 5. Juli 2018, 5:50 Uhr), und wie setzt sie sich für die Aufklärung der Mordfälle ein?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 16. Juli 2018**

Die Ermordung von Felicinda Santamaría und Luis Barrios Machado reiht sich in eine aktuelle Mordserie an kommunalen Führungspersönlichkeiten und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern ein, die Kolumbien seit Anfang Juli 2018 erschüttert. Zu den Fällen von Felicinda Santamaría und Luis Barrios Machado wurde u. a. bekannt, dass beide bereits seit einiger Zeit Morddrohungen ausgesetzt gewesen sein sollen. Die Täter werden im kriminellen (Drogen-)Milieu vermutet.

Kolumbiens Präsident Juan Manuel Santos und der designierte Präsident Iván Duque haben die jüngste Gewaltwelle energisch verurteilt. Der designierte Präsident Iván Duque sicherte zu, sich als Staatsoberhaupt intensiv für verbesserte Schutzmaßnahmen einzusetzen und forderte eine rasche Aufklärung der Morde sowie eine konsequente Bestrafung der Täter. Präsident Juan Manuel Santos setzte am 10. Juli 2018 einen Maßnahmenplan in Gang, um einen besseren Schutz für den besonders gefährdeten Personenkreis durchzusetzen.

Unter den Hashtags #NosEstanMatando und #VelaPorLaVida hatten Kolumbianerinnen und Kolumbianer am 6. und 7. Juli 2018 weltweit gegen die Gewalttaten protestiert.

Die Bundesregierung thematisiert die Problematik regelmäßig gegenüber kolumbianischen Gesprächspartnern. Zuletzt mahnte Anfang Juli 2018 der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt zur Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien, Tom Koenigs, bei seinem Besuch in Bogotá ein entschiedeneres Handeln der verantwortlichen Stellen an. Auch im Rahmen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens der Vereinten Nationen (UPR), dem sich Kolumbien am 10. Mai 2018

stellte, hatte sich die Bundesregierung in ihren Empfehlungen für einen effektiveren Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Kolumbien ausgesprochen.

56. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Weise (bitte nach Rechtsgrundlage, Form, Zeitraum, Zweck, Grund, Voraussetzungen, überprüfte und beteiligte Stellen etc. aufschlüsseln) hat Hojatoleslam Mohammad Hadi Mofateh ein Visum zur Einreise und zum Aufenthalt erhalten, und wie wurde dabei sein Dienst für die iranischen Revolutionsgarden (BILD 6. Juli 2018 www.bild.de/politik/ausland/iran/neuer-mullah-hamburg-56235624.bild.html) bewertet?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 19. Juli 2018**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 der Abgeordneten Nicola Beer wird verwiesen.

57. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Gibt es eine abgestimmte Position der Bundesregierung darüber, ob nach dem „Brexit“ bilaterale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vereinigten Königreich, wie beispielsweise das Luftverkehrsabkommen von 1955, wieder Anwendung finden, sofern es nicht zu einem abschließenden Abkommen mit der EU kommt, das den jeweiligen Themenbereich regelt?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 12. Juli 2018**

Nach Auffassung der Bundesregierung können die in den Artikeln 30 und 59 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) zum Ausdruck kommenden Rechtsgrundsätze entsprechend für die mit dem Vereinigten Königreich vor dessen Beitritt zu der Europäischen Union geschlossenen bilateralen Verträge (sogenannte „Altverträge“) angewendet werden. Die Artikel 30 und 59 WVK nehmen Bezug auf aufeinanderfolgende zwischenstaatliche Verträge über denselben Gegenstand. Die gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechtsfolgen der genannten Artikel können entsprechend für die Überlagerung eines völkerrechtlichen Vertrags durch europäisches Sekundärrecht herangezogen werden.

Artikel 59 WVK besagt, dass ein völkerrechtlicher Vertrag als beendet gilt, wenn alle Vertragsparteien später einen sich auf denselben Gegenstand beziehenden Vertrag schließen und entweder aus diesem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, dass die Vertragsparteien beabsichtigten, den Gegenstand durch den späteren Vertrag zu regeln, oder die Bestimmungen des späteren Vertrags mit denen des früheren Vertrags in solchem Maße unvereinbar sind, dass die beiden Verträge eine gleichzeitige Anwendung nicht zulassen.

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 59 WVK nicht vor, geht die Bundesregierung davon aus, dass der Altvertrag aufgrund des im überlagernden europäischen Sekundärrechts während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union (EU) lediglich gemäß Artikel 30 Absatz 3 WVK nicht anwendbar war und mit dem „Brexit“ wieder auflebt.

Das Vereinigte Königreich kann jedoch von den verbleibenden Mitgliedstaaten der EU nicht die Erfüllung von Altverträgen bzw. deren Teilen verlangen, die mit dem Europarecht unvereinbar sind, zumal das Vereinigte Königreich an dessen Schaffung und Fortentwicklung beteiligt war.

Darüber hinaus befürwortet die Bundesregierung den Austausch mit den europäischen Partnern und eine Verständigung auf gesamteuropäische Lösungen, um durch den „Brexit“ entstehende Regelungslücken zu vermeiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

58. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)

In welchem Umfang wurde seit Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 29. Juni 2016 der Umweltbonus in Anspruch genommen (bitte differenziert unter Angabe der jeweiligen Fallzahlen nach Jahren sowie nach Beantragungen und Auszahlungen, sowie nach Elektrofahrzeugen und aufladbaren Hybridfahrzeugen angeben)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 12. Juli 2018

Seit Beginn des Förderprogramms Elektromobilität sind insgesamt 67 072 Anträge eingegangen. Davon wurden im Jahr 2016 9 044 Anträge, im Jahr 2017 37 975 Anträge und im Jahr 2018 20 053 Anträge gestellt.

Bisher konnten 78,46 Mio. Euro ausgezahlt werden (Stand: 10. Juli 2018).

Jahr	Anträge BEV	Ablehnungen BEV	Anträge PHEV	Ablehnungen PHEV	Auszahlungen insgesamt
2016	5.138	768	3.904	782	6,32 Mio. Euro
2017	22.140	1.798	15.821	1.494	37,71 Mio. Euro
2018	11.606	450	8.446	427	34,43 Mio. Euro
	38.884	3.016	28.171	2.703	78,46 Mio. Euro

Für Brennstoffzellenfahrzeuge wurden insgesamt 17 Anträge gestellt (Stand: 10. Juli 2018).

59. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Studien bzw. Nachforschungen hat die Bundesregierung zur Frage angestellt, warum es offenbar ein Marktversagen bzw. keinen funktionierenden Preiswettbewerb bei Maklergebühren im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf von Immobilien gibt, wodurch die auf Ebene der Bundesländer festgelegten Orientierungswerte insbesondere in Großstädten praktisch nie unterschritten werden (vgl. IW-Kurzbericht vom 17. Januar 2017 – G.2017), und welche Schlussfolgerungen für mögliche Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen zieht die Bundesregierung daraus – auch mit Blick auf die Durchsetzung des Verbots wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 12. Juli 2018**

Die Bundesregierung hat keine Studien bzw. Nachforschungen zu der Frage, ob der Preiswettbewerb bei Maklergebühren im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien funktioniert, in Auftrag gegeben.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht keine Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen im Hinblick auf Maklergebühren vor.

60. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wann wird der Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2018 erscheinen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 12. Juli 2018**

Der Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2018 wird am 26. September 2018 im Bundeskabinett beschlossen und sodann veröffentlicht.

61. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)

Im Rahmen welcher Projekte befasst sich das Kompetenzzentrum für Tourismus des Bundes mit dem Thema Kinder- und Jugendreisen in den kommenden drei Jahren (bitte auch jeweils den Finanzrahmen angeben), und wie ist dabei die Zusammenarbeit mit den Bundesländern und der Kultusministerkonferenz ausgestaltet?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 10. Juli 2018**

Das Kompetenzzentrum hat drei wesentliche Aufgaben, in denen sich sowohl die Tourismuspolitikberatung und -gestaltung als auch die Förderung des klein- und mittelständischen (KMU) Tourismusgewerbes abbilden. Dazu gehören das Arbeitspaket „Analyse“, insbesondere mit der Beobachtung und Bewertung politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen im Tourismus und in der Tourismuswirtschaft einschließlich der Erhebung langfristiger Trends, Szenarien und Perspektiven („Tourismus 2030“) sowie der Ermittlung des aktuellen und zukünftigen Informations- und Förderbedarfs des KMU-Tourismusgewerbes, das Arbeitspaket „Informationsangebot“, insbesondere mit der Vermittlung praxisnaher, tourismusspezifischer Inhalte mit Fokus auf den Interessen und Anforderungen von KMU, unter anderem durch Nutzung digitaler Medien und fachlicher Veranstaltungen, und das Arbeitspaket „Projektförderung“, insbesondere mit der beratenden Mitwirkung an der Gestaltung von Kernzielen, Schwerpunktthemen, Hauptzielgruppen sowie Förderkriterien und -bedingungen sowie der administrativen Projektbegleitung und -steuerung einschließlich der Erfolgskontrolle und Evaluation.

Das Kompetenzzentrum soll in Erfüllung dieser Aufgaben auch zur Vernetzung der Akteure im Deutschland-Tourismus beitragen. Das schließt die Gründung eines Fachbeirates, Workshops und Befragungsinstrumente ein, um eine aktive Beteiligung anzuregen und zu fördern.

Bei der thematischen Gestaltung der Arbeit des Kompetenzzentrums stehen nicht bestimmte Reisearten im Vordergrund. Sie ist vielmehr an übergeordneten Themen, wie Digitalisierung, Fachkräften, Innovationen, Nachhaltigkeit oder ländlichen Räumen, ausgerichtet. In diesem Rahmen können auch Destinationen, Anbieter und Leistungsträger, die sich auf bestimmte Reisearten, wie Kinder- und Jugendreisen, aber zum Beispiel auch Kultur-, Wasser- oder Radtourismus konzentrieren, von dem Informationsangebot des Kompetenzzentrums und von Projektförderungen, die über das Kompetenzzentrum abgewickelt werden, profitieren.

Für einen Austausch mit den Bundesländern oder Einrichtungen wie der Kultusministerkonferenz ist das Kompetenzzentrum offen. Dem Austausch dienen natürlich auch weiterhin bestehende Gremien, wie der Bund-Länder-Ausschuss Tourismus, der zweimal im Jahr unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie tagt.

62. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Stehen nach Kenntnis der Bundesregierung säu-
migen Stromzählern, welche durch das Erneuer-
bare-Energien-Gesetz (EEG) den hochpreisigen
Strom nicht mehr aus eigener Tasche zahlen kön-
nen, finanzielle Hilfen zu, und wenn nein, sieht
die Bundesregierung hier Handlungsbedarf
(www.welt.de/wirtschaft/article169906453/Hunderttausende-koennen-ihren-Strom-nicht-mehr-bezahlen.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 13. Juli 2018**

Der Stromendkundenpreis setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Zu nennen sind hier das Netzentgelt, staatlich veranlasste Preisbestandteile (u. a. Konzessionsabgabe, Stromsteuer sowie Umlagen nach dem EEG, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG – und § 19 der Stromnetzentgeltverordnung) und der Versorgeranteil (Beschaffung, Vertrieb und Marge). Es ist der Bundesregierung ein Anliegen, dass der Bezug und die Nutzung von Energie für alle Bürgerinnen und Bürger bezahlbar bleibt. Die Kostendynamik bei den Strompreisen für private Haushalte konnte in den letzten Jahren abgebremst werden, auch weil Kosteneffizienz für die Bundesregierung zu den Leitkriterien einer optimierten Umsetzung der Energiewende gehört.

Durch das Sozialrecht wird der Strombedarf von Leistungsberechtigten staatlicher Transferleistungen angemessen gesichert. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und bei den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) berücksichtigen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts u. a. den sog. Regelbedarf und damit auch die Kosten für den allgemeinen Haushaltsstrom.

Leistungsberechtigten Personen im SGB II, die im Einzelfall ihre Stromkosten nicht decken können, haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein Darlehen zu erhalten (§ 24 Absatz 1 SGB II). Unter ähnlichen Voraussetzungen besteht bei Sozialhilfebeziehern die Möglichkeit, im Einzelfall vom individuellen Bedarf einen abweichenden Regelsatz festzulegen (§ 27a Absatz 4 SGB XII). Bei Altschulden aus Energieabrechnungen vor Leistungsbezug können, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und wenn die drohende Sperrung der Stromversorgung eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage darstellt, die Altschulden übernommen werden. Unter denselben Voraussetzungen ist auch eine Altschuldenübernahme nach § 36 Absatz 1 SGB XII für Bezieher von Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII möglich. Diese kann bei drohender Wohnungslosigkeit auch als Zuschuss gewährt werden.

Hilfe bei Energieschulden sind nicht nur für Bezieher von Leistungen des SGB II oder des SGB XII möglich. Die Sozialhilfe kann auch Menschen helfen, die diese beiden Leistungen nicht beziehen, weil sie ihren Lebensunterhalt ansonsten aus eigenen Mitteln bestreiten können; dies gilt auch für erwerbsfähige Personen (§ 21 Satz 2 i. V. m. § 36 SGB XII).

Die privaten Haushalte können ihre Energieausgaben zudem durch energiesparendes Verhalten und Energieeffizienzmaßnahmen individuell beeinflussen. Die Bundesregierung fördert die Energieberatung privater Haushalte der Verbraucherzentralen. Für einkommensschwache Haushalte wird sie kostenlos angeboten. So kann möglichen Problemen vorbeugend mit praktischen Hilfestellungen zur Nutzung von Stromsparmöglichkeiten begegnet werden.

63. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden bei unerlaubter Telefonwerbung hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2018 (soweit vorhanden) registriert, und wie viele Bußgelder wurden im Jahr 2018 durch die Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit unerlaubter Telefonwerbung verhängt?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 12. Juli 2018**

Vom 1. Januar 2018 bis zum 10. Juli 2018 hat die Bundesnetzagentur 28 618 Beschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung registriert. In diesem Zeitraum verhängte die Bundesnetzagentur zwölf Bußgelder. Bei der absoluten Zahl der festgesetzten Bußgelder ist zu beachten, dass den einzelnen Bußgeldverfahren jeweils eine große Zahl von Verbraucherbeschwerden (oft mehrere hundert, manchmal aber auch bis zu 3 000) zugrunde liegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

64. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern erachtet die Bundesregierung die Regelung, dass Generika-Hersteller die Produktion für den deutschen Bedarf in Deutschland erst ab dem Tag des Schutzrechteablaufs für das Originalmedikament beginnen dürfen, im Ausland jedoch bereits vorher die Produktion aufgenommen werden darf, zweckmäßig, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung – auch zur Stärkung des Pharmastandorts Deutschland und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit für Patientinnen und Patienten – um zu verhindern, dass Generika-Hersteller gezwungen werden, ihre Produktion für Deutschland im Ausland aufzubauen, wenn sie ihre Arzneimittel gleich am ersten Tag nach dem Patentablauf auf den deutschen Markt bringen wollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 13. Juli 2018**

Der in der Frage angesprochene Schutz von Originalmedikamenten ist u. a. in der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutz-zertifikat für Arzneimittel geregelt. Danach genießen Originalmedika-mente in allen Mitgliedstaaten, für die ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt wurde, verlängerten patentrechtlichen Schutz. Eine Produktion ist in diesen Mitgliedstaaten – d. h. auch in Deutschland – während der ver-längerten Schutzdauer nach geltendem Recht unzulässig. Die Europäi-sche Kommission hat am 28. Mai 2018 einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorgelegt (COM(2018) 317 final – 2018/0161 (COD)), die auch den in der Frage angesprochenen Sachverhalt betrifft. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass es hier zu einer ausgewo-genen Regelung kommt, die auch die berechtigten Interessen der for-schenden Arzneimittelhersteller wahrt.

65. Abgeordnete **Nicole Höchst**
(AfD)
- Aus welchen Gründen ist der Vertrag 117 von 1984 zur „Konvention zum Schutze der Men-schenrechte und Grundfreiheiten“ durch die Bun-desrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert und in Kraft gesetzt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 19. Juli 2018**

Die Bundesregierung prüft, ob eine Ratifikation des am 19. März 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls Num-mer 7 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) möglich ist. Dabei steht Artikel 4 des Pro-tokolls im Hinblick auf das Verhältnis von Verwaltungssanktionen und strafrechtlichen Verfahren im Vordergrund. Die Rechtsprechung des Eu-ropäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ge-richtshofs zu dieser Frage ist derzeit noch in der Entwicklung. Die Bun-desregierung verfolgt diese Entwicklung und wertet einschlägige aktu-elle Entscheidungen aus.

66. Abgeordnete **Tabea Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch wen und auf welcher empirischen Grund-lage wird die Bundesregierung ihre Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vorlegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 18. Juli 2018**

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Eva-luierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen (vgl. S. 18 unter Abschnitt VII. Eva-luierung). Der Zweck der Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsge-setzes soll u. a. die Feststellung sein, ob soziale Netzwerke Beschwerden über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte effektiv und zügig be-arbeiten. Untersucht werden soll ferner, wie sich der Erfüllungsaufwand

für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

Für diese Feststellungen wird die Bundesregierung auf dann zur Verfügung stehende Erkenntnisse und Daten zurückgreifen und technische und digitalpolitische Entwicklungen berücksichtigen. Dazu werden insbesondere und nicht abschließend die gemäß § 2 NetzDG halbjährlich zu veröffentlichenden Transparenzberichte der sozialen Netzwerke, die auf der Grundlage von § 3 Absatz 5 NetzDG erstellten Berichte sowie zwischenzeitlich in Auftrag gegebenen externen wissenschaftlichen Untersuchungen gehören. Gespräche mit den beteiligten Akteuren und Berichte des für den Vollzug des NetzDG zuständigen Bundesamtes für Justiz werden ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Auftrag zur Durchführung der Evaluation wird im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

67. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wie hoch wären aktuell die Eckrenten Ost (netto vor Steuern) und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag in den neuen Bundesländern unter Herausrechnung des aktuellen geltenden Umrechnungsfaktors von 1,1193 (Stand: 2017)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 12. Juli 2018

Die verfügbare Standardrente (Eckrente netto vor Steuern) ist definiert als Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der aktuelle Rentenwert entspricht einem Entgeltpunkt und der aktuelle Rentenwert (Ost) entspricht bis zur Angleichung einem Entgeltpunkt (Ost). Die Ermittlung des aktuellen Rentenwerts bzw. des aktuellen Rentenwerts (Ost) erfolgt jährlich mit der Rentenanpassung zum 1. Juli. Die Eckrente Ost zum 1. Juli 2017 errechnet sich wie folgt: 29,69 Euro x 45 = 1 336,05 Euro. Der Umrechnungsfaktor hat also keinen Einfluss auf die Höhe der (verfügbaren) Standardrente in den neuen Bundesländern.

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für eine Altersrente in den neuen Bundesländern im Jahr 2016 beträgt 1 012 Euro (der Wert für 2017 ist noch nicht verfügbar). Es handelt sich dabei um einen empirischen Wert, der aus den individuellen Renten aller Rentnerinnen und

Rentner ermittelt wird. Ein durchschnittlicher Rentenzahlbetrag unter Herausrechnung des Umrechnungsfaktors für das Jahr 2017 kann mit den vorhandenen statistischen Daten nicht ermittelt werden, da die Versicherungsverläufe individuell unterschiedlich sind. So können zum Beispiel in einer „ostdeutschen“ Rente auch in den alten Bundesländern zurückgelegte Zeiten enthalten sein, die für die Rentenberechnung nicht hoch zu werten sind.

68. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Bei wie vielen Personen in Ostdeutschland und in Westdeutschland mit Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten begrenzt, und wie viele Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten gab es aufgrund der Kürzung auf ein Jahr hochgerechnet durchschnittlich in Ostdeutschland und in Westdeutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese
vom 17. Juli 2018**

Die mit der Frage erbetenen Zahlen liegen nicht vor. Bei der angesprochenen Kürzung durch die Beitragsbemessungsgrenze handelt es sich lediglich um einen Rechenschritt innerhalb der Rentenberechnung.

Die Beitragsbemessungsgrenze hat für die Rentenversicherung eine systemspezifische Funktion. Sie gilt somit auch für Kindererziehungszeiten und wirkt sowohl als Beitrags- wie auch als Leistungsbemessungsgrenze. Der Gesetzgeber wollte eine übermäßige Belastung der Versicherungsgemeinschaft durch zu hohe Renten vermeiden und hat zudem für das über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Einkommen keinen Sicherungsbedarf gesehen. Auch bei Erziehenden wird jenseits der Beitragsbemessungsgrenze typischerweise keine Sicherungslücke hinterlassen.

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts unterliegt die Kindererziehungszeit als in die gesetzliche Rentenversicherung integrierter Teil des Familienleistungsausgleichs den dort geltenden Prinzipien und Schranken. Das Bundesverfassungsgericht hat die Begrenzung der Entgeltpunkte durch die Beitragsbemessungsgrenze auch für Kindererziehungszeiten als systematisch folgerichtig bestätigt.

69. Abgeordneter

Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)

Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun, dass Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehende Krankenkassenmitglieder unterhalb das im SGB II definierte Existenzminimum fallen können, da ihre zu leistenden Zuzahlungen den Betrag deutlich übersteigen, der für Gesundheitsleistungen im Regelsatz kalkuliert ist, und ist es zutreffend, dass auch allein lebende und nicht familienversicherte Krankenkassenmitglieder, deren Einkommen sehr knapp über der Bedarfsgrenze nach dem SGB II liegen, nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge nach Abzug der nach der Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) zu leistenden Zuzahlungen sogar weniger Geld zur Verfügung haben können, als SGB-II-Beziehende also ebenfalls in Armut fallen, da in diesem Fall die Belastungsgrenze nach § 62 Absatz 2 Satz 6 nur nach dem Regelsatz bemessen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. Juli 2018**

Die Vorschrift des § 62 SGB V gibt den gesetzlichen Rahmen für die Berechnung der Belastungsgrenze eines Versicherten vor. Zuzahlungen sind danach höchstens in Höhe von 2 Prozent (bei chronisch kranken Versicherten 1 Prozent) der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zu leisten.

Die bruttobezogene Betrachtungsweise stellt den Regelfall im Sozialversicherungsrecht dar. Das Bruttoeinkommen wird regelmäßig als Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Bei der Bemessung der Beiträge der Mitglieder ist die Höhe der Bruttoeinkünfte dementsprechend die Grundlage für die Festlegung der Beitragshöhe. Für die Beurteilung, ob die Belastungsgrenze erreicht ist, wird daher nicht auf einen anderen Maßstab (wie zum Beispiel auf die Nettoeinkünfte oder eine Einnahmen-Ausgaben-Betrachtung) zurückgegriffen.

Die soziale Ausgewogenheit der Zuzahlungsregelung wird durch die o. g. Belastungsgrenzen sichergestellt. Externe Faktoren, die die wirtschaftliche Situation eines Versicherten beeinflussen können, wie etwa die Höhe der monatlichen Mietzahlungen, fallen hingegen nicht in den Verantwortungsbereich der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten. Ist danach die Sicherung des Lebensunterhalts nicht gewährleistet, wäre ggf. ein Anspruch auf Leistungen des für die Personen maßgeblichen Mindestsicherungssystems zu prüfen.

Für Versicherte, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – erhalten, wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung eine im Vergleich zu den übrigen Versicherten günstigere Regelung getroffen. Für die Ermittlung der Belastungsgrenze in diesen Fällen wird als Bruttoeinnahme einmalig der Regelbedarf bzw.

der Regelsatz in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt. Für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II beziehungsweise Einstandsgemeinschaften nach dem SGB XII ergibt sich deshalb die Höhe der Belastungsgrenze ausschließlich nach dem Regelbedarf nach dem SGB II beziehungsweise dem Regelsatz nach dem SGB XII einer Person, nicht aber nach dem Regelbedarf oder Regelsatz für jede leistungsberechtigte Person in der Bedarfs- beziehungsweise Einstandsgemeinschaft.

Zuzahlungen werden bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Entsprechende Aufwendungen sind damit durch den Regelbedarf abgedeckt. Die zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen stellen ein monatliches Budget dar, aus dem grundsätzlich alle erforderlichen Aufwendungen zu begleichen sind. Sofern die Zuzahlungen in Einzelfällen nachweisbar nicht in der sich ergebenden Höhe getragen werden können, weil es beispielsweise am Jahresanfang zu einer Kumulation von Zuzahlungen für Medikamente und stationäre Leistungen kommt, besteht nach § 24 Absatz 1 SGB II oder nach § 37 Absatz 1 SGB XII die Möglichkeit der Gewährung eines Darlehens zur Deckung eines nach den Umständen unabweisbaren Bedarfs. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, werden die Zuzahlungen zu Jahresbeginn durch ein Darlehen vorfinanziert, sofern die leistungsberechtigte Person dem nicht widerspricht. Mit diesen besonderen Regelungen kommt es durch die Zuzahlungen nicht zu einer Unterschreitung des Existenzminimums.

70. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie viele Anträge auf Zuschüsse zu den Fahrtkosten von Kindern zur Schule als Förderleistung der Bildung und Teilhabe (BuT) wurden im Jahr 2017 mit welchen Begründungen abgelehnt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Juli 2018

Die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, im Asylbewerberleistungsgesetz sowie bei Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld berücksichtigt, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (sog. Bildungspaket). In allen genannten Sozialleistungssystemen ist die kommunale Ebene für die Umsetzung des Bildungspakets zuständig. Die Aufsicht obliegt den Ländern. Dem Bund liegen weder Erkenntnisse zur Zahl abgelehnter Anträge noch zur jeweiligen Begründung vor.

71. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit in den Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II (Stand: 20. März 2018), dass § 41a Absatz 1 SGB II als spezielle Regelung den § 42 SGB I bei der Beantragung von Vorschüssen im Jobcenter verdrängt, dass also beispielsweise dann, wenn eine (Erst-)Antragsstellung auf ALG-II-Leistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nicht beschieden ist, kein Einkommen und Vermögen vorhanden ist und akute Bedürftigkeit vorliegt, nur noch nach § 41a SGB II zu entscheiden ist, auch wenn dies dazu führt, dass Menschen in akuter Not ohne existenzsichernde Mittel bleiben, sofern das Vorliegen des – im Vergleich zum § 42 SGB I zusätzlichen – Merkmals der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ vom zuständigen Jobcenter verneint wird, weil z. B. eine andere (ausländische) Behörde oder die SCHUFA zur Ausstellung eines Dokuments noch längere Zeit benötigen wird, und war diese Verschlechterung von der Bundesregierung so beabsichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Juli 2018

Die Bundesregierung teilt die in den Fachlichen Weisungen zu § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) dargelegte Auffassung der Bundesagentur für Arbeit. Diese Auffassung führt nicht zur Verschlechterung der Rechtslage von Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

Der durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum 1. August 2016 neu eingefügte § 41a SGB II hat u. a. die Vorschussregelung des § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) im Rechtskreis des SGB II abgelöst. Eine Verschlechterung der Rechtslage zulasten von Leistungsberechtigten ist dadurch nicht eingetreten, da die Voraussetzungen des § 42 SGB I inhaltsgleich in § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II übernommen wurden. Vielmehr ist mit der Neuregelung in § 41a SGB II eine Verbesserung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II einhergegangen, da die vorschussweise Leistung nicht mehr im Ermessen des Leistungsträgers steht, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne gesonderten Antrag von Amts wegen verpflichtend zu erbringen ist.

Das in der Frage angesprochene Merkmal „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ muss nach der Nummer 1 des § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II erfüllt sein. Mit dieser Regelung wurde die früher geltende Regelung zur Vorläufigkeit von Entscheidungen nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II i. V. m. § 328 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) inhaltsgleich in das SGB II übernommen. Auch nach dieser Regelung in § 41a SGB II steht die Leistung – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – nicht mehr im Ermessen des Leistungsträgers, so dass auch insoweit eine Verbesserung der Rechtslage für Leistungsberechtigte eingetreten ist.

72. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)

Aus welchen Gründen werden in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Vergleich zu den anderen großen Sozialversicherungen, insbesondere der Deutschen Rentenversicherung, weitere Einstellungen in das Beamtenverhältnis vorgenommen, und wie viele dieser Einstellungen gab es in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren aufgliedern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Juli 2018

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist aus dem Zusammenschluss der Bundesknappschaft, der See-Berufsgenossenschaft und der Bahnversicherungsanstalt am 1. Oktober 2005 entstanden. Dem Träger Bundesknappschaft wurde mit seiner Errichtung am 1. August 1969 zur Wahrnehmung der ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben Dienstherrnfähigkeit verliehen. Heute ergibt sich die Dienstherrnfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus § 143 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Buch (SGB VI).

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist eine selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Personalhoheit.

Neue Beamtenverhältnisse begründet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See lediglich in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes. Für den gehobenen Dienst führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Rahmen eines dualen Studiengangs am Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Berlin und Bochum (Rentenversicherung, Rehabilitation, Kranken- und Pflegeversicherung) und im Studiengang Verwaltungsinformatik – Organisation – am Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Münster durch. Zudem werden Versetzungen von anderen Dienstherren sowie Verbeamtungen von Tarifbeschäftigten mit entsprechender Qualifikation vorgenommen, wenn an der Übernahme ein dienstliches Interesse besteht.

Die Verbeamtungspraxis hat sich aus Gründen der Qualitätssicherung in der Ausbildung, der Personalbindung und des -einsatzes bewährt. Zudem obliegen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See umfangreiche hoheitliche Aufgaben (z. B. Prüftätigkeiten, Beitragseinzugsstelle für die Krankenversicherung, Leistungsverwaltung nach den Vorschriften des SGB), die als Ausfluss des Artikels 33 Absatz 4 des Grundgesetzes in der Regel Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist ein bundesweit agierender Sozialversicherungsträger. Hier besteht der Vorteil, dass Beamtinnen und Beamte ggf. auch ohne deren Zustimmung bundesweit eingesetzt werden können. Die Rekrutierung von geeignetem Personal für die Ebenen des gehobenen und höheren Dienstes wird bei insgesamt rückläufigen Bewerberzahlen zunehmend schwieriger. Die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis stellt so ein probates Mittel

dar, um weiterhin qualitativ gute Bewerberinnen und Bewerber in ausreichender Zahl für den Vorbereitungsdienst bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewinnen zu können.

Die Einstellungen von Beamtinnen und Beamten bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See der vergangenen zehn Jahre ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Daraus ist ersichtlich, dass der Personalbestand der Beamtinnen und Beamten im Wesentlichen gleichgeblieben ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ein konstantes Verhältnis von Beamtinnen und Beamten zu Tarifbeschäftigten von 1 zu 5 besteht.

Stichtag	Anzahl	Jahr	Übernahmen der Anwärter in ein Beamtenverhältnis auf Probe	Übernahmen von Tarifbeschäftigten in ein Beamtenverhältnis	Neuzugänge Beamte	Zugänge von Eigenbetrieben	Fusionszugänge Seemannskasse	Ausscheidende Beamte
01.01.2008	2.143	2008	39	33	6	1	3	63
01.01.2009	2.162	2009	35	39	9			45
01.01.2010	2.200	2010	20	29	4			63
01.01.2011	2.190	2011	8	71	2			60
01.01.2012	2.211	2012	38	39	6			48
01.01.2013	2.246	2013	52	18	4			61
01.01.2014	2.259	2014	33	14	6			68
01.01.2015	2.244	2015	38	3	3			66
01.01.2016	2.222	2016	62	16	4			77
01.01.2017	2.227	2017	35	16	2			74
01.01.2018	2.206	2018	39 ¹⁾	12				27

¹⁾ für September 2018 bevorstehende Übernahmen

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

73. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Zu welchem Ergebnis ist das Bundesministerium der Verteidigung im Prüfverfahren über eine mögliche Umbenennung (siehe Antwort auf die Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/1470) der Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne in Hagenow gekommen, und welche Gründe gab es für die Entscheidung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 16. Juli 2018**

Der neue Erlass „Die Tradition der Bundeswehr. Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege“ ist am 28. März 2018 von der Bundesministerin der Verteidigung gezeichnet worden. Mit der Inkraftsetzung der neuen Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege ist auf dieser neuen Grundlage zu prüfen, ob an den bestehenden Kasernenbenennungen festgehalten werden kann, oder ob mit Blick auf das Traditionsverständnis der Bundeswehr und nach Auswerten der neuen Richtlinien ein Umbenennen erforderlich ist. Dies gilt auch für den Standort der Bundeswehr in Hagenow. Diese Prüfung dauert unverändert noch an.

Sollte das Prüfungsergebnis ein Umbenennen notwendig machen, wird ein neuer und offener Dialogprozess initiiert werden, der die am Standort stationierten Angehörigen der Bundeswehr und die Leitung des betreffenden Organisationsbereiches ebenso einbezieht, wie kommunale Vertreter und die Öffentlichkeit. Ein solcher Prozess entspricht den Prinzipien der Inneren Führung als der Organisations- und Führungsphilosophie der Bundeswehr. Ein Zeitplan für den Abschluss des Verfahrens ist nicht vorgegeben.

74. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie schlüsseln sich die Kosten, die im Zusammenhang mit dem „Tag der Bundeswehr“ 2017 sowie dem „Tag der Bundeswehr“ 2018 angefallen sind, anhand einer Auswertung des Projektes in SAP nach PSP-Elementen (Standorten) und getrennt nach allen Kostenarten (mindestens Personalkosten und Ausgaben je Kapitel/Titel) auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 13. Juli 2018**

Für die Durchführung des Tages der Bundeswehr im Jahr 2017 sind Ausgaben in Höhe von rund 5,23 Mio. Euro geleistet worden.

Die Bereitstellung und das Vorhalten von Personal und Gerät ist in diesen 5,23 Mio. Euro nicht enthalten. Zählt man diese Kosten, die auch ohne den Tag der Bundeswehr in vergleichbarer Höhe angefallen wären,

hinzu, weisen interne Berechnungen Gesamtkosten (einschließlich der Ausgaben) für den Tag der Bundeswehr in Höhe von rund 24,63 Mio. Euro aus.

Die in der Anfrage erbetenen Detailinformationen sind in der Anlage dargestellt.

Für die Durchführung des Tages der Bundeswehr im Jahr 2018 lassen sich belastbare Aussagen zu den geleisteten Ausgaben und den entstandenen Kosten noch nicht abschließend treffen. Derzeit wird die Gesamtevaluation der Veranstaltung durchgeführt. Erst nach dem Abschluss der Evaluation dieser bundesweiten Großveranstaltung werden sich die Gesamtausgaben für den Tag der Bundeswehr beziffern lassen. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen und voraussichtlich frühestens im vierten Quartal 2018 möglich sein.

Anlage zu ParlSts bei der Bundesministerin der Verteidigung Silberborn
1980025-V136 vom 13. Juli 2018

Übersicht über die im Rahmen des Tages der Bundeswehr 2017 entstandenen Kosten (einschließlich der Ausgaben)
nach Kostenartengruppen und Standort (Angaben in Euro) – Blatt 1 von 2

Standort	Kostenartengruppe	530	533	600	601	602	603	607	610	613	614	615	616	617	Zwischensumme
Tag der Bundeswehr 2017 (Zentral)				50.331	636				282.551			13.251			346.769
TdBw 2017 Aachen				30.404					54	170		8.880	1.499	4.961	45.968
TdBw 2017 Augustdorf	-9			335.869	87				45.059	208		13.436	17.393	279	412.331
TdBw 2017 Füssen				3.365	203.236	3.984			62.887	283		18.036		5.191	296.982
TdBw 2017 Wilhelmshaven				3.021					2.380			10.478		1.511	17.390
TdBw 2017 Plön				124					59.581			685		5.807	66.197
TdBw 2017 Stralsund				930					40.609			1.423		127	43.089
TdBw 2017 Dornstadt				2.960					56.021			16.821		2.446	78.248
TdBw 2017 Weißenfels				49.283		185			35.042		9.188	12.404		2.009	108.111
TdBw 2017 Diepholz				1.923	1.057	796	181		19.103		1.210	14.594		2.989	41.853
TdBw 2017 Penzing				4.834	3.402	7		186	51.186		4.312	397		10.290	74.614
TdBw 2017 Faßberg				2.071	155.733			860	144.499			7.047	309	1.751	312.270
TdBw 2017 Weiden				1.501					12.884			9.529		2.265	26.179
TdBw 2017 Hürth				1.318					45.586	17.959	987	12.986		5.225	84.061
TdBw 2017 Greding		-213		12.488	996	1.977	289	6.192	145	26.520		37.130		1.276	87.013
TdBw 2017 Rüsselsheim				353					455						808
TdBw 2017 Storkow									4.551			12.052		487	17.090
Gesamt		-9	-213	500.773	365.147	6.949	470	7.238	862.593	45.141	15.696	189.150	19.201	46.612	2.058.970

Übersicht über die im Rahmen des Tages der Bundeswehr 2017 entstandenen Kosten (einschließlich der Ausgaben)
nach Kostenartengruppen und Standort (Angaben in €) – Blatt 2 von 2

Standort	Kostenartengruppe	656	670	680	682	685	686	693	731	910	911	912	Gesamt
		Aufwendungen für Gemeinschafts- veranstaltungen	Mieten, Pachten, Erbaukosten und Nebenkosten	Büromaterial und Drucksachen	Porto, Versand- kosten, Zustell- dienste	Reisekosten	Gästebewirtung und Repräsentati- on, Öffentlich.	Andere sonstige betriebliche Aufwendungen	Weitere Leistun- gen an Dritte	Ressourcen- einsatz	Personaleinsatz	Geräteeinsatz	
Tag der Bundeswehr 2017 (Zentral)				637	713	4.639		540.601			38.585		931.944
TdBw 2017 Aachen				55.105		1.891		408.071		46.319	202.931	11.882	772.167
TdBw 2017 Augustdorf						5.057		34		54.143	2.170.749	64.900	2.707.214
TdBw 2017 Füssen		7.113		1.808		10.792		5.924		77.060	1.097.748	4.161	1.501.588
TdBw 2017 Wilhelmshaven				418		1.244		28.679		1.154	81.999		130.884
TdBw 2017 Plön				487		632		2.730		18.314	44.964	231	133.555
TdBw 2017 Stralsund						864		2.136		9.832	25.880	299	82.100
TdBw 2017 Dornstadt				630		5.498		21.449		38.214	149.600	6.525	300.164
TdBw 2017 Weissenfels						467	1.431	3.964		11.353	768.284	359	893.969
TdBw 2017 Diepholz				119		18.742		275.126			735.061	111.130	1.182.031
TdBw 2017 Penzing						5.132		846.479		92.573	1.798.157	3.760.392	6.577.347
TdBw 2017 Faßberg)				10.895		1.401		295.783		25.963	2.078.131	3.488.842	6.213.285
TdBw 2017 Weiden			3.719	1.343		1.017		36.795		7.626	181.881	1.129	259.689
TdBw 2017 Hürth						2.509		174.760		785	527.252	171	789.538
TdBw 2017 Greding			12.666	1.510		7.269		304.329	5.057	1.095.222	157.153	4.344	1.674.563
TdBw 2017 Rüsselsheim						577		56.013		72.568	45.746		175.712
TdBw 2017 Storkow (SKB)				72	84	4.197		157.207		5.473	117.753	6.205	308.081
Gesamt		7.113	16.385	73.024	797	71.928	1.431	3.160.079	5.057	1.556.598	10.221.874	7.460.571	24.633.827

75. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Unter welchen Umständen kann, nach Auffassung der Bundesregierung, der für Ende 2018 vorgesehene Verkauf der „Bleidorn-Kaserne“ an die Stadt Ulm – für kommunalen Wohnungsbau – doch noch vollzogen werden, und wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag aus dem Ulmer Gemeinderat auf dem Gelände Wohnungen durch die städtische Wohnungsbaugesellschaft errichten zu lassen und dem Bund – im Bedarfsfall – Belegungsrechte für Bundeswehrangehörige zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 18. Juli 2018

Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigt die Bundeswehr, die Bleidorn-Kaserne in Ulm voraussichtlich im Jahr 2025 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zurückzugeben. Die Rückgabe ist abhängig von der Fertigstellung erforderlicher Ersatzinfrastruktur in der Wilhelmsburg-Kaserne in Ulm.

Die BImA ist eigenverantwortlich für die Verwertung nicht mehr benötigter Bundeswehrliegenschaften zuständig. Die Bundeswehr nimmt auf die Anschlussnutzung keinen Einfluss.

Die Entscheidung zur Anpassung des ursprünglich für das Jahr 2018 geplanten Schließungszeitpunktes der Bleidorn-Kaserne auf das Jahr 2025 wurde bereits im November 2015 getroffen und in dem politisch-parlamentarischen Raum kommuniziert sowie im Internet veröffentlicht. Im Rahmen der zuletzt im Mai 2018 erfolgten Überprüfung wurde am Schließungszeitpunkt 2025 für die Bleidorn-Kaserne festgehalten.

Auch aus Sicht der Bundesregierung kann durch die Nutzung von Konversionsliegenschaften zur Wohnbebauung ein wichtiger Beitrag für mehr Wohnbau land geleistet werden. Im Rahmen der Wohnungsfürsorge der Bundeswehr wird der Bedarf an familiengerechtem Wohnraum auch durch den Ankauf von Belegungsrechten durch die BImA gedeckt.

Am Standort Ulm ist die Wohnungsmarktlage aktuell und perspektivisch auch für die Zukunft sehr angespannt. Vor diesem Hintergrund wird sich das Bundesministerium der Verteidigung bei einem eventuellen Verkauf der Bleidorn-Kaserne zum Zwecke der Errichtung von neuen Wohneinheiten dafür einsetzen, dass Belegungsrechte für Bundeswehrangehörige erworben werden.

76. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Wie viele Praktikantinnen und Praktikanten hatte die Bundeswehr im Jahr 2017 (bitte nach Alter, Geschlecht und Praktikumsart – Schülerbetriebspraktikum, studien- oder ausbildungsbegleitend – aufschlüsseln), und wie hoch ist die Abbruchquote?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 19. Juli 2018**

Der Geltungsbereich der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Januar 2015 unterscheidet folgende Praktikumsarten:

- a) Praktika auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie (Pflichtpraktikum),
- b) Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (freiwilliges Praktikum),
- c) Praktika von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis bei einer Bundesbehörde bestanden hat (freiwilliges Praktikum).

Im Berichtsjahr 2017 waren insgesamt 1 758 Praktikantinnen und 2 337 Praktikanten (insgesamt 4 095) bei der Bundeswehr beschäftigt.

Die Abbruchquote betrug insgesamt 1,39 Prozent.

Die Aufschlüsselung ist der Tabelle zu entnehmen:

Anlage zu
 Parl Sts bei der Bundesministerin
 der Verteidigung Dr. Tauber
 1980025-V126 vom 19. Juli 2018

Übersicht Praktikantinnen und Praktikanten in der Bundeswehr			Gesamt	Pflichtpraktika Ziffer 1 Buchst. a PraktRL Bund	Freiwillige Praktika Ziffer 1 Buchst. b PraktRL Bund	Freiwillige Praktika Ziffer 1 Buchst. c PraktRL Bund
2017	Anzahl	Gesamt	4.095	3.458	520	117
		davon weiblich	1.758	1.485	214	59
		davon männlich	2.337	1.973	306	58
	Abbruchquote	Gesamt	1,39 %	1,42 %	1,55 %	0 %
		davon weiblich	1,19 %	1,41 %	0 %	0 %
		davon männlich	1,54 %	1,42 %	2,61 %	0 %
	Alter					
	13 - 17	Gesamt	2.634	2.311	300	23
		davon weiblich	975	859	102	14
		davon männlich	1.659	1.452	198	9
	18 - 25	Gesamt	1.068	831	174	63
		davon weiblich	581	457	92	32
		davon männlich	487	374	82	31
	26 - 29	Gesamt	211	171	20	20
		davon weiblich	118	99	12	7
		davon männlich	93	72	8	13
	30 - 35	Gesamt	87	66	17	4
		davon weiblich	42	36	5	1
		davon männlich	45	30	12	3
	36 - 39	Gesamt	17	12	3	2
		davon weiblich	10	7	2	1
		davon männlich	7	5	1	1
	ab 40	Gesamt	38	31	3	4
		davon weiblich	25	20	1	4
		davon männlich	13	11	2	0
	nicht bekannt	Gesamt	40	36	3	1
		davon weiblich	7	7	0	0
		davon männlich	33	29	3	1

77. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Praktikantinnen und Praktikanten hatte die Bundeswehr im Jahr 2016 (bitte nach den Altersgruppen 14- bis 15-jährig, 16- bis 17-jährig und ab 18 Jahre, Geschlecht und Praktikumsart – Schülerbetriebspraktikum, studien- oder ausbildungsbegleitend – aufschlüsseln), und wie hoch ist die Abbruchquote?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 19. Juli 2018

Der Geltungsbereich der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Januar 2015 unterscheidet folgende Praktikumsarten:

- a) Praktika auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie (Pflichtpraktikum),
- b) Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (freiwilliges Praktikum),
- c) Praktika von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis bei einer Bundesbehörde bestanden hat (freiwilliges Praktikum).

Für das Berichtsjahr 2016 ist eine vollständige Beantwortung der Frage nicht möglich, da erst ab dem 30. August 2016 die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltende Zentrale Dienstvorschrift A-1430/4 „Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten“ über die Zuständigkeit für den Abschluss von Praktikantenverträgen von Schüler- und Betriebspraktika in Kraft getreten ist.

Erst ab diesem Zeitpunkt wurde die Vertragsbearbeitung für Schüler- und Betriebspraktika sukzessive von den Beschäftigungsdienststellen an die personalführenden Stellen überführt und ermöglichten eine zentrale Datenerhebung.

Die dem Schreiben als Anlage beigefügten Informationen stellen daher nur eine „Teilmenge“ der in 2016 abgeleisteten Praktika dar.

Anlage zu
 Parl Sts bei der Bundesministerin
 der Verteidigung Dr. Tauber
 1980025-V127 vom 19. Juli 2018

Übersicht Praktikantinnen und Praktikanten in der Bundeswehr			Gesamt	Pflichtpraktika Ziffer 1 Buchst. a PraktRL Bund	Freiwillige Praktika Ziffer 1 Buchst. b PraktRL Bund	Freiwillige Praktika Ziffer 1 Buchst. c PraktRL Bund
2016	Anzahl	Gesamt	3.599	2.938	512	149
		davon weiblich	1.618	1.309	226	83
		davon männlich	1.981	1.629	286	66
	Abbruchquote	Gesamt	0,72 %	0,68 %	1,17 %	0%
		davon weiblich	0,93 %	0,99 %	0,89 %	0 %
		davon männlich	0,56 %	0,43 %	1,39 %	0 %
	Alter					
	13 - 17	Gesamt	2.037	1.689	317	31
		davon weiblich	816	687	117	12
		davon männlich	1.221	1.002	200	19
	18 - 25	Gesamt	1.091	856	150	85
		davon weiblich	574	431	84	59
		davon männlich	517	425	66	26
	26 - 29	Gesamt	274	229	18	27
		davon weiblich	145	128	7	10
		davon männlich	129	101	11	17
	30 - 35	Gesamt	85	71	11	3
		davon weiblich	42	34	8	0
		davon männlich	43	37	3	3
	36 - 39	Gesamt	23	19	1	3
		davon weiblich	8	6	0	2
		davon männlich	15	13	1	1
	ab 40	Gesamt	31	24	7	0
		davon weiblich	20	15	5	0
		davon männlich	11	9	2	0
	nicht bekannt	Gesamt	57	49	8	0
		davon weiblich	13	8	5	0
		davon männlich	44	41	3	0

78. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Pilotanalyse für die Länder des Nord-Ostsee-Korridors des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die im Vorfeld des Aktionsplans zur militärischen Mobilität der Europäischen Kommission erstellt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 13. Juli 2018**

Das Pilotprojekt für die Länder des Nord-Ostsee-Korridors hatte das Ziel, eine Methodik für eine EU-weite Analyse des transeuropäischen Verkehrsnetzes zu erarbeiten. Im Rahmen des Projekts wurden in begrenztem Umfang („Pilotanalyse“) auch Schwachstellen der Verkehrsnetze identifiziert, die durch das Militär genutzt werden. Aufgrund des begrenzten Umfangs der Untersuchung und fehlender Validierung der Ergebnisse eignet sich die Pilotanalyse jedoch nicht für Schlussfolgerungen hinsichtlich des transeuropäischen Verkehrsnetzes der Länder des Nord-Ostsee-Korridors. Sie lässt jedoch den Schluss zu, dass die Methodik für eine mögliche spätere, umfassendere Untersuchung geeignet ist.

In erster Linie stand die Herangehensweise für eine EU-weite Überprüfung der Nutzbarkeit von Verkehrsinfrastruktur für militärische Bedarfe im Vordergrund. Diese Erkenntnisse sind in den Aktionsplan der EU-Kommission und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik zu Militärischer Mobilität vom 28. März 2018 eingegangen.

Die Bundesregierung begrüßt den Aktionsplan, in dessen Umsetzung militärische Erfordernisse beim Ausbau und beim Erhalt der Verkehrsinfrastrukturen zu berücksichtigen sind.

Derzeit werden auf europäischer Ebene die militärischen Anforderungsparameter definiert, die anschließend mit dem Ist-Bestand der Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetzwerke, abgeglichen werden sollen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

79. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Geht die Bundesregierung von einer steigenden wirtschaftlichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch die Klimakrise aus, und mit wie hohen finanziellen Einbußen in der Landwirtschaft (bitte nach den Bereichen Ackerbau, Gartenbau, Futtermittelproduktion aufschlüsseln) rechnet die Bundesregierung in diesem Jahr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen
vom 17. Juli 2018**

Mit dem Klimawandel treten auch in Deutschland vermehrt Extremwetterlagen auf, die besonders die vom Wetter abhängige Landwirtschaft treffen. Diese Extremwetterlagen können entsprechend dem jeweiligen Ereignis wirtschaftliche Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft mit sich bringen.

In Teilen des Bundesgebietes herrscht zurzeit eine seit einigen Wochen anhaltende Trockenheit. Darüber hinaus hat es in einigen Bundesländern in den letzten Wochen Unwetter wie Starkregen, Hagel und Überschwemmungen gegeben. Der Bundesregierung ist bekannt, dass diese Extremwetterereignisse bereits teilweise erhebliche Schäden in der Landwirtschaft verursacht haben.

Wie hoch die finanziellen Einbußen in der Landwirtschaft in diesem Jahr sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

80. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung das Abfüllen von Speisen und Getränken zum Mitnehmen in mitgebrachte Mehrwegbehältnisse in Bäckereien, Cafés, Restaurants oder Imbissen und die Lebensmittelhygieneverordnung bzw. die EU-Hygieneverordnung eingeschränkt, und was unternimmt die Bundesregierung, um Mehrweglösungen für Getränke und Speisen zum Mitnehmen im Einklang mit den Hygienevorschriften zu stärken und bestehende Rechtsunsicherheiten bei den Einzelhändlern zu beseitigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 18. Juli 2018**

Eine Abgabe von Lebensmitteln ohne Verpackung ist lebensmittelhygienerechtlich nicht grundsätzlich verboten. Die vorwiegend auf europäischer Ebene festgelegten Vorschriften über die Lebensmittelhygiene betreffen das Lebensmittel selbst. Sie legen fest, dass Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Verant-

wortlich für die Einhaltung der Vorschriften sind die Lebensmittelunternehmer. Sie müssen in ihren Unternehmen sicherstellen, dass Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.

Die Bundesregierung begrüßt jede Maßnahme, die die betroffene Lebensmittelwirtschaft im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Primärverantwortung wahrnimmt, um betroffenen Lebensmittelunternehmern Hilfestellung zu leisten. Als Beispiel sei auf die Leitlinie für die Gute Hygienepaxis „Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung“/Merkblatt „Coffee-to-go-Becher“ verwiesen, die der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde in Abstimmung mit den betroffenen Kreisen einschließlich der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden erarbeitet hat (www.bll.de/de/lebensmittel/aktuell/20180308-leitlinie-merkblatt-coffee-to-go-mitgebrachte-becher-veroeffentlicht).

Grundsätzlich fördern die Verpackungsverordnung und das neue Verpackungsgesetz, das am 1. Januar 2019 in Kraft tritt, die Vermeidung von Verpackungsabfällen und die Wiederverwendung von Verpackungen. Mit einem Forschungsvorhaben zu „Einweggetränkebechern im Außer-Haus-Verzehr“ werden mögliche Maßnahmen zur Verminderung des Verbrauchs und der Auswirkungen von Einwegbechern auf die Umwelt geprüft. Freiwillige Maßnahmen zur Verwendung von Mehrwegbechern begrüßt die Bundesregierung ganz ausdrücklich. Auf europäischer Ebene wird derzeit ein Richtlinienvorschlag zur Verminderung der Auswirkungen bestimmter Einwegprodukte beraten.

81. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zum Holzkohleanteil aus Raubbau bzw. illegaler Holzkohleproduktion bei der nach Deutschland importierten Grillkohle vor (bitte Anteil mit Blick auf die Legalität als kritisch bewerteter Holzkohle angeben) angesichts der aktuellen Funde von Grillkohle, deren Legalität zweifelhaft ist, wie die „Marktanalyse Grillkohle 2018“ (www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Marktanalyse-Holzkohle_2018.pdf) des WWF (World Wide Fund For Nature) zeigt, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Holzkohle aus Raubbau bzw. illegaler Holzkohleproduktion legal und ohne weitere Informationen auch in Zukunft im Handel kaufen können, wenn oben genannte Funde auftreten und gleichzeitig der Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Fragen zum Import von Holzkohle, Holz und Holzkohleprodukten“ (S. 6, www.bundestag.de/blob/543824/7b3ad8ce5f3d9a10ee73bc0841bc5e16/wd-5-100-17-pdf-data.pdf) sagt, „Die Einfuhr von Holzkohle kann daher per se als legal angesehen werden, da die Verordnung auf sie keine Anwendung findet“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen
vom 13. Juli 2018**

Über die Angaben des Statistischen Bundesamtes und Analysen des Johann Heinrich von Thünen-Instituts (Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei) ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der inländische Verbrauch und die Importanteile von Holzkohle und Holzkohleprodukten sind und aus welchen Ländern diese vorwiegend importiert werden. Die jährliche inländische Produktion kann auf etwa 30 000 Tonnen Holzkohle geschätzt werden. Die jährlichen Einfuhren liegen seit dem Jahr 2010 im Mittel bei 224 000 Tonnen, die Ausfuhren bei etwa 17 000 Tonnen. Der jährliche inländische rechnerische Konsum liegt damit im Durchschnitt bei etwa 236 000 Tonnen Holzkohle. Davon werden ca. 95 Prozent importiert.

Der Anteil der Holzkohle, die direkt aus tropischen Ländern importiert wird, liegt im Mittel bei unter 20 Prozent der Gesamtimporte. Aus den EU28-Ländern importiert Deutschland etwa 50 Prozent der Holzkohle. Die wichtigsten Exportländer für Holzkohle nach Deutschland in den letzten Jahren sind Polen (29 Prozent), Paraguay (18 Prozent), Nigeria (11 Prozent), Litauen (7 Prozent) und die Ukraine (7 Prozent).

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass illegal genutzte Hölzer in importierter Holzkohle enthalten sind. Wie hoch der Anteil an nachweislich nicht nachhaltiger und illegaler Holzkohle in den Importen ist, ist nicht bekannt.

Um die Legalität der Holzkohleeinfuhren zu überwachen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern Hilfestellung zu geben, nachhaltige und legale Produkte zu erwerben, hat die Bundesregierung am Kompetenzzentrum für Holzherkünfte des Johann Heinrich von Thünen-Instituts seit dem Jahr 2016 eine neue Untersuchungsmethode (3D-Auflichtmikroskopie) etabliert. Damit kann anatomisch sicher bestimmt werden, ob die Holzkohlesortimente Hölzer aus tropischen und subtropischen Verbreitungsgebieten enthalten und eventuell falsch deklariert wurden.² Die umfangreichen Analysen von bisher mehr als 250 Sortimenten (ca. 3 500 Einzelproben³) am Kompetenzzentrum haben ergeben, dass etwa 30 Prozent der untersuchten Produkte als „kritisch“ in Bezug auf die angegebenen Deklarationen der Hölzer/Baumarten bewertet werden müssen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um zwei Fälle:

1. Sortimente, die keine Angaben zu den verwendeten Hölzern enthalten: diese Chargen bestehen relativ häufig aus tropischen/subtropischen Hölzern;
2. Sortimente mit der Deklaration „aus heimischen Laubhölzern“: Hier können neben heimischen Laubhölzern, z. B. Buche, Ahorn, Eiche etc., auch Beimischungen von tropischen bzw. subtropischen Hölzern vorkommen.

² www.thuenen.de/de/thema/maerkte-handel-zertifizierung/kontrolle-international-gehandelter-hoelzer-und-holzprodukte/holzkohle-wo-mit-grillen-wir-da-eigentlich/

³ Hauptauftraggeber sind: Verbraucherschutzorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und (Selbst-)Kontrollen von Handelsunternehmen.

Dies heißt aber nicht, dass die verwendeten Hölzer nachweislich aus illegalen Quellen stammen, da sich die genaue Herkunft von Holzkohle/-briketts nicht mit wissenschaftlichen Methoden (Genetik oder Isotopentechnik) nachweisen lässt. Die Bundesregierung verweist daher darauf, beim Kauf von Holzkohle auf anerkannte Nachhaltigkeitssiegel wie FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) zu achten (siehe z. B. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. Juli 2016).

In Ergänzung zu den freiwilligen Nachhaltigkeitssiegeln ist die EU-Holzhandelsverordnung ebenfalls ein wichtigstes Rechtsinstrument, um die Legalität von Holz und Holzprodukten generell für den EU-Markt zu sichern. Die Bundesregierung setzt sich seit der Evaluierung der EU-Holzhandelsverordnung im Jahr 2016 dafür ein, dass Holzkohle mit in die EU-Holzhandelsverordnung aufgenommen wird und damit sichergestellt ist, dass sie aus legalen Quellen stammt. Dieser Vorschlag liegt seit dem Jahr 2016 der EU-Kommission vor. Ein Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung des Produktanhangs der EU-Holzhandelsverordnung wird Ende des Jahres 2018 erwartet. Die Bundesregierung ist in den entsprechenden zuständigen EU-Ausschüssen zur Überarbeitung der EU-Holzhandelsverordnung beteiligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

82. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl derjenigen Beschäftigten, die seit Anfang des Jahres im Rahmen des Entgelttransparenzgesetzes Auskunft über die sie betreffenden Entgeltstrukturen in ihrem Unternehmen verlangt haben und herausfinden wollen, ob sie gerecht bezahlt werden (bitte nach Geschlecht differenzieren), und wie verteilt sich dieses Auskunftsverlangen auf die verschiedenen Branchen in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 19. Juli 2018

Die Bundesregierung verfügt noch über keine Zahlen zur Inanspruchnahme des Auskunftsanspruchs nach § 10 ff. des Entgelttransparenzgesetzes (EntgTranspG). Das Gesetz enthält keine Melde- bzw. Statistikpflichten für Betriebe oder Beschäftigte, nach denen die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs angezeigt werden muss. § 23 EntgTranspG sieht aber eine Evaluation zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes sowie einen Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung des Gebots des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher und gleichwertiger Arbeit in Betrieben mit in der Regel weniger als 200 Beschäftigten vor.

Im Rahmen der Evaluation wird auch die Inanspruchnahme des Auskunftsanspruchs auf der Basis von Befragungen überprüft. Evaluation und Bericht werden Mitte 2019 vorlegt. Die dafür notwendige Datenerhebung wird derzeit vorbereitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

83. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)

Welche Informationen hat die Bundesregierung bezüglich der Verunreinigung des Blutdruckmittels Valsartan mit dem wahrscheinlich krebserregenden Stoff N-Nitrosodimethylamin, und welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für notwendig, um im Einvernehmen mit den europäischen Mitgliedstaaten sowie den Behörden der Bundesländer Schwachstellen bei der Überwachung und Kontrolle der Produktion von Arzneimitteln und Grundstoffen für Medikamente zu beseitigen und sicherzustellen, dass gesundheitsgefährdende Verunreinigungen wie jetzt im Falle von Valsartan zukünftig nicht mehr jahrelang unentdeckt bleiben können (vgl. u. a. Pressemitteilung 5/18 des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 4. Juli 2018)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 18. Juli 2018

Ende Juni 2018 wurde die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) über eine produktionsbedingte Verunreinigung des Wirkstoffes Valsartan des chinesischen Herstellers Zhejiang Huahai Pharmaceuticals informiert. Bei der Verunreinigung handelt es sich um N-Nitrosodimethylamin; dieser Stoff ist von der Internationalen Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation und der Europäischen Union als wahrscheinlich krebserregend beim Menschen eingestuft.

Die betroffenen Chargen wurden vorsorglich europaweit zurückgerufen. Die EMA untersucht derzeit gemeinsam mit den Behörden der Mitgliedstaaten das Ausmaß der Verunreinigung und mögliche Auswirkungen auf Patientinnen und Patienten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden öffentlich gemacht, sobald sie verfügbar sind.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden auch Grundlage für etwaig zu treffende weitere Maßnahmen der europäischen und nationalen Behörden sein.

84. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist derzeit der jeweilige absolute und prozentuale Frauenanteil bei Abteilungsleitungen, Unterabteilungsleitungen und Referatsleitungen im Bundesministerium für Gesundheit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. Juli 2018**

Die Daten können den Tabellen entnommen werden.

Anzahl Abteilungsleitungen	Frauenanteil Abteilungsleitungen	
absolut	in Prozent	absolut
7	43	3

Anzahl Unterabteilungsleitungen	Frauenanteil Unterabteilungsleitungen	
absolut	in Prozent	absolut
9	22,2	2

Anzahl Referatsleitungen	Frauenanteil Referatsleitungen	
absolut	in Prozent	absolut
83	44,6	37

85. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherigen Entwicklungskosten für die von der Techniker Krankenkasse (TK) gemeinsam mit der IBM Deutschland GmbH entwickelte elektronische Gesundheitsakte („TK-Safe“), und auf wie viel Euro werden sie sich nach Einschätzung der Bundesregierung bis Ende 2018 belaufen (bitte aufschlüsseln, wie viel davon an die IBM Deutschland GmbH und/oder andere Vertragspartner entfällt; www.heise.de/newsticker/meldung/Gesundheitsakte-TK-Safe-geht-in-den-erweiterten-Anwendertest-4032568.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. Juli 2018**

Nach Angaben der Techniker Krankenkasse (TK) gegenüber dem Bundesversicherungsamt übernimmt die TK bislang und auch zukünftig keine Entwicklungskosten für die von der IBM Deutschland GmbH entwickelte elektronische Gesundheitsakte. Zu den Entwicklungskosten, die auf Seiten der IBM Deutschland GmbH angefallen sind, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

86. Abgeordneter

Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)

Ist es möglich, dass nach der im GKV-Versichertenentlastungsgesetz geplanten Änderungen an der obligatorischen Anschlussversicherung in Deutschland lebende Menschen aus dieser obligatorischen Anschlussversicherung ausgeschlossen werden (z. B. in Deutschland lebende wohnungs- und arbeitslose Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten), die aufgrund § 5 Absatz 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nach einem Ausschluss keine Möglichkeit haben, in einer Krankenkasse nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V eine Versicherung (rückwirkend) neu zu begründen, und welche Kosten kommen in der Folge auf die Kommunen und ihre Sozialämter zu, wenn ein gesundheitlicher Versorgungsbedarf der dann unversicherten Personengruppe eintritt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. Juli 2018**

Mit dem im Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) vorgesehenen Maßnahmenpaket zur Reduzierung der Beitragsschulden wird der Zugang zum Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht verändert. Die Neuregelung gewährleistet, dass freiwillige Mitgliedschaften in der GKV künftig nicht mehr als obligatorische Anschlussversicherung begründet oder aufrechterhalten werden, wenn die Krankenkasse weder den Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt des Mitglieds im Geltungsbereich des deutschen Sozialrechts feststellen kann. Sollte im Einzelfall eine freiwillige Mitgliedschaft über die obligatorische Anschlussversicherung nicht begründet worden sein, obwohl die oder der Betroffene dennoch tatsächlich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches hat, ist eine Mitgliedschaft in der GKV im Wege der nachrangigen Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) rückwirkend neu zu begründen, sodass für die Betroffene oder den Betroffenen ein durchgehender Krankenversicherungsschutz wieder hergestellt ist.

Die nachrangige Versicherungspflicht gilt auch für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten, wenn sie sich im Rahmen der Freizügigkeit rechtmäßig in Deutschland aufhalten, z. B. wenn sie nach dem Ausscheiden aus der Versicherung in Deutschland eine Arbeit suchen. Personen, deren Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU voraussetzt (hierunter fallen u. a. (inaktive) nicht erwerbstätige EU-Bürgerinnen und EU-Bürger), sind von der nachrangigen Versicherungspflicht in der GKV ausgenommen (§ 5 Absatz 11 SGB V).

87. Abgeordnete

Maria**Klein-Schmeink**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Widerruf des im Schiedsverfahren erzielten Vergleichs zu den Vergütungen für Physiotherapeuten durch die AOK Sachsen-Anhalt (vgl. „Hängepartie für Physiotherapeuten“, Zerbster Volksstimme vom 4. Juli 2018), mit der Begründung, die Berufsverbände würden sich gegen die Einhaltung der Transparenzregel wehren (vgl. <https://san.aok.de/inhalt/pressemitteilung-aok-sucht-einigung-mit-physiotherapeuten/>) vor dem Hintergrund, dass die Berufsverbände der Physiotherapeuten angeboten hatten, mit der AOK die Vereinbarung zur Transparenz zu schließen, auf die sich die Kasse mit den Podologen bereits verständigt hat, sowie vor dem Hintergrund, dass die Vergütungen für Physiotherapeuten in Sachsen-Anhalt durch die AOK zum letzten Mal vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) und damit vor dem Aussetzen der Grundlohnsummenanbindung erhöht wurden und dass bis dato die AOK Sachsen-Anhalt bundesweit die niedrigste Vergütung für Physiotherapie zahlt (vgl. www.ifk.de/verband/aktuell/archiv-meldungen/einzelsicht/news/aok-sachsen-anhalt-ueberrascht-mit-pressemitteilung-zum-widerruf/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart****vom 16. Juli 2018**

Nach § 125 Absatz 2 SGB V werden die Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln sowie die Preise durch Verträge zwischen den Krankenkassen, ihren Landesverbänden oder Arbeitsgemeinschaften und den Leistungserbringern oder Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer vereinbart.

Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine Anpassung der Preise einigen können, werden die Preise von einer von den Vertragspartnern gemeinsam zu benennenden unabhängigen Schiedsperson festgelegt (§ 125 Absatz 2 Satz 5 SGB V). Um die Schiedsverfahren zu beschleunigen und zu erreichen, dass etwaige Vergütungsanhebungen früher bei den Leistungserbringern ankommen, wurde mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz, das am 11. April 2017 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten ist, für die Festlegung der Preise durch die Schiedsperson eine Frist von drei Monaten gesetzt. Allerdings steht es den Vertragsparteien frei, noch während des laufenden Schiedsverfahrens eine Einigung – ggf. auch unter Mitwirkung der Schiedsperson – zu erzielen. Derart geschlossene Vergleiche stehen regelmäßig unter Gremienvorbehalt, so dass ein Widerruf innerhalb einer bestimmten Frist möglich ist. Von dieser Widerrufsmöglichkeit hat die AOK Sachsen-Anhalt nunmehr Gebrauch gemacht.

In dem Verfahren in Sachsen-Anhalt wird nun die Schiedsperson die Preise durch einen Schiedsspruch festlegen.

Dem Bundesministerium für Gesundheit stehen weder im Verhandlungs- noch im Schiedsverfahren Eingriffsmöglichkeiten zu.

88. Abgeordnete

Maria

Klein-Schmeink

(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun, dass Versicherte, die dringend auf ein Hilfsmittel angewiesen sind und dies nach mehrwöchiger Wartezeit auf die Bescheidung ihres Kostenübernahmeantrags bei der Krankenkasse selbst beschaffen, Gefahr laufen, die ihnen dabei entstandenen Kosten nicht mehr von der Krankenkasse ersetzt zu bekommen, weil Unsicherheit besteht über den Anwendungsbereich der Genehmigungsfiktion (§ 13 Absatz 3a SGB V), der für Hilfsmittel, die dem Ausgleich einer Behinderung dienen, wesentlich längere Fristenregelungen vorsieht, als für solche, die der Sicherung eines Erfolgs der Krankenbehandlung dienen (§ 18 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – vs. § 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V; vgl. Entscheidungen des Bundessozialgerichtes vom 15. März 2018 – Az. B 3 KR 4/16 R, B 3 KR 18/17 R; B 3 KR 12/17 R)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Juli 2018**

Fristen für die Entscheidung über Leistungen und eine Genehmigungsfiktion sind im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung in § 13 Absatz 3a SGB V geregelt. Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Kann die Krankenkasse Fristen nicht einhalten und teilt sie keinen hinreichenden Grund hierfür mit, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt (§ 13 Absatz 3a Satz 1 und 6 SGB V).

Eine ausdrückliche Ausnahme von diesen Vorschriften enthält § 13 Absatz 3a Satz 9 SGB V. Hiernach gelten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation die entsprechenden Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), die nach den durch das Bundesteilhabegesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2018 erfolgten Änderungen ebenfalls Fristen, die mit einer Genehmigungsfiktion verbunden sind, vorsehen. Nach § 18 SGB IX hat der Leistungsträger über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu entscheiden, bevor eine Genehmigungsfiktion eintritt.

Die unterschiedliche Gestaltung der Fristen trägt der Lebenswirklichkeit der Verfahren nach dem SGB IX Rechnung. Hiernach sollen die Rehabilitationsträger im neuen Teilhabepflanverfahren trägerübergreifend über die Leistungen entscheiden, wenn mehrere Leistungen beantragt wurden.

Die Antragsteller sind dann von der Last der Klärung von Zuständigkeiten befreit („Leistungen wie aus einer Hand“). Die zulässige Entscheidungsfrist für die Behörden beträgt in diesen Konstellationen bis zu zwei Monate (§ 15 Absatz 4 SGB IX), damit die Behörden die Möglichkeit haben, ihre Leistungen im Teilhabeplan aufeinander abzustimmen.

Der Gesetzgeber hat sich vor diesem Hintergrund in § 18 SGB IX ausdrücklich dafür entschieden, im Recht der Rehabilitation eine einheitliche Frist von zwei Monaten für den Eintritt einer Genehmigungsfiktion festzulegen, um in Reha-Verfahren die Rechtssicherheit für die Beteiligten zu erhöhen (Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 238).

Soweit auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts Bezug genommen wird, liegt bisher nur der Terminbericht des 3. Senats des Bundessozialgerichts von seiner Sitzung am 15. März 2018 vor. Hiernach wurden in den von der Fragestellerin benannten Entscheidungen des Bundessozialgerichts alle Fälle wieder an die Berufungsgerichte zurückverwiesen, da entscheidungserhebliche Feststellungen in den Vorinstanzen noch zu treffen sind.

Sobald die schriftliche Urteilsbegründung zugänglich ist, können ggf. weitere Schlussfolgerungen geprüft werden. Derzeit sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf.

89. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bei den gesetzlich Krankenversicherten nach dem ICD-Code (ICD = Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) Z 73: „Probleme im Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung“, dem ICD-Code F43.0 „akute Belastungsreaktion“, dem ICD-Code F48.0 „Neurasthenie“ und dem ICD-Code R52 „Unwohlsein und Ermüdung“, und wie stellt sich dies für die Jahre 2007, 2012 und 2017 dar (bitte nach Geschlechtern differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. Juli 2018**

Die Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage liegt für das Jahr 2007 nicht nach Diagnosen vor, für das Jahr 2017 liegen diese Ergebnisse noch nicht vor. Die Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage der Jahre 2012 und die aktuellsten Ergebnisse aus 2016 entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

ICD	Arbeitsunfähigkeitstage	Frauen 2012	Männer 2012	Frauen 2016	Männer 2016
F43	Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen	7.116.828	3.421.143	11.168.961	5.752.925
F48	Andere neurotische Störungen	3.794.938	1.695.003	5.661.143	2.802.270
R53	Unwohlsein und Ermüdung	1.412.521	779.964	2.016.950	1.182.472
Z73	Probleme im Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung	1.137.809	608.319	1.215.164	734.604

Datenquelle KG8
Statistik des Bundesministeriums für Gesundheit

90. Abgeordnete **Amira Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die 28 Kreise oder kreisfreien Städte im Land Niedersachsen mit den durchschnittlich höchsten pflegebedingten Eigenanteilen für die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. Juli 2018**

Nach Angaben des Verbandes der Ersatzkassen e. V. gelten in vollstationären Pflegeeinrichtungen in den folgenden 28 Kreisen oder kreisfreien Städten innerhalb des Bundeslandes Niedersachsen durchschnittlich höhere Eigenanteile für pflegebedingte Aufwendungen als in den verbleibenden Kreisen (aufsteigende Reihenfolge mit Stand vom 1. Juli 2018):

Cuxhaven (ca. 367 Euro), Wittmund (ca. 369 Euro), Leer (ca. 369 Euro), Lüchow-Dannenberg (ca. 371 Euro), Göttingen (ca. 379 Euro), Verden (ca. 381 Euro), Oldenburg (Oldenburg), Stadt (ca. 388 Euro), Salzgitter, Stadt (ca. 393 Euro), Wolfenbüttel (ca. 398 Euro), Oldenburg (ca. 399 Euro), Braunschweig, Stadt (ca. 405 Euro), Gifhorn (ca. 416 Euro), Helmstedt (ca. 427 Euro), Hameln-Pyrmont (ca. 433 Euro), Stade (ca. 442 Euro), Hildesheim (ca. 469 Euro), Emden, Stadt (ca. 475 Euro), Harburg (ca. 502 Euro), Wolfsburg, Stadt (ca. 509 Euro), Grafschaft Bentheim (ca. 533 Euro), Region Hannover (ca. 535 Euro), Friesland (ca. 535 Euro), Delmenhorst, Stadt (ca. 536 Euro), Emsland (ca. 550 Euro), Vechta (ca. 595 Euro), Osnabrück (ca. 713 Euro), Cloppenburg (ca. 718 Euro), Osnabrück, Stadt (ca. 847 Euro).

91. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die gesundheitliche Gefährdung, und welche Kenntnisse hat sie über das Ausmaß der Patienten, welche möglicherweise krebserregende valsartanhaltige Medikamente (vgl. www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/pharmazie/valsartan-seit-jahren-verunreinigt/) eingenommen haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Juli 2018**

Nach Einschätzung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) besteht kein akutes Gesundheitsrisiko durch die im Wirkstoff festgestellte Verunreinigung mit N-Nitrosodimethylamin. Aufgrund eines möglichen langfristigen Gesundheitsrisikos wird den Patientinnen und Patienten empfohlen – in Abstimmung mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt –, auf nicht verunreinigte valsartanhaltige Arzneimittel oder auf therapeutische Alternativen zu wechseln. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat hierzu die Öffentlichkeit in Form einer Pressemitteilung am 13. Juli 2018 informiert. Die Europäische Kommission hat am 5. Juli 2018 ein Risikobewertungsverfahren nach Artikel 31 der Richtlinie 2001/83/EG initiiert. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Ausschuss für Humanarzneimittel der EMA eine detaillierte Einschätzung des toxikologischen Risikos vornehmen.

Im Jahr 2017 wurden zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ca. neun Millionen Packungen valsartanhaltiger Arzneimittel verordnet. Da rund 40 Prozent der Chargen in Deutschland von dem Rückruf betroffen sind, könnten auf Grundlage der o. g. Verordnungszahlen ca. 900 000 Patientinnen und Patienten betroffen sein.

92. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche staatlichen Institutionen sieht die Bundesregierung in der Zuständigkeit zur Aufklärung dieser Fragen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Juli 2018**

Eine Einschätzung des toxikologischen Risikos der Verunreinigungen der valsartanhaltigen Arzneimittel mit N-Nitrosodimethylamin wird von der EMA im Rahmen eines europäischen Risikobewertungsverfahrens durchgeführt; das BfArM wird in diesem Verfahren die Rapporteurschaft übernehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

93. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die seit Monaten fertiggestellten Planungsunterlagen des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die B 293 Ortsumfahrung Pfinztal-Berghausen bislang vom zuständigen baden-württembergischen Verkehrsministerium nicht beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abgegeben wurden, damit der Planfeststellungsbeschluss durch den Gesehenvermerk eingeleitet werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. Juli 2018**

Da die Durchführung der vorbereitenden Planungen sowie der gesetzlich vorgeschriebenen planungsrechtlichen Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen, ist dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Bewertung nicht möglich.

94. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- An welchen weiteren Standorten neben Anna-berg-Buchholz Süd soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Funktionsfähigkeit der digitalen Stellwerke erprobt werden, und welche Schritte und Fördermaßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um das deutsche Schienennetz flächen-deckend mit digitalen Stellwerken bis 2030 aus-zurüsten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 17. Juli 2018**

Das BMVI untersucht im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die bundes-weite Einführung digitaler Stellwerke in Kombination mit ETCS (Euro-pean Train Control System). Erste Ergebnisse hierzu werden Ende 2018 erwartet.

95. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den gegenwärtigen Stand der Umsetzung des ge-planten Netzes von Bahnlärm-Messstationen im Rahmen des Lärmmonitorings der Deutschen Bahn AG, und plant die Bundesregierung die Auf-nahme einer Lärmmessstelle im Land Bremen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. Juli 2018**

Die Vergabe für die Einführung eines Lärmmonitorings wurde im Mai 2017 abgeschlossen. Der Auftragnehmer hat im Anschluss ein Konzept erarbeitet, mit dem an aufkommensstarken Hauptstrecken mehr als zwei Drittel des gesamten Schienengüterverkehrs erfasst werden. Die Stand-orte für die Messstellen werden auf Grundlage einer Untersuchung der bundesweiten Verkehrsströme unter Berücksichtigung der für die akus-tischen Messungen notwendigen Standortvoraussetzungen festgelegt werden. Nach der noch ausstehenden abschließenden Bewertung der Standorte sollen die Messstellen im Laufe des Jahres 2018, nach einem Probevorlauf, eingerichtet werden und in Betrieb gehen. Es wird derzeit geprüft, ob unter anderem im Land Bremen eine Messstelle eingerichtet werden kann.

96. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft wurde seit 2010 § 14 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) angewendet und eine Teilmaßnahme durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt (bitte die entsprechenden Fälle nach Jahr, Wasserstraße, Gesamtvorhaben und entsprechenden Gründen für die Unzulässigkeit aufschlüsseln – sofern die zulässige Anzahl von 28 Einzelangaben nicht überschritten wird), und in welchen Fällen konnte der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden (bitte die Fälle konkret benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. Juli 2018**

Seit 2010 wurde keine Teilmaßnahme für unzulässig erklärt.

97. Abgeordneter
Dr. Jürgen Martens
(FDP)
- Trifft es zu, dass durch die Überarbeitung der Förderrichtlinie zum Breitbandausbau durch die Bundesregierung und die damit einhergehende Laufzeitverlängerung bei Markterkundungsverfahren alle aktuell vorliegenden Markterkundungsverfahren, die eine Laufzeit von weniger als acht Wochen haben, ungültig sind und neu durchgeführt werden müssen, und falls ja, wie viele Verfahren wird dies betreffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. Juli 2018**

Bereits laufende Förderverfahren, die durch die Verbesserungen an der Förderrichtlinie nachträglich auf gigabitfähige Netze erweitert werden sollen, benötigen kein neues Markterkundungsverfahren.

Neue Förderprojekte, die einen Antrag auf Förderung nach dem 1. August 2018 stellen, benötigen für die Antragstellung ein Markterkundungsverfahren mit einer Laufzeit von mindestens acht Wochen. Die Zahl der betroffenen Projekte ist nicht bekannt, da Markterkundungsverfahren auch für Landesförderprogramme durchgeführt werden, die durch die Änderungen am Bundesförderprogramm nicht betroffen sind.

98. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche Städte oder Regionen sich für das Projekt 5x5G-Strategie in Deutschland beworben haben, um als Modellregion der Strategie versuchsweise mit dem 5G-Mobilfunkstandard ausgestattet zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. Juli 2018**

Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD aufgeführte 5x5G-Strategie wird derzeit konzipiert, so dass zu möglichen Modellregionen noch keine konkreten Informationen vorliegen.

99. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele und welche Art von Messungen hat die Bundesnetzagentur für die Evaluation der Mobilfunknetze, insbesondere für die Untersuchung der LTE-Netzabdeckung (LTE = Long Term Evolution) im Jahresverlauf 2018 selbst durchgeführt bzw. in ihrem Auftrag durchführen lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. Juli 2018**

Die Bundesnetzagentur überwacht den Ausbau der Mobilfunknetze kontinuierlich ab der Frequenzuteilung. Die Mobilfunknetzbetreiber haben eine jährliche Berichtspflicht, in der sie über den aktuellen Stand des Netzausbaus berichten. Hierzu haben diese aktuellen Versorgungskarten vorzulegen.

Die Angaben der Netzbetreiber überprüft die Bundesnetzagentur mittels umfangreicher Stichprobenmessungen. Sollte sich herausstellen, dass Prognose und reale Versorgung voneinander abweichen, so werden die Netzbetreiber zur Nachbesserung aufgefordert.

Die stichprobenartige messtechnische Überprüfung in Referenzregionen mit unterschiedlichen Besiedlungsstrukturen ermöglicht eine hinreichende Einschätzung darüber, ob und inwieweit die Versorgungskarten bundesweit der Realität entsprechen.

100. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An wie vielen Orten (bitte nach Ballungszentren, Verkehrswegen, ländlichem Raum aufschlüsseln) wurden von der Bundesnetzagentur eine Unterversorgung nach den Vergabekriterien der Mobilfunklizenzen festgestellt (bitte nach Netzbetreibern und Versorgungstechnologien je UMTS-3G und LTE-4G aufgeschlüsselt; www.teletarif.de/mobilfunk/umts/netzabdeckung.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. Juli 2018**

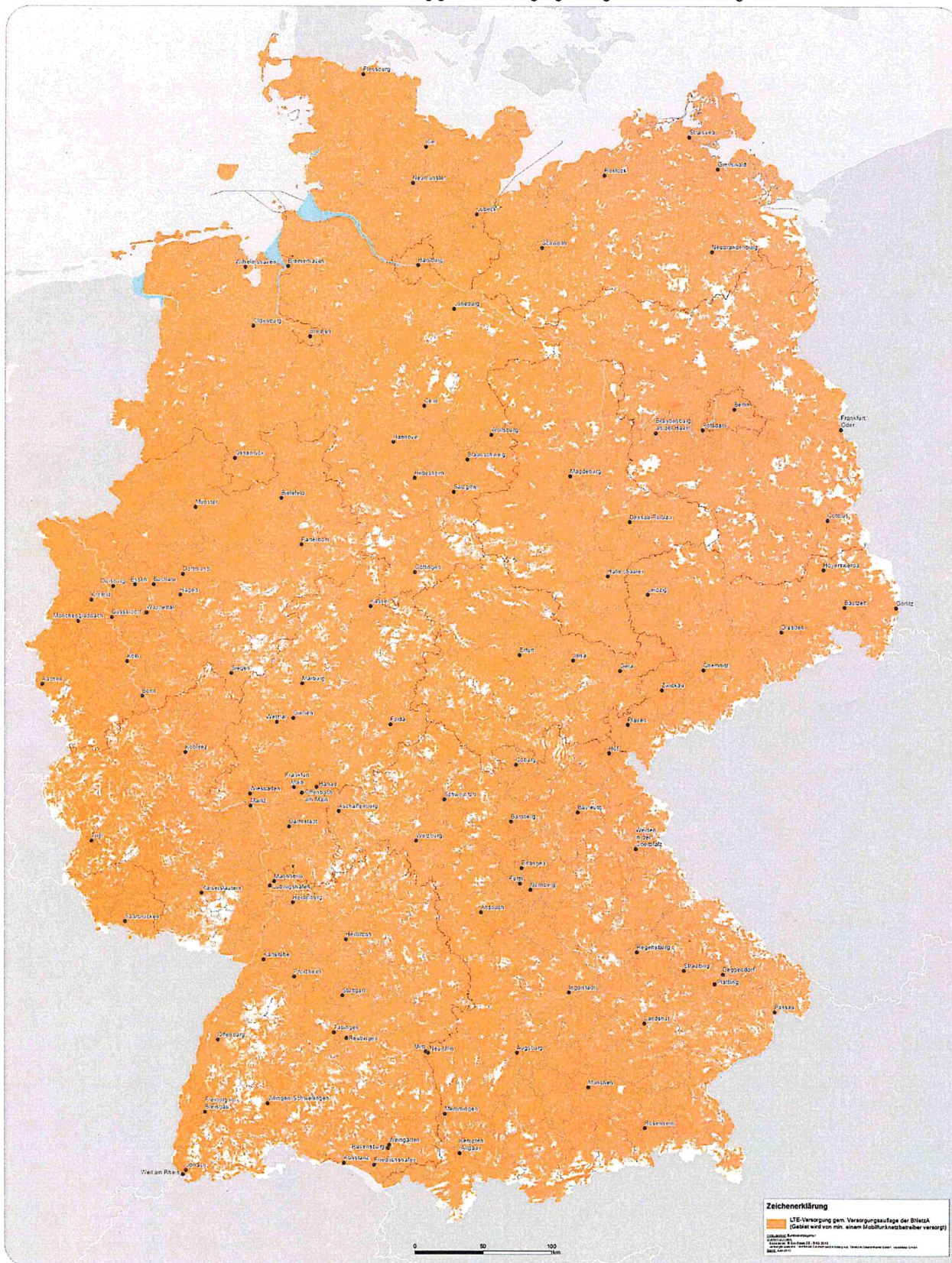
Die Bundesnetzagentur überprüft nicht pauschal die Versorgung, sondern die Einhaltung der Versorgungsaufgaben. Insofern ist der Bundesnetzagentur aufgrund der eingereichten Karten bekannt, in welchen Regionen die in der Auflage geforderte Qualität erreicht wird und in welchen Regionen nicht. Da die in der Auflage aus dem Jahr 2015 vorgegebenen 50 Mbit/s LTE oder vergleichbare Technologien voraussetzen, wird die UMTS-Versorgung insgesamt und die LTE-Versorgung mit weniger als 50 Mbit/s nicht abgefragt und auch nicht überprüft. Die aktuelle Abdeckung mit 50 Mbit/s ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Weiß gekennzeichnete Flächen sind dabei mit weniger als 50 Mbit/s versorgt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 165 und 166 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 19/3384 verwiesen.



LTE-Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s in Deutschland

Gebiete mit Mobilfunknetzabdeckung gemäß Versorgungsaufgabe der Bundesnetzagentur



101. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bahn-Betriebsanlagen auf dem Gebiet des Saarlandes wurden auf wessen Antrag von Bahnbetriebszwecken freigestellt (bitte unter Angabe der 28 flächenmäßig größten Anlagen beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. Juli 2018**

Es wird auf die in der Anlage aufgeführten genehmigten Vorhaben verwiesen.

	A	B	C	D	E
	Gr-EBA	Vorhabentext	m²	Antragstellerin	ehem. Betriebsanlage
1	55170-07-1745	Freistellung der stillgelegten Strecke 3203 St. Wendel - Tholey von Bahn-Km 0,305 - 13,629, Streckenanfang Flst. Nr. 19/65 der Flur 5 in der Gemarkung St. Wendel, Streckenende Flst. Nr. 441/3 in der Gemarkung Tholey	130000	DB Services Immobilien GmbH	Streckenfreistellung; Bahnkörper, Gebäude und Nebenflächen
2					
3	55170-06-1812	Freistellung von Bahnbetriebszwecken: Eurobahnhof Saarbrücken	126000	DB Services Immobilien GmbH	Gleisfeld und Gebäude
4	55170-06-1766 e	Freistellung der nach § 11 AEG stillgelegten Strecke 3270 Neunkirchen(Saar) Hbf -Neunkirchen (Saar) Dechen, Bahn - Km 1,81 bis 4,60;Anfangsparzelle Gemarkung Neunkirchen, Flur 25; Flurstück 17/88;Endparzelle: Gemarkung Neunkirchen, Flur 30, Flurstück 190/	84358,00	DB Services Immobilien GmbH	Streckenfreistellung; Bahnkörper und Nebenflächen
5	55170-06-1779	Freistellung Gemarkung Neunkirchen, Flur 25, Flst. Nr. 17/87 und Flur 29, Flst. Nr. 29/77, gelegen an der Strecke 3511 Bingen - Saarbrücken, Bahn-Km 121,858 - 122,795 (Sinnerthaler Weg)	82633,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleisfeld
6	551pf/127-2011#064	Homburg - Staudernheim, Strecke 3281, km 1,2 - 20,850, Antragsänderung zum Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Strecke 3281 zwischen Homburg (Saar) und Gian-Münchweiler (Platz), Streckenbezeichnung: Strecke Homburg - Staudernheim, Strecke 3281, km 1,2 - 20,850;Antrag vom 16.06.2011	67789,00	DB Services Immobilien GmbH	Streckenfreistellung; Bahnkörper und Nebenflächen
7	551pf/132-2014#024	Printhalbahn, Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken verschiedener ganzer und noch zu vermessener Flurstücke in Lebach und Primswiller, der Fläche: SLS Lebach, Gleisanschluss Knorscheid	65996,00	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Streckenfreistellung; Bahnkörper und Nebenflächen
8	55170-09-1823	Str. Nr. 3511, km 140,005 - 140,995 und Str. Nr. 3262, km 1,422 - 1,583 in der Gemarkung St. Johann der Stadt Saarbrücken: Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG	62932,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleisfeld, Zoll- und Güterhallen
9	55170-07-1762	Str. 3231, Km 1,92 - 2,47, Str. 3221, Km 0,49-0,57, Str. 3239, km 2,11 - 2,69, GH Saarbrücken Maistatt-Burbach: Freistellung nach § 23 AEG	50480,00	DB Services Immobilien GmbH	Streckenfreistellung; Bahnkörper, Gebäude und Nebenflächen
10	551pf/125-2010#57	Neunkirchen, Str. Nr. 3282, km 12,87 - 13,27: Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG (ehem. Ladestraße)	25094,00	DB Services Immobilien GmbH	Ladestraße, Zoll- und Güterhallen
11	55170-06-1780	Freistellung in der Stadt St. Wendel, Gemarkung St. Wendel, Flur 13, Flurstücke 68/80, 68/78, 68/42, 104/60, 116/20, 116/30, gelegen rechts der Strecke 3511 Bingen Hbf - Saarbrücken Hbf, Bahn-Km 106,277 bis 106,853	21975,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleisfeld, Lokschuppen und Nebenflächen
12	551pf/127-2011#032	Alter Bf Einod/Homburg, Freistellung, Flur 8, Flurstücke 1915/45 und 1915/48, Bahngelände, Eisenbahn von Homburg nach Zweibrücken, Strecke 3450 Rheinsheim - Rohrbach, Bahn-Km 99,8 - 100,53, Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG	20617,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleisfeld und Ladestraße
13	55170-09-1808	Str. Nr. 3232, km 8,81 - 9,78 in der Stadt Völklingen, Gemarkung Fürstenhausen, Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG	19453,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleiskörper und Nebenflächen
14	55170-09-1835	Str. Nr. 3230, km 22,67 - 23,28: Gemarkung Saarlouis, Saarlouis, ehem. GBF: Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG	17415,00	DB Services Immobilien GmbH	Ladestraße, Güterhalle und Nebenflächen
15	55170-10-1819 e	Str. Nr. 3274, km 17,286 - 17,790 in der Gemarkung Jabach und Lebach der Stadt Lebach: Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG	11764,00	DB Services Immobilien GmbH	Lagerplatz
16	551pf/132-2014#040	Knorscheid, ehem. Gleisanschluss, Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flurstücke in der Gemarkung Knorscheid, SLS Lebach, ehem. Gleisanschluss Knorscheid	9891,00	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Gleisfeld
17	551pf/131-2013#032	Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flurstücke 152/15, 152/6, 179/54 (Teilfläche) und 245/21 (Tfl.), Flur 03, 04 und 07, Gemarkung Rillingen-Hanweiler	8649,00	Gemeinde Kleinblittersdorf	Gleisfeld
18	551pf/128-2012#033	Strecke 3274 Wennmetsweiler - Nonweiler von km 31,950 bis km 49,986, Gemarkungen: Limbach, Büschfeld, Dagstuhl, Bardenbach, Krettnich, Primstal, Kastel	8419,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleiskörper und Nebenflächen
19	55170-09-1876	Str. Nr. 3285, km 9,10 - 9,315 Gemarkung Bierbach der Stadt Bleskastel: Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG	7173,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleiskörper und Nebenflächen
20	55170-07-1763	Strecke 3230 Saarbrücken- Karthaus, Bahn-Km 39,052 - 39,185, Freistellung nach § 23 AEG in der Gemarkung Merzig, Flur 22, Flst.Nr. 181/41 (ca. 6.651 m²)	6651,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleisfeld
21	55170-07-1746	Freistellung der Flst. Nr. 19/61 und 19/63 der Flur 5 in der Gemarkung St. Wendel, gelegen an der Strecke 3511 Bingen - Saarbrücken, Bahn-Km 105,83 - 106,16 und an der stillgelegten Strecke 3203 St. Wendel - Oberthal, Bahn-Km 0,16 - 0,44	6638,00	DB Services Immobilien GmbH	Nebenflächen
22	55170-06-1738 e	Freistellung Neunkirchen, Sinnerthaler Weg, Flur 25, Flst. Nr. 15/19, gelegen an der Strecke 3511 Bingen Hbf - Saarbrücken, Bahn - Km 122,60bis 122,70 i.d.B. (gesamt ca. 5.924 m²)	5924,00	DB Services Immobilien GmbH	Nebenflächen (Ready mix)
23	55170-07-1722	Freistellung Strecke 3230 Saarbrücken - Karthaus, Bahn - Km 27/50 - 28,225, Flst. Nr. 236/58 der Flur 4 in der Stadt Dillingen, Gemarkung Pachten	5528,00	DB Services Immobilien GmbH	Ladestraße und Baustofflager
24	55170-09-1871	Str. Nr. 3250, km 16,075 - 16,295 Gemarkung Rohrbach der Stadt St. Ingbert: Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG	4608,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleiskörper, Rampe und Gebäude

	A	B	C	D	E
	Gz-EBA	Vorhabentext	m²	Antragstellerin	ehem. Bahnbetriebsanlage
1	551pf/127-2011#028	Merzig, Rieffstraße Flurstück 206/73 Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken des Flurstückes Gemarkung Merzig, Flur 21, Flur	4454,00	DB Services Immobilien GmbH	Rangier- und Güterverkehrsbereich
25	551pf/133-2015#027	Saarbrücken Gemarkung St. Johann der Fläche: Brebacher Landstraße, Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken einer Teilfläche	3833,00	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Gleiskörper
26	55170-09-1800	Str. Nr. 3218, Merzig - Merzig Ost, km 1,920 - 2,070 in der Gemarkung Merzig der Stadt Merzig: Antrag der DBSImm GmbH NL Karlsruhe auf Freistellung nach § 23 AEG	3733,00	DB Services Immobilien GmbH	Ladestraße und Nebenflächen
27	55170-07-1716	Freistellung pn der Gde. Schmelz, Gem. Primswweiler, Flst. Nr. 62/27 der Flur 6, Strecke 3274 Wemnetsweiler - Nonnweiler, Bahn-Km 22,760 - 23,107 re der Bahn (ca. 3.581 m²).	3581,00	DB Services Immobilien GmbH	Gleisfeld und Nebenflächen
28	551pf/136-2017#016	Völklingen_Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken	3066,00	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Bahnkörper und Nebenflächen
29					

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

102. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)

Warum möchte die Bundesregierung nicht, dass neben den Treibhausgasemissionen der Energiewirtschaft und der Industrie auch die Emissionen anderer Wirtschaftssektoren in den europäischen Emissionshandel aufgenommen werden (z. B. Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze im Handelsblatt-Interview vom 4. Juli 2018: „Davon halte ich nichts.“; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/svenja-schulze-im-interview-wie-umweltministerin-schulze-den-diesel-retten-will/22766610.html?ticket=ST-2735945-ceuUajm54J7kRcLNZW3p-ap3), obwohl dieser nach der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/3074) geäußerten Auffassung der Bundesregierung „als mengenbasiertes Instrument (...) die definitive Erreichung einer bestimmten Mengenzielvorgabe“ sichert und auch der Klimaschutzplan 2050 den Emissionshandel auf S. 72 ausdrücklich als „wichtiges sektorenübergreifendes Instrument“ bezeichnet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. Juli 2018**

Der Europäische Emissionshandel bildet einen europäischen Markt für CO₂-Emissionsberechtigungen und stellt daher die Erreichung des europäischen Klimaschutzziels in den emissionshandelspflichtigen Sektoren Energieerzeugung und Industrie für das Jahr 2030 sicher. Es sind keine nationalen oder sektorspezifischen Mengenziele vorgegeben. Die Reform der Richtlinie zum Europäischen Emissionshandel für die vierte Handelsperiode 2021 bis 2030 ist am 8. April 2018 in Kraft getreten; die Bundesregierung hat sich bei der Reform erfolgreich für Maßnahmen zur Stärkung der Anreize für Investitionen in emissionsmindernde Technologien in Europa eingesetzt. Derzeit gibt es keinen Beschluss in der Bundesregierung, weitere Sektoren in den EU-Emissionshandel zu integrieren.

Auch für die Sektoren außerhalb des Emissionshandels existiert im EU-Klimaschutzrecht ein mengenbasiertes Instrument. Aufgrund der spezifischen Eigenschaften dieser Sektoren erhält hier jeder EU-Mitgliedstaat verbindliche Treibhausgasbudgets, abgeleitet von einem linearen Minderungspfad hin zu einem Klimaschutzziel im Jahr 2030 (sogenanntes „Effort Sharing“). Die Effort-Sharing-Verordnung mit einem Geltungszeitraum 2021 bis 2030 ist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zeitnah in Kraft. Eine Integration von Sektoren aus dem Effort Sharing in den Emissionshandel wird derzeit auf EU-Ebene nicht diskutiert.

Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, ist eine Transformation der Wirtschaft in allen Sektoren notwendig. Dieser Transformationsprozess hat bereits begonnen und muss fortgeführt werden. Daher hat die Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 nationale Sektorziele für Emissionsminderungen für die Sektoren Energiewirtschaft, Verkehr, Gebäude, Industrie und Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 beschlossen. Der Klimaschutzplan 2050 wird mit einem Maßnahmenprogramm unterlegt, das die Erreichung der 2030er-Ziele sicherstellt.

103. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe und unter welchen Haushaltstiteln sind mit Blick auf die Verfehlung des in der EU-Effort-Sharing-Richtlinie festgelegten nationalen CO₂-Minderungsziels im Nicht-ETS-Bereich (www.tagesspiegel.de/wirtschaft/co2-bilanz-deutschland-verpasst-auch-klimaziel-der-eu/20877780.html) Finanzmittel im Haushalt 2018, im Haushaltsentwurf 2019 bzw. in der Mittelfristigen Finanzplanung für den Ankauf von Emissionsberechtigungen (Annual Emission Allowances) eingestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Juli 2018**

Maßgeblich für die Zielerreichung der einzelnen Mitgliedstaaten in den Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels bis zum Jahr 2020 ist gemäß EU-Lastenteilungsentscheidung (Nr. 406/2009/EC, ESD) die Einhaltung von jährlichen Budgets für den Zeitraum der Jahre 2013 bis 2020. Während in den Jahren 2013 bis 2015 in Deutschland noch Überschüsse durch Übererfüllung der jährlichen Budgets angespart werden konnten, ist bis zum Jahr 2020 insgesamt von einem Defizit auszugehen. Die genaue Höhe dieses Defizits über den gesamten Zeitraum der Jahre 2013 bis 2020 lässt sich derzeit nicht belastbar abschätzen.

104. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Treffen der Bundesregierung (Bundesminister-, Staatssekretärs- und Abteilungsleitersebene) gab es außerhalb des runden Tisches „Meeresmüll“ mit relevanten Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu den Themen Kreislaufwirtschaft/ Verschmutzung der Umwelt (bitte in Plastikindustrie, Verpackungsindustrie, Natur- und Umweltverbände, sonstige aufschlüsseln) in den Jahren seit 2013, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Treffen über die Problemlösungsansätze der einzelnen Stakeholdergruppen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 18. Juli 2018**

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Bundesministerien in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Die Bundesregierung steht grundsätzlich mit allen Vertreterinnen und Vertretern aus dem umweltpolitischen, wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich im ständigen Austausch. Darunter fallen Termine mit Vertreterinnen und Vertretern u. a. von Unternehmen, Forschungsinstitutionen, Bürgerinitiativen, Vereinen, Gewerkschaften und Verbänden. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt.

Auch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Runden Tisches „Meeresmüll“ führt die Bundesregierung regelmäßig Gespräche zu den Themen Kreislaufwirtschaft und Verschmutzung der Umwelt durch. Dabei werden sowohl Fragen der Verhinderung der Umweltverschmutzung als auch zur Steigerung der Ressourceneffizienz diskutiert. Ebenso werden die wirtschaftlichen Auswirkungen thematisiert. Ziel ist u. a., aktuelle Entwicklungen zu erörtern, den Sachverstand der Stakeholder zu nutzen, die notwendigen rechtlichen Regelungen, aber auch freiwillige Maßnahmen der Wirtschaft fachlich und politisch vorzubereiten sowie die Umsetzung von Regelungen mit den beteiligten Kreisen zu diskutieren.

Wichtige Termine, an denen Mitglieder der Bundesregierung zum Thema Kreislaufwirtschaft und Verschmutzung der Umwelt teilgenommen haben, sind beispielhaft:

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
a. D. Dr. Barbara Hendricks:

Besuch bei der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG in Lünen am 17. Februar 2017, u. a. mit dem Schwerpunkt Kompostierung und Kompostabsatz;

Auftaktveranstaltung zu Ressourceneffizienz (G7 High Level Session on Ressource Efficiency in the G7) zusammen mit dem Parlamentarischen Staatssekretär bei dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie Matthias Machnig am Donnerstag, 12. März 2015;

G20-High-Level-Veranstaltung zu Ressourceneffizienz am Donnerstag, 16. März 2017.

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze:

Eröffnung der IFAT-Messe (Fachmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft), 14. Mai 2018

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Verbänden, Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den o. g. Gründen nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass Lücken bei der Beantwortung u. a. dadurch nicht ausgeschlossen werden können, dass Vertreterinnen und Vertreter der genannten Unternehmen und Verbände sowie Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteure z. B. auch als Gast oder Beauftragte eines Dritten an einer Gremiensitzung oder einer Veranstaltung ohne Teilnehmerliste teilgenommen haben können und bei dieser Gelegenheit mit Mitgliedern der Bundesregierung in Kontakt getreten sein können.

105. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Klimaziele im Nicht-ETS-Sektor (Emissionshandel) zu erreichen und damit nötige Zukäufe von Emissionszertifikaten die nach Berechnung des Öko-Instituts e. V. bis zu 30 Mrd. Euro bis zum Jahr 2030 kosten können (vgl. www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Abschaetzung-des-Zukaufs-von-AEA-bis-2030.pdf) möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden, und welchen Beitrag könnte nach Ansicht der Bundesregierung dabei ein stärkerer Ökostromausbau mit Sektorenkopplung leisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. Juli 2018**

Die Bundesregierung wird den Klimaschutzplan 2050 mit seinen Zielen vollständig umsetzen. Es wird ein Maßnahmenprogramm 2030 erarbeitet. Dieses wird Maßnahmen zur Erreichung der Sektorziele bezogen auf das Jahr 2030 auch in den Nicht-ETS-Bereichen Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude und teilweise Industrie (nicht vom ETS erfasste Emissionen) umfassen, mit denen auch die entsprechenden europäischen Verpflichtungen eingehalten werden sollen.

Ein wichtiger Baustein zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Nicht-ETS-Sektoren ist der Ersatz von fossilen Brenn- und Treibstoffen durch erneuerbare Energieträger. Technologien zur CO₂-Vermeidung durch Sektorenkopplung sind beispielsweise Wärmepumpen und Elektromobile. Unter den Voraussetzungen eines weiteren zielstrebigem, effizienten, netzsynchronen und zunehmend marktorientierten Ausbaus der erneuerbaren Energien, wird ein Anteil von etwa 65 Prozent erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 angestrebt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele in den Bereichen Verkehr, Gebäuden und Industrie zu decken. Die Herausforderung besteht in einer besseren Synchronisierung von erneuerbaren Energien und Netzkapazitäten. Sonderausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sollen zum Klimaschutzziel 2020 beitragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

106. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele ausländische Studenten (nicht Deutsche) haben seit dem Jahr 2000 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder durch Förderprogramme sonstige finanzielle Leistungen bekommen (wie hoch ist die Gesamtsumme), und wie viele dieser Studenten haben nach Kenntnis der Bundesregierung nach ihrem Studium einen Arbeitsplatz in Deutschland angenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 19. Juli 2018**

Ausländische Studierende können nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), durch einen Bildungskredit (www.bmbf.de/de/bildungskredit-2118.html), durch das Deutschlandstipendium, durch ein Aufstiegsstipendium für beruflich besonders Qualifizierte, vom Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. (DAAD), durch Leistungen von den Begabtenförderungswerken oder durch ein Weiterbildungsstipendium (für besonders qualifizierte Absolventen einer beruflichen Ausbildung) gefördert werden. Für Angaben zur Anzahl der Geförderten (nach Jahren aufgeschlüsselt) wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Zu Leistungen von den Begabtenförderungswerken und zum Weiterbildungsstipendium liegen keine Informationen zur Anzahl der ausländischen Geförderten vor.

Eine Berechnung der Gesamtsumme ist nicht möglich, da teilweise keine Informationen vorliegen.

Zur Frage, wie viele dieser Studierenden nach ihrem Studium einen Arbeitsplatz in Deutschland angenommen haben, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Jahr	Anzahl der in den Förderprogrammen jeweils geförderten ausländischen Studierenden				
	BAföG	Bildungskredit**	Deutschlandstipendium	Aufstiegsstipendium	Förderung durch DAAD***
2000	k. A.	–	–	–	k. A.
2001	k. A.	152	–	–	k. A.
2002	k. A.	314	–	–	k. A.
2003	24.234	353	–	–	17.159
2004	25.110	681	–	–	17.113
2005	25.940	743	–	–	15.999
2006	25.887	623	–	–	18.977
2007	25.935	516	–	–	20.373
2008	27.951	479	–	1	17.080
2009	31.623	589	–	18	21.839
2010	35.627	290	–	31	21.456
2011	38.786	230	356	48	18.765
2012	40.874	554	984	60	20.473
2013	41.847	730	1.495	63	17.239
2014	41.764	668	1.679	56	18.492
2015	41.105	660	1.906	58	20.241
2016	41.135	664	2.570	56	18.407
2017	k. A.*	613	2.785	56	18.592

* Die Daten liegen noch nicht vor.

** Die Zahlen umfassen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende.

*** Die Zahlen umfassen Studierende, Graduierte und Doktorandinnen und Doktoranden.

107. Abgeordneter
Sven Schulz
(Spandau)
(SPD)

Welche Bundesministerien bzw. obersten Bundesbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung beteiligen sich an den von der privaten Hertie School of Governance beworbenen, bezahlten Einjahresverträgen „Professional Year“ (www.hertie-school.org/en/study/careerservices), und in welchem Umfang wurden dafür in den Jahren 2014 bis 2018 Bundesmittel eingesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 12. Juli 2018**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglichen grundsätz-

lich die Ableistung eines „Professional Years“. Hierfür wurden Mittel in Höhe von 3 564 442 Euro eingesetzt. Hierbei handelt es sich um Personalkosten im Sinne tariflicher Lohnkosten.

108. Abgeordneter
Sven Schulz
(Spandau)
(SPD)
- Auf welcher rechtlichen Grundlage wird dieses „Professional Year“ der Privathochschule in Bundesministerien bzw. Bundesbehörden ermöglicht, und welche entsprechenden Kooperationen mit bezahlten Einjahresverträgen bestehen seitens der beteiligten Bundesministerien bzw. Bundesbehörden mit staatlichen Hochschulen – unter Angabe der zehn teilnehmerstärksten Programme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 12. Juli 2018**

Zu der rechtlichen Grundlage der Partnerschaften wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 104 des Abgeordneten Kai Gehring auf Bundestagsdrucksache 19/2610 verwiesen. Partnerschaften, die deren Studierenden einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in den Bundesministerien ermöglichen, werden mit der Berlin School of Public Health und der Universität Bayreuth unterhalten.

Berlin, den 20. Juli 2018

